

DFB-BUNDESTAG

Ehrungen

Der DFB-Bundestag am 27. September 2019 in Frankfurt/Main hat Eugen Gehlenborg (Garrel), Siegfried Kirschen (Bad Saarow), Hermann Korfmaacher (Gütersloh), Rainer Milkoreit (Apolda), Dr. Reinhard Rauball (Herdecke), Harald Strutz (Mainz) und Alfred Vanden (Alfter) in Anbetracht ihrer außerordentlichen Verdienste um den deutschen Fußballsport zu Ehrenmitgliedern des Deutschen Fußball-Bundes ernannt.

Präsidium, Vorstand, Rechtsorgane, Ausschüsse und Ethik-Kommission des DFB

Nach den Wahlen durch den 43. Ordentlichen DFB-Bundestag und den Berufungen durch das DFB-Präsidium am 27. September 2019 in Frankfurt/Main setzen sich Präsidium, Vorstand, Rechtsorgane, Ausschüsse und Ethik-Kommission des Deutschen Fußball-Bundes wie folgt zusammen:

Präsidium Präsident: Fritz Keller; Schatzmeister: Dr. Stephan Osnaabrügge; 1. Vizepräsident für Amateurfußball und Angelegenheiten der Regional- und Landesverbände: Dr. Rainer Koch; 1. Vizepräsident/1. Stellvertretender Sprecher des DFL-Präsidiums: Peter Peters; Vizepräsident/Vorsitzender der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH: Christian Seifert; Vizepräsidenten von der DFL Deutsche Fußball Liga e.V.: Oliver Lekki und Steffen Schneekloth; Vizepräsidenten: Günter Distelrath, Erwin Bugar, Peter Frymuth, Dirk Janotta und Ronny Zimmermann; Vizepräsidentin für Frauen- und Mädchenfußball: Hannelore Ratzburg; Generalsekretär: Dr. Friedrich Curtius; Ehrenpräsident: Dr. h.c. Egidius Braun.

Mit beratender Stimme: Oliver Bierhoff als Vertreter der Direktion Nationalmannschaften und Akademie, Joti Chatzalexio als Vertreter der Sportlichen Leitung des Jugend- und Talentförderbereichs, der Geschäftsführer für die Bereiche Marketing, Kommunikation, CSR der DFB EURO GmbH, Philipp Lahm, und der zweite Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH im Präsidium der DFL Deutsche Fußball Liga, Ansgar Schwenken.

Vorstand Vertreter der Regionalverbände: Erwin Bugar (Nordostdeutscher Fußballverband), Günter Distelrath (Norddeutscher Fußball-Verband), Peter Frymuth (Westdeutscher Fußball- und Leichtathletikverband), Dr. Hans-Dieter Drewitz (Fußball-Regional-Verband Südwest), Dr. Rainer Koch (Süddeutscher Fußball-Verband).

Vertreter der Landesverbände: Björn Fecke (Bremer Fußball-Verband), Dirk Fischer (Hamburger Fußball-Verband), Günter Distelrath (Niedersächsischer Fußballverband), Uwe Döring (Schleswig-Holsteinischer Fußballverband), Gundolf Walaschewski (Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen), Peter Frymuth (Fußballverband Niederrhein), Bernd Neundorff (Fußball-Verband Mittelrhein), Dr. Rainer Koch (Bayerischer Fußball-Verband); Ronny Zimmermann (Badischer Fußballverband), Thomas Schmid (Südbadischer Fußballverband), Stefan Reuß (Hessischer Fußball-Verband), Matthias Schöck (Württembergischer Fußballverband), Walter Desch (Fußballverband Rheinland), Dr. Hans-Dieter Drewitz (Südwestdeutscher Fußballverband), Adrian Zöhler (Saarländischer Fußballverband), Bernd Schultz (Berliner Fußball-Verband), Jens Kadon (Fußball-Landesverband Brandenburg), Joachim Masuch (Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern), Frank Herling (Fußballverband Sachsen-Anhalt), Hermann Winkel (Sächsischer Fußball-Verband), Dr. Wolfhardt Tomaschewski (Thüringer Fußball-Verband).

Vertreter des DFL Deutsche Fußball Liga e.V.: Jan-Christian Dreesen, Alexander Wehrle, Oke Göttlich, Rüdiger Fritsch, Ingo Schiller, Stephan Schippers, Bernd Hoffmann, Jürgen Machmeyer, Holger Sanwald, Michael Meeske, Dr. Jan Lehmann, Dr. Thomas Pröckl.

Stellvertretender Generalsekretär: Ralf Köttker.

Die Mitglieder des Präsidiums sind im Vorstand auch dann stimmberechtigt, wenn sie dem Präsidium nur mit beratender Stimme angehören (Oliver Bierhoff, Joti Chatzalexio, Philipp Lahm und Ansgar Schwenken).

Die Vorsitzenden der Ausschüsse (Manfred Schnieters, Walter Fricke, Dr. Anton Nachreiner, Silke Raml, Michael Lichtnecker, Udo Penßler-Beyer, Tom Eilers und Siegfried Dietrich), die

Vorsitzenden der Rechtsorgane (Achim S p ä t h und Hans E. L o r e n z), der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (Ulrich R u f) sowie der Vorsitzende der Ethik-Kommission (Thomas O p p e r m a n n), die Direktoren (Markus H o l z h e r r, Dr. Jörg E n g l i s c h und Heike U l l r i c h), Bundestrainer Joachim L ö w und Mitarbeiter-Vertreter Bernd B a r u t t a sowie Ehrenvizepräsident Dr. Hans-Georg M o l d e n h a u e r nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

DFB-Rechtsorgane

Bundesgericht Vorsitzender: Achim S p ä t h; Stellvertretender Vorsitzender: Oskar R i e d m e y e r.

DFB-Beisitzer: Arno H e g e r, Achim K r o t h, Inka M ü l l e r – S c h m ä h, Dr. Jan F. O r t h, Marc-Aurel S c h a a, Dr. Kostja v o n K e i t z.

DFL-Beisitzer: Dr. Robin S t e d e n, Thomas E. H e r r i c h, Dr. Tim S c h u m a c h e r, Carsten R a m e l o w, Ralf H a u p t m a n n, Christian G e n t n e r.

Ethik-Beisitzer: Achim B r a u n e i s e n, Kai G r ä b e r, Dr. Alexander K a l o m i r i s, Dr. Simone K r e ß, Dr. Franz M a y e r.

Frauenfußball-Beisitzer: Dr. Corinna B e h r e n s, Ariane K r a u s e, Kerstin S t e g e m a n n.

Schiedsrichter-Beisitzer: Bodo B r a n d t – C h o l l é, Gerd S c h u g a r d, Oliver T r o p p.

Jugend-Beisitzer: Joachim S c h m i e d e n, J ü r g E h r t, Carsten C h r u b a s s i k, Florian M ü l l e r – M e t g e, Harald O l l e c h.

Fußball-Lehrer-Beisitzer: Dirk R e i m ö l l e r, Steffen W i n t e r, Michael H e n k e, Frank E n g e l.

Beisitzer 3. Liga: Friedrich R e i s i n g e r, Wilfried L o s k a m p, Lothar G a n s.

Sportgericht Vorsitzender: Hans E. L o r e n z; Stellvertretender Vorsitzender: Stephan O b e r h o l z.

DFB-Beisitzer: Torsten B e c k e r, Thomas K ü p p e r, Heinz M ü l l e r, Georg S c h i e r h o l z, Steffen T ä n z e r, Dr. Marcus G e o r g T i s c h l e r.

DFL-Beisitzer: Philipp R e s c h k e, Christian H i n z p e t e r, Jonathan W i l k e n s, Lars K i n d g e n, Edmund R o t t l e r, Stefan B e l l.

Ethik-Beisitzer: Michael E m d e, Prof. Dr. Peter H e e r m a n n, Hans-Joachim K o c h, Dr. Wolfgang O t t e n, Dr. Holger S c h i n d l e r.

Frauenfußball-Beisitzer: Claudia R e i c h, Helga S c h m i t t, Inga O r l o w s k i.

Schiedsrichter-Beisitzer: Christian S o l t o w, Walter M o r i t z, Klaus P l e t t e n b e r g.

Jugend-Beisitzer: Jens V ö c k l e r, Patrick v a n H a a c k e, Jürgen S c h ä f e r, Dr. Reinhold B r a n d t, Andreas B u c h a r t z.

Fußball-Lehrer-Beisitzer: Rudolf B o m m e r, Ramon B e r n d r o t h, Prof. Dr. Elmar W i e n e c k e, Christian H o c k.

Beisitzer 3. Liga: Jörg F i r u s, Oliver L i e b, Andree K r u p h ö l t e r.

DFB-Ausschüsse

Prüfungsausschuss Vorsitzender: Ulrich R u f; Vertreter des Präsidiums: Dr. Stephan O s n a b r ü g g e; Stellvertretende Vorsitzende: Jörg D e g e n h a r t und Hans-Ludwig M e y e r; Mitglieder: Matthias S c h ö c k und Peter W o l f.

Spielausschuss Vorsitzender: Manfred S c h n i e d e r s; Vertreter des Präsidiums: Peter F r y m u t h.

Vertreter der Regionalverbände: Uwe D i e t r i c h (Nordostdeutscher Fußballverband), Jürgen S t e b a n i (Norddeutscher Fußball-Verband); Wolfgang J a d e s (Westdeutscher Fußball- und Leichtathletikverband); Hans Bernd H e m m l e r (Fußball-Regional-Verband Südwest), Jürgen F a l t e n b a c h e r (Süddeutscher Fußball-Verband), Dr. Christian D u s c h (Süddeutscher Fußball-Verband).

DFL-Vertreter: Götz B e n d e r und Andreas N a g e l.

Vertreter der DFB-Zentralverwaltung: Manuel H a r t m a n n.

Vertreterin für Frauenfußball: Silke R a m l.

Vertreter der 3. Liga: Tom E i l e r s und Christian S e i f f e r t.

Jugendausschuss Vorsitzender: Walter F r i c k e; Vertreter des Präsidiums: Ronny Z i m m e r m a n n.

Vertreter der Regionalverbände: Andreas K u p p e r (Nordostdeutscher Fußballverband), Jurij Z i g o n (Norddeutscher Fußball-Verband), Michael K u r t z (Westdeutscher Fußball- und Leichtathletikverband), Peter L i p k o w s k i (Fußball-Regional-Verband Südwest), Florian W e i ß m a n n (Süddeutscher Fußball-Verband), Carsten W e l l (Süddeutscher Fußball-Verband), Daniela Q u i n t a n a (Süddeutscher Fußball-Verband).

DFL-Vertreter: Andreas N a g e l und Daniel F e l d.

Vertreter der DFB-Zentralverwaltung: Leon R i e s.

Vertreter der jungen Generation: Luca B a h n e.

Kontrollausschuss Vorsitzender: Dr. Anton N a c h r e i n e r; Vertreter des Präsidiums: Dr. Rainer K o c h.

Vertreter der Regionalverbände: Fred K r e i t l o w (Nordostdeutscher Fußballverband), Ralf Uwe S c h a f f e r t (Norddeutscher Fußball-Verband),

Dr. Björn S c h i f f b a u e r (Westdeutscher Fußball- und Leichtathletikverband), Thomas B e r g m a n n (Fußball-Regional-Verband Südwest), Dr. Florian B o l l a c h e r (Süddeutscher Fußball-Verband), Dr. Patrick M. P i n t a s k e (Nordostdeutscher Fußballverband), Emanuel B e i e r l e i n (Süddeutscher Fußball-Verband).

DFL-Vertreter: Marc H o b r a c k, Thomas S c h ö n i g, Jürgen P a e p k e.

Weiteres Mitglied: Bernd S t e u d l.

Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

Vorsitzende: Silke R a m l; Vertreterin des Präsidiums: Hannelore R a t z e b u r g.

Vertreterinnen der Regionalverbände: Kathrin N i c k l a s (Nordostdeutscher Fußballverband), Sabine M a m m i t z s c h (Norddeutscher Fußball-Verband), Marianne F i n k e - H o l t z (Westdeutscher Fußball- und Leichtathletikverband), Bärbel P e t z o l d (Fußball-Regional-Verband Südwest), Prof. Dr. Silke S i n n i n g (Süddeutscher Fußball-Verband), Angelika F i o r a n e l l i - P e t e r s o h n (Süddeutscher Fußball-Verband), Elfie W u t k e (Nordostdeutscher Fußballverband), Karen R o t t e r (Norddeutscher Fußball-Verband), Ina H o b r a c h t (Fußball-Regional-Verband Südwest), Daniela Q u i n t a n a (Süddeutscher Fußball-Verband), Diana K i e n l e (Süddeutscher Fußball-Verband), Tanja B ü s c h e r (Westdeutscher Fußball- und Leichtathletikverband).

DFL-Vertreterinnen: Birgit B a u e r und Karin D a n n e r.

Vertreterin der DFB-Zentralverwaltung: Pia H e s s.

Vertreter/in des Ausschusses Frauen-Bundesligen: Siegfried D i e t r i c h und Birte B r ü g g e m a n n.

Vertreterin der jungen Generation: Julia B r e u e r.

Schiedsrichter-Ausschuss Vorsitzender: Udo P e n ß l e r - B e y e r, Vertreter des Präsidiums: Ronny Z i m m e r m a n n.

Vertreter der Regionalverbände: Michael W e i n e r (Norddeutscher Fußball-Verband), Andreas T h i e m a n n (Westdeutscher Fußball- und Leichtathletikverband), Heribert O h l m a n n (Fußball-Regional-Verband Südwest), Florian S t e i n b e r g (Süddeutscher Fußball-Verband), Walter M o r i t z (Süddeutscher Fußball-Verband), Christine B a i t i n g e r (Süddeutscher Fußball-Verband).

DFL-Vertreter: Ansgar S c h w e n k e n und Andreas N a g e l.

Vertreter der DFB-Zentralverwaltung: Florian G ö t t e.

Lehrwart: Lutz W a g n e r.

Vertreter des Schiedsrichter-Elitebereichs: Lutz Michael F r ö h l i c h, N.N.

Vertreter der jungen Generation: N.N.

Ausschuss für Beachsoccer, Freizeit- und Breitensport Vorsitzender: Michael L i c h t n e c k e r; Vertreter des Präsidiums: Erwin B u g a r.

Vertreter der Regionalverbände: Achim E n g e l h a r d t (Nordostdeutscher Fußballverband), Andreas H a m m e r (Norddeutscher Fußball-Verband), Helmut W a l d h a u s (Westdeutscher Fußball- und Leichtathletikverband), Jürgen V e t h (Fußball-Regional-Verband Südwest), Margarete L e h m a n n (Süddeutscher Fußball-Verband), Claus M e n k e (Süddeutscher Fußball-Verband).

Vertreter der DFB-Zentralverwaltung: Leon R i e s.

Vertreterin des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball: Marianne F i n k e - H o l t z.

Ausschuss 3. Liga Vorsitzender: Tom E i l e r s; Vertreter des Präsidiums: Peter F r y m u t h.

Vertreter der Vereine: Mario K a l l n i k (1. FC Magdeburg), Michael K l a t t (1. FC Kaiserslautern), Daniel S a u e r (Würzburger Kickers), Ronald M a u l (SV Meppen), Christian S e i f f e r t (1. FC Saarbrücken).

Vorsitzender DFB-Spielausschuss: Manfred S c h n i e d e r s.

DFL-Vertreter: Steffen S c h n e e k l o t h und Jürgen W e h l e n d.

Vertreter der DFB-Zentralverwaltung: Manuel H a r t m a n n.

Ausschuss Frauen-Bundesligen Vorsitzender: Siegfried D i e t r i c h; Vertreterin des Präsidiums: Hannelore R a t z e b u r g.

Vertreter/innen der Vereine: Monika B e c k m a n n (1. FC Köln), Ralf Z w a n z i g e r (TSG Hoffenheim), Guido L u t z (SGS Essen), Birte B r ü g g e m a n n (SV Werder Bremen), Maria R e i s i n g e r (SV Meppen), Tanja S c h u l t e (BV Cloppenburg).

Spielleiterin Frauen-Bundesliga: Silke R a m l.

Spielleiterin 2. Frauen-Bundesliga: Sabine M a m m i t z s c h.

DFL-Vertreterinnen: Birgit B a u e r und Karin D a n n e r.

Vertreterin der DFB-Zentralverwaltung: Pia H e s s.

Vergütungs- und Beratungsausschuss Mitglieder: Heribert B r u c h h a g e n, Claudia D i e m, Wolfgang H o t z e, Prof. Dr. Marcel T y r e l l.

Ethik-Kommission Vorsitzender: Thomas O p p e r m a n n.

Weitere Mitglieder: Birgit G a l l e y, Bernd K n o b l o c h, Dr. Irina K u m m e r t, Dr. h.c. Nikolaus S c h n e i d e r.

Beschlüsse des DFB-Bundestags

Der 43. Ordentliche DFB-Bundestag hat am 27. September 2019 in Frankfurt/Main die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

Änderungen der DFB-Satzung

§ 2

Allgemeine Grundsätze

Der Deutsche Fußball-Bund ist parteipolitisch und religiös neutral.

Der DFB bekennt sich zur Achtung aller international anerkannten Menschenrechte und setzt sich für die Achtung dieser Rechte ein. Er tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von diskriminierenden oder menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen entschieden entgegen. Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist. Der DFB verpflichtet sich im besonderen Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.

Jedes Amt im DFB ist Frauen und Männern zugänglich.

Satzung und Ordnungen des DFB gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 3

Mitgliedschaften

1. Der DFB ist Mitglied der FIFA mit Sitz in Zürich. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der DFB den Bestimmungen dieses Verbandes unterworfen und zur Umsetzung der Entscheidungen seiner Organe verpflichtet. Insbesondere nachgenannte Vorschriften der FIFA sind für den DFB, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen sowie die Vereine und Kapitalgesellschaften seiner Mitgliedsverbände verbindlich: Statuten, Reglement betreffend Status und Transfers von Spielern, Ethikreglement, Disziplinarreglement, Reglement zur Arbeit mit Vermittlern, Reglement für internationale Spiele, Reglemente für die internationalen Wettbewerbe und Spielregeln.

Spiele und Wettbewerbe zwischen A-Verbandsmannschaften, die verschiedenen Nationalverbänden der FIFA angehören, dürfen nur mit Bewilligung der FIFA stattfinden. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach dem FIFA-Reglement für internationale Spiele.

2. Der DFB ist Mitglied der UEFA mit Sitz in Nyon (Schweiz). Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der DFB den Bestimmungen dieses Verbandes unterworfen und zur Umsetzung der Entscheidungen seiner Organe verpflichtet.

Nachgenannte Vorschriften der UEFA sind für den DFB, seine Mitglieder sowie die Vereine und Kapitalgesellschaften seiner Mitgliedsverbände verbindlich: Statuten, Rechtspflegeordnung, Dopingreglement und die Reglemente für die europäischen Wettbewerbsspiele und die dazugehörigen Regelungen. Insbesondere anerkennen der DFB, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen die UEFA-Statuten. Auf Artikel 59 bis 63 der UEFA-Statuten wird verwiesen.

3. Der DFB, seine Mitglieder, Spieler und Funktionsträger sowie die Vereine und Kapitalgesellschaften seiner Mitgliedsverbände sind der Vereinsstrafgewalt der FIFA und der UEFA, die durch die in Nrn. 1. und 2. genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinsanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung unter die Vereinsstrafgewalt von FIFA und UEFA erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

Der DFB hat Entscheidungen der FIFA und der UEFA, deren Umsetzung dem DFB als deren Mitglied aufgegeben ist, ohne inhaltliche Prüfung zu vollziehen.

4. Über weitere Mitgliedschaften bei anderen Organisationen entscheidet das Präsidium. Die Rechte des DFB und seiner Mitgliedsverbände aus dieser Satzung dürfen dadurch nicht berührt werden.
5. Die jeweils gültigen Bestimmungen des DFB, der FIFA und der UEFA sind im Internet wie folgt einzusehen:

DFB: <http://www.dfb.de>

FIFA: <http://de.fifa.com>

UEFA: <http://de.uefa.org>

Auf Anforderung bei der DFB-Zentralverwaltung können die zuvor genannten Bestimmungen in Textform übersandt werden.

§ 4

Zweck und Aufgabe

Zweck des DFB ist die Förderung des Sports.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die nachhaltige Führung und Organisation des Spielbetriebs. Im Vordergrund steht dabei,
[Buchstaben a) – f) unverändert]
g) die Bundesliga und die 2. Bundesliga, die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga, die 3. Liga, die Futsal-Bundesliga, die Deutsche Amateurmeisterschaft und die

Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren), die B-Juniorinnen-Bundesliga sowie die Spiele um den DFB-Vereinspokal der Frauen, Herren und Junioren als seine Vereinseinerichtungen zu organisieren,

- h) in Wettbewerben der Lizenzligen, der Frauen-Bundesligen, der Aufstiegsrunde zur 2. Frauen-Bundesliga, der 3. Liga, der Aufstiegsrunde zur 3. Liga, der Futsal-Bundesliga, der Qualifikations- und Relegationsrunde zur Futsal-Bundesliga, der Deutschen Amateurmeisterschaft, der Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren), der B-Juniorinnen-Bundesliga und der Spielklassen der Mitgliedsverbände die Deutschen Fußballmeister, die Auf- und Absteiger, die Teilnehmer an den internationalen Wettbewerben sowie in überregionalen Pokal-Wettbewerben deren Sieger zu ermitteln oder ermitteln zu lassen und die hierzu notwendigen Regelungen zu treffen,

[Buchstaben i) – m) unverändert]

[Nrn. 2. – 5. unverändert]

§ 6

Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

- Der DFB regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er erlässt zu diesem Zweck insbesondere folgende Ordnungen:

[Buchstaben a) – i) unverändert]

- j) eine Futsal-Ordnung.

[Nrn. 2. unverändert]

- Der DFB kann auf Grundlage eines Beschlusses des Präsidiums und entsprechender Vereinbarungen die Ausübung seiner Rechte und die Wahrnehmung einzelner Aufgaben mit der Möglichkeit des Widerrufs ganz oder teilweise durch Dritte, insbesondere durch Mitgliedsverbände oder Tochtergesellschaften, wahrnehmen lassen.

[Nrn. 4. – 6. unverändert]

§ 14

Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet,

- [Buchstaben a) – f) unverändert]

- g) die Entscheidungen der Organe der FIFA und UEFA in ihre Satzungen und Ordnungen aufzunehmen, sofern diese Verbände dies vorschreiben und die nach § 34 Absatz 8, 12. Spiegelstrich, umzusetzenden Entscheidungen zu vollziehen,

[Nrn. 2. – 8. unverändert]

§ 16d

Schlichtung

Der DFB und die DFL Deutsche Fußball Liga verpflichten sich, Meinungsverschiedenheiten, die sich aus der Auslegung, Ausgestaltung und Anwendung der in dieser Satzung genannten und im Grundlagenvertrag geregelten Rechte und Pflichten ergeben können, im Geiste sportlicher Partnerschaft und Fairness und unter Berücksichtigung der Gesamtverantwortung für den Fußball zu regeln. In diesen Fällen ist vor Anrufung des Schiedsgerichts gemäß § 17 das nachstehende Vermittlungsverfahren durchzuführen:

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

- Die Entscheidung trifft ein Vermittlungsausschuss, dem der Präsident des DFB vorsitzt.

Dem Ausschuss gehören weiterhin an:

zwei Vertreter des DFB-Präsidiums aus dem Bereich der Landes- und Regionalverbände,

zwei Vertreter des Präsidiums der DFL Deutsche Fußball Liga, darunter der Vizepräsident der DFL Deutsche Fußball Liga nach § 33 Buchstabe b).

Ergibt sich im Vermittlungsausschuss Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des DFB-Präsidenten.

Der Vermittlungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

VI. Finanzen

§ 18

Finanzierung

Der DFB bestreitet seine Ausgaben insbesondere aus Erträgen der Länderspiele, durch Beiträge aus Mitgliedschaft und aus den in § 42 der DFB-Spielordnung aufgeführten Bundesspielen sowie sonstigen Beiträgen und durch sonstige Einnahmen. Die Beiträge werden vom Vorstand festgelegt.

Soweit diese Einnahmen zum Bestreiten der Ausgaben nicht ausreichen, können Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden (siehe § 24 Nr. 2. e) der DFB-Satzung).

Über die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen dem DFB und der DFL Deutsche Fußball Liga werden vertragliche Regelungen getroffen. Die Beschlussfassung im Präsidium erfolgt ohne Beteiligung des Vizepräsidenten der DFL Deutsche Fußball Liga nach § 33 Buchstabe b) und der drei Vizepräsidenten nach § 33 Buchstabe c), aa) an der Abstimmung. Diese vertraglichen Regelungen sind vom Bundestag zu bestätigen. Unterbleibt die Bestätigung, wird der Vertrag unwirksam.

Zur Förderung des gemeinnützigen Fußballs und seiner Entwicklung sowie zur Verbesserung ihrer

Infrastruktur erhalten die gemeinnützigen Landesverbände zusätzlich zu und unabhängig von den Leistungen und Zuwendungen nach dem Grundlagenvertrag einen vom Präsidium zu beschließenden Betrag in Höhe von insgesamt mindestens drei Millionen Euro jährlich. Die Zuwendung setzt den Nachweis der Gemeinnützigkeit des Begünstigten und die ausschließliche Verwendung im ideellen Bereich voraus.

VII. Organe, Prüfungsausschuss und Ausschüsse des DFB

§ 19

Allgemeines

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Der DFB bildet einen Prüfungsausschuss und eine Ethik-Kommission.
4. Ausschüsse des DFB sind:
[Buchstaben a) – f) unverändert]
 - g) Ausschuss 3. Liga
 - h) Ausschuss Frauen-Bundesligen
5. In die Organe, Rechtsorgane, den Prüfungsausschuss und die Ausschüsse des DFB können nur Personen gewählt oder berufen werden, die Mitglieder von Vereinen der Mitgliedsverbände sind und weder in Mitgliedsverbänden noch deren Vereinen eine hauptamtliche berufliche Tätigkeit ausüben, soweit die Satzung nicht Ausnahmen zulässt. Satz 1 gilt nicht für die DFL Deutsche Fußball Liga. Für die Mitglieder der Ethik-Kommission sowie für die Ethik-Beisitzer in den Rechtsorganen gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass sie nicht Mitglied in einem Mitgliedsverband des DFB angeschlossenen Verein sein müssen.

[Nr. 6. unverändert]

7. Die Amtsdauer der Mitglieder des Präsidiums, des Vorstands, der Rechtsorgane, der Ethik-Kommission, des Prüfungsausschusses und der Ausschüsse beträgt drei Jahre. Sie bleiben jedoch in jedem Fall bis zur nachfolgenden satzungsgemäßen Wahl im Amt. Erfolgt diese Wahl vor Ablauf der drei Jahre, so endet das Amt vorzeitig mit der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.
8. Die Wahl, Neuwahl, Bestätigung oder Berufung für ein Amt im Präsidium, im Vorstand, in den Rechtsorganen, im Prüfungsausschuss oder in den Ausschüssen ist nur bis zur Vollendung des siebzigsten Lebensjahres möglich.
9. Die Mitglieder der Rechtsorgane, Ausschüsse, des Prüfungsausschusses, der Ethik-Kommission und sonstigen Kommissionen des DFB sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ihnen kann eine angemessene Entschädigung für ihren Sach- und Zeitaufwand gewährt werden. Die Entschädigung kann auch in Form einer Pauschale erfolgen. Die Einzelheiten beschließt der Vergütungs- und Beratungsausschuss.

[§ 20 unverändert]

§ 21

Zusammensetzung des Bundestags

1. Der Bundestag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Landesverbände
 - b) den Delegierten der Regionalverbände
 - c) den Delegierten der DFL Deutsche Fußball Liga
 - d) den Mitgliedern des Präsidiums
 - e) den Mitgliedern des Vorstands
 - f) den Ehrenmitgliedern
 - g) den Mitgliedern der Rechtsorgane, des Prüfungsausschusses, der Ethik-Kommission und Ausschüsse.

[Nrn. 2. und 3. unverändert]

4. Ehrenmitglieder, die Mitglieder der Rechtsorgane, des Prüfungsausschusses und Ausschüsse (Nr. 1. g), die nicht über Nr. 2. stimmberechtigt sind, nehmen am Bundestag mit beratender Stimme teil.

[Nrn. 5. und 6. unverändert]

[§ 22 unverändert]

§ 23

Kosten

Die Kosten des Bundestags tragen:

1. Der DFB
 - a) für das Präsidium und den Vorstand
 - b) für die Mitglieder der Rechtsorgane, des Prüfungsausschusses, der Ethik-Kommission und der Ausschüsse sowie für die Ehrenmitglieder.

[Nr. 2. unverändert]

§ 24

Aufgaben des Bundestags

[Nr. 1. unverändert]

2. Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
[Buchstaben a) und b) unverändert]
 - c) die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Ethik-Kommission,

[Buchstaben d) bis l) unverändert]

[Nr. 3. unverändert]

§ 25

Tagesordnung

Die Tagesordnung des Bundestags muss folgende Punkte enthalten:

[Nrn. 1. bis 4. unverändert]

5. Bericht des Prüfungsausschusses,

[Nrn. 6. und 7. unverändert]

8. Neuwahl bzw. Bestätigung des Präsidiums und des Vorstandes, der Rechtsorgane, der Ethik-Kommission und des Prüfungsausschusses,

[Nrn. 9. bis 11. unverändert]

§ 26

Abstimmungsregelungen und Wahlen

[Nrn. 1. bis 5. unverändert]

6. Die Wahlen auf dem Bundestag sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch Zuruf oder offene Abstimmung erfolgen.

Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeslagene gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Für die Wahlen der Vizepräsidenten nach § 33 c) bb) gilt, dass am ersten Wahlgang nur die Kandidaten teilnehmen, die von dem jeweiligen Regionalverband oder den ihm angehörenden Landesverbänden vorgeschlagen worden sind. Erlangt keiner dieser Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, nehmen am Folgewahlgang sämtliche vorgeschlagenen Kandidaten teil. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung für den Bundestag.

7. Hat im ersten Wahlgang (bzw. im Folgewahlgang nach § 26 Nr. 6., Abs. 3, Satz 2) keiner der Vorgesetzten die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt im nächsten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgesetzten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

[Nrn. 8. bis 10. unverändert]

§ 27

Anträge

Anträge zum Bundestag können nur von den Organen des DFB, seinen Ausschüssen und den ordentlichen Mitgliedern eingebracht werden. Sie sind spätestens acht Wochen vor dem Bundestag bei der DFB-Zentralverwaltung einzureichen und den Mitgliedern nach dieser Frist sofort bekannt zu geben. Die Bekanntgabe kann in Textform erfolgen. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

[Abs. 2 unverändert]

[§28 unverändert]

§ 29

Außerordentlicher Bundestag

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Ein ordnungsgemäß beantragter Außerordentlicher Bundestag muss spätestens neun Wochen nach Einreichung der Anträge auf Einberufung stattfinden. Für die Berechnung dieser Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang bei der DFB-Zentralverwaltung die Zahl der zur Einberufung eines Außerordentlichen Bundestags erforderlichen Antragsteller erreicht ist.

Anträge gemäß § 27 sind spätestens zwei Wochen vor dem Außerordentlichen Bundestag bei der DFB-Zentralverwaltung einzureichen. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern nach dieser Frist sofort bekannt zu geben. Die Bekanntgabe kann in Textform erfolgen.

[§ 30 unverändert]

Vorstand

§ 31

Zusammensetzung, Wahl

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) den Präsidenten der Landes- und Regionalverbände,
 - c) zwölf Vertretern der DFL Deutsche Fußball Liga.

[Nrn. 2. und 3. unverändert]

4. Für die Bestätigung der Neubesetzung eines gemäß Nr. 1. b) auf der Präsidentschaft in einem Landes- oder Regionalverband beruhenden Vorstandsamts gilt § 34 Absatz 12 entsprechend. Im Übrigen gilt Nr. 2., Absatz 1. Mit der Bestätigung eines Nachfolgers endet das Amt eines Vertreters.

Die DFL Deutsche Fußball Liga kann ihr Vorschlagsrecht bezüglich der Mitglieder gemäß Nr. 1. c) erneut ausüben, falls die dem ursprünglichen Vorschlag zugrunde liegende Funktion beendet ist; § 34 Absatz 12 findet entsprechend Anwendung. Mit der Bestätigung des neuen Vorschlags endet das Amt des bisherigen Amtsinhabers.

§ 32

Aufgaben, Zusammensetzung, Zusammentreten, Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand ist zuständig für die Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan. Er behandelt die Berichte der Ausschüsse und der Mitglieder des Prüfungsausschusses und berät die Mitglieder des Präsidiums bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

[Nrn. 2. und 3. unverändert]

4. Mitglieder der Rechtsorgane und des Prüfungsausschusses können bei grober Pflichtverletzung auf Antrag des Vorstandes vom Sportgericht ihrer Tätigkeit enthoben werden. Nr. 3. gilt entsprechend.

[Nrn. 5. bis 7. unverändert]

Präsidium

§ 33

Zusammensetzung, Wahl, Rechtsstellung

Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten und dem Schatzmeister, die nicht Vorsitzende eines Mitgliedsverbandes oder eines Vereins sein dürfen,
- b) dem ersten stellvertretenden Sprecher des Präsidiums der DFL Deutsche Fußball Liga und dem Vorsitzenden der Konferenz der Regional- und Landesverbandsvorsitzenden (Präsidiumsmitglied für Amateurfußball und Angelegenheiten der Regional- und Landesverbände), als gleichberechtigte 1. Vizepräsidenten,
- c) acht weiteren Vizepräsidenten, und zwar
 - aa) dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH und zwei weiteren stellvertretenden Sprechern des Präsidiums der DFL Deutsche Fußball Liga
 - bb) fünf Vizepräsidenten der Regional- und Landesverbände
- d) einer Vizepräsidentin für Frauen- und Mädchenfußball
- e) dem Generalsekretär
- f) den Ehrenpräsidenten (§ 11).

Die von der DFL Deutsche Fußball Liga entsandten Vizepräsidenten sind vom Bundestag zu bestätigen. Die übrigen Mitglieder des Präsidiums werden vom Bundestag gewählt, der 1. Vizepräsident (Amateurfußball) auf Vorschlag der Konferenz der Regional- und Landesverbandsvorsitzenden; jeder Regionalverband soll unter den Vizepräsidenten nach b) und c) durch einen, der Süddeutsche Fußball-Verband durch zwei Vizepräsidenten vertreten sein, weshalb bei den einzeln durchzuführenden Wahlen der Vizepräsidenten nach c) bb) im ersten Wahlgang nur vom jeweiligen Regionalverband oder den ihm angehörigen Landesverbänden vorgeschlagene Kandidaten gewählt werden können. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung für den Bundestag. Das Präsidium bildet aus seiner Mitte einen Präsidialausschuss (§ 35).

Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Nähere bestimmt.

Der Generalsekretär wird vom Präsidium berufen und vom Bundestag bestätigt.

Ein Vertreter der für die Nationalmannschaften zuständigen Direktion bzw. bei Übertragung der Aufgaben auf eine Tochtergesellschaft gemäß § 6 Nr. 3. des entsprechenden Geschäftsbereichs, die Sportliche Leitung des Jugend- und Talentförderbereichs des DFB, der Geschäftsführer für die Bereiche Marketing, Kommunikation, CSR der DFB EURO GmbH sowie der zweite Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH im Präsidium der DFL Deutsche Fußball Liga gehören dem Präsidium mit beratender Stimme an.

Der Generalsekretär ist hauptamtlich tätig. Alle weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums sind haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig. Haupt- oder nebenamtliche Präsidiumsmitglieder sind gegen Entgelt tätig. Ehrenamtliche Präsidiumsmitglieder können angemessene, auch pauschalisierte Aufwandsentschädigungen für Zeitaufwand sowie Verdienstausschlag erhalten.

Die Einordnung einer Tätigkeit als Haupt-, Neben- oder Ehrenamt, die Festsetzung des Entgelts, der Aufwandsentschädigung bzw. der Vergütung, des Verdienstausschlags und weiterer Sachzuwendungen (Dienstwagen, Telefon etc.) erfolgen durch den Vergütungs- und Beratungsausschuss. Dieser besteht aus vier Personen, die vom Bundestag gewählt werden; § 19 Nr. 8. findet keine Anwendung. Die Mitglieder des Vergütungs- und Beratungsausschusses dürfen weder in einer wirtschaftlichen Beziehung noch in irgendeiner persönlichen Abhängigkeit zum DFB und seinen Tochtergesellschaften oder einem seiner Mitgliedsverbände und deren Tochtergesellschaften stehen. Sie dürfen zudem keine Funktion im DFB oder einem seiner Mitgliedsverbände ausüben.

§ 34

Aufgaben, Zusammentreten, Beschlussfähigkeit, Begnadigung

Die Präsidiumsmitglieder repräsentieren den DFB national und international in Sport, Politik und Gesellschaft.

Sie setzen sich auf allen Ebenen für die in §§ 2 und 4 genannten Grundsätze, ideellen Zwecke und Aufgaben ein.

Die Geschäftsordnung bestimmt die Aufgabenbereiche (Ressorts) der einzelnen Präsidiumsmitglieder und die Governance innerhalb des Präsidiums und im Verhältnis zur Zentralverwaltung, darüber hinaus soll sie auch die Teilnahme der einzelnen Präsidiumsmitglieder an zu Repräsentationszwecken wahrzunehmenden Terminen, die Delegation bei Spielen der Nationalmannschaften und die Repräsentation bei Wettbewerben regeln.

Präsidiumsmitglieder können jederzeit und ohne Angabe von Gründen einzelne Termine oder Gruppen von Terminen ablehnen; die Geschäftsordnung soll für diesen Fall Vertretungsregelungen vorsehen.

Der Präsident ist oberster Repräsentant des DFB. Er leitet die Verhandlungen des Präsidiums und

koordiniert die Arbeit der Mitglieder des Präsidiums unter Beachtung der Festlegungen der Geschäftsordnung.

Die Mitglieder des Präsidiums sind sportpolitisch verantwortlich für die von ihnen unter Beachtung von § 37 und den Festlegungen der Geschäftsordnung geleiteten Ressorts.

Das Präsidium nimmt unter Beachtung von § 35 alle Aufgaben wahr, die nach dieser Satzung oder den Ordnungen nicht anderen Organen des DFB zugewiesen sind.

Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- Der Erlass von Richtlinien und anderen ergänzenden Regelungen unterhalb der DFB-Ordnungen,
- die Festlegung der Austragungsorte für die Länderspiele der Nationalmannschaften der Männer und der Frauen und der Pokalendspiele der Männer und der Frauen,
- die Berufung der Mitglieder der Ausschüsse nach Maßgabe des § 47 und der Beisitzer der Rechtsorgane nach Maßgabe der §§ 39 und 40,
- die Benennung von Personalvorschlägen für die Vertretung des DFB in den Ausschüssen und Kommissionen der UEFA und der FIFA unter Beachtung von § 16a Nr. 4.,
- die Nominierung von Kandidaten für das Exekutivkomitee der UEFA und des FIFA-Rats,
- die Genehmigung von Verträgen des DFB mit FIFA, UEFA, deren Mitgliedsverbänden und anderen Konföderationen, soweit diese sich nicht nur auf die Ausführung und Umsetzung geschlossener Vereinbarungen (MoU, Kooperationsabkommen, unter anderem) beziehen,
- die Beschlussfassung gemäß § 6 Nr. 3.,
- die Personalauswahl hinsichtlich der Direktoren,
- die Personalauswahl hinsichtlich des Bundestrainers und der Bundestrainerin, des für die Nationalmannschaften zuständigen Direktors, der Sportlichen Leitung des Jugend- und Talentförderbereichs des DFB, der DFB-Sportlehrer und -Trainer. Soweit die Aufgabe von einer Tochtergesellschaft wahrzunehmen ist, bedarf die Entscheidung über die Personalauswahl der Zustimmung des Präsidiums,
- die Benennung der Schiedsrichter und Assistenten gegenüber der FIFA auf Vorschlag der Schiedsrichterverführung für den Elitebereich,
- die Einwilligung in die von der Schiedsrichterverführung für den Elitebereich vorgelegten Liste der Schiedsrichter und Assistenten für die Bundesliga, 2. Bundesliga und 3. Liga,
- die Umsetzung der Entscheidungen der Organe der FIFA und der UEFA (§ 3 Nrn. 1. und 2.) durch eigenen Vollzug oder Vollzug durch den zuständigen Mitgliedsverband,

- die Entscheidung über die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des DFB.

Im Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums ist auch die Vertretung des Präsidenten zu regeln, wobei der Präsident als oberster Repräsentant des DFB in Angelegenheiten der Nationalmannschaften der Männer durch den 1. Vizepräsidenten der DFL Deutsche Fußball Liga, in Angelegenheiten der Nationalmannschaften der Frauen durch den 1. Vizepräsidenten für Amateurfußball und in internationalen Angelegenheiten gleichberechtigt durch die beiden 1. Vizepräsidenten vertreten werden soll. Die Geschäftsordnung kann weitere Vertretungsregelungen vorsehen.

Endet das Amt des Präsidenten vorzeitig oder ist er an der Ausübung des Amts nicht nur vorübergehend gehindert, obliegt die Vertretung des Präsidenten den beiden gleichberechtigten 1. Vizepräsidenten.

Das Präsidium unterrichtet den Vorstand über seine Tätigkeit. Das Präsidium hat das Recht, Lehrstühle, Arbeitskreise, Kommissionen und besondere Beauftragte zur Regelung bestimmter Sachgebiete zu berufen. Es entscheidet über die Aufgaben dieser Gremien und deren Zusammensetzung einschließlich der Berufung und Abberufung einzelner Mitglieder. Entsprechendes gilt für besondere Beauftragte. Es ist befugt, die Beschlüsse der Ausschüsse außer Kraft zu setzen und in der Sache neu zu entscheiden. Dies gilt nicht für die Entscheidungen der von Weisungen des DFB unabhängigen Rechtsorgane.

Das Präsidium ist befugt, Mitglieder des Präsidiums und des Vorstands, der Rechtsorgane, des Prüfungsausschusses, der Ausschüsse und der Ethik-Kommission, die während der Wahlperiode ausscheiden, zu ersetzen, in den Fällen des § 32 Nrn. 3. und 4. jedoch erst nach Rechtskraft der Entscheidung. Scheidet der Vorsitzende während der Wahlperiode aus, bestimmt das Präsidium zudem den Nachfolger. Sätze 1 und 2 gelten bezüglich des Vergütungs- und Beratungsausschusses mit der Maßgabe, dass die Ersetzungsbefugnis bzw. das Bestimmungsrecht des Vorsitzenden dem Vorstand zusteht. Das Präsidium kann die von ihm berufenen Mitglieder der Organe und Ausschüsse abberufen und ersetzen.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse des Präsidiums können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden, wenn nicht mehr als zwei seiner Mitglieder widersprechen. Das Präsidium beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.

Das Recht der Begnadigung steht nur dem Präsidenten oder einem von ihm benannten Vizepräsidenten zu. Gnadengesuche sind nur bei Bestrafungen durch DFB-Instanzen zulässig. Vor der Entscheidung müssen der Vorsitzende der zuletzt tätig gewesenen Rechtsinstanz und der Vorsitzende des Kontrollausschusses

bzw. der Vorsitzende der Ethik-Kommission oder gegebenenfalls ihre Vertreter gehört werden. Ein Gnadenerweis im Fall von Mindeststrafen entfällt.

§ 35

Präsidialausschuss, gesetzliche Vertretung

Die beiden 1. Vizepräsidenten, der Schatzmeister sowie der Generalsekretär bilden als stimmberechtigte Mitglieder den Präsidialausschuss. Der Präsident gehört dem Präsidialausschuss ebenfalls als stimmberechtigtes Mitglied an, wenn er dies vor seiner Wahl erklärt hat. Jede für das Amt des Präsidenten vorgeschlagene Person erklärt vor der Wahl zum Präsidenten, ob sie im Falle einer Wahl dem Präsidialausschuss als zusätzliches stimmberechtigtes Mitglied angehören oder dem Aufsichtsrat der DFB GmbH vorsitzen möchte. Diese Erklärung ist für die Dauer der Wahlperiode verbindlich.

Ergänzende Sonderregelung zu Absatz 1 für die Wahlperiode 2019 bis 2022:

Die Erklärung der für das Amt des Präsidenten vorgeschlagenen Person nach Absatz 1 Satz 3 ist abweichend von Absatz 1 Satz 4 nicht für die gesamte Dauer der Wahlperiode verbindlich, sondern kann einmal geändert werden. Wird der Präsident aufgrund seiner Erklärung stimmberechtigtes Mitglied des Präsidialausschusses, gehört der Vorsitzende der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH dem Präsidialausschuss ebenfalls als zusätzliches stimmberechtigtes Mitglied an. Erklärt der Präsident während der Wahlperiode 2019 bis 2022, dass er dem Präsidialausschuss nicht mehr als zusätzliches stimmberechtigtes Mitglied angehören, sondern dem Aufsichtsrat der DFB GmbH vorsitzen möchte, scheidet er aus dem Präsidialausschuss aus. In diesem Falle scheidet der Vorsitzende der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH ebenfalls aus dem Präsidialausschuss aus.

Die Mitglieder des Präsidialausschusses haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters gemäß § 26 Abs. 1, Satz 2 BGB. Die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat einer Tochtergesellschaft des DFB als stimmberechtigtes Mitglied ist nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft im Präsidialausschuss.

Jeweils zwei Mitglieder des Präsidialausschusses vertreten gemeinsam den DFB gerichtlich und außergerichtlich. Dem Präsidialausschuss sind folgende Angelegenheiten übertragen:

- Personalangelegenheiten der Direktoren, des Bundestrainers und der Bundestrainerin, des für die Nationalmannschaften zuständigen Direktors, der Sportlichen Leitung des Jugend- und Talentförderbereichs des DFB, der DFB-Sportlehrer und -Trainer, soweit die Aufgaben nicht von einer Tochtergesellschaft wahrzunehmen sind und mit Ausnahme der dem Präsidium vorbehaltenen Personalauswahl,

- Verträge gemäß § 2 Abs. 2, Sätze 2 bis 4 Finanzordnung mit Ausnahme der dem Präsidium vorbehaltenen Entscheidung über die Auswahl des Vertragspartners.

Der Präsidialausschuss unterrichtet das Präsidium über seine Tätigkeit.

Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Präsidiums ist eine dem Präsidialausschuss zugewiesene Angelegenheit durch das Präsidium zu entscheiden. Der Präsidialausschuss ist beschlussfähig, sofern mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden, wenn nicht mehr als ein Mitglied widerspricht. Für eine wirksame Beschlussfassung müssen einem Beschluss mindestens drei Mitglieder zustimmen.

Jedes Mitglied des Präsidialausschusses, das einem Beschluss nicht zugestimmt oder nicht an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen drei Tagen nach Beschlussfassung bzw. im Fall der Nichtteilnahme an der Abstimmung binnen drei Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses eine Beschlussfassung durch das Präsidium beantragen. In diesem Fall darf der Beschluss des Präsidialausschusses bis zur Bestätigung durch das Präsidium nicht umgesetzt werden.

§ 36

Schatzmeister

1. Der Schatzmeister ist der verantwortliche Leiter für das Finanzwesen. Er verwaltet das Vermögen des DFB.
2. Der Schatzmeister ist in der Ausübung seines Amtes an die Bestimmungen der Finanzordnung, an die Beschlüsse des Bundestags, des Vorstandes und des Präsidiums gebunden.

§ 37

Zentralverwaltung, Geschäftsjahr

1. Die zielorientierte Wahrnehmung der von Satzung und Ordnungen bestimmten und der vom Präsidium bzw. den zuständigen Mitgliedern des Präsidiums vorgegebenen Aufgaben und die Entscheidung in Verwaltungsangelegenheiten obliegen in der Regel der vom DFB unterhaltenen Zentralverwaltung.
2. Der Generalsekretär, im Falle seiner Verhinderung der ständige Vertreter, leitet die Zentralverwaltung.
3. Der Generalsekretär ist für die Erfüllung aller Aufgaben der Zentralverwaltung, insbesondere auch für die Anstellung, Führung und Entlassung des Personals im Rahmen des vom Präsidium genehmigten Stellenplans verantwortlich.

Für die Personalangelegenheiten der Direktoren, des Bundestrainers und der Bundestrainerin, des für die Nationalmannschaften zuständigen Direktors, der Sportlichen Leitung des Jugend- und Talentförderbereichs des DFB, der DFB-Sportlehrer und -Trainer ist das Präsidium bzw. nach Maßgabe des § 35 der Präsidialausschuss zuständig, soweit die Aufgaben nicht von einer Tochtergesellschaft wahrzunehmen sind.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 40

Bundesgericht

1. Das Bundesgericht besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und 35 Beisitzern.

[Nrn. 2. bis 5. unverändert]

§ 44

Strafgewalt des Verbandes und Strafarten

[Nr. 1. unverändert]

2. Als Strafen sind zulässig:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Geldstrafe gegen Spieler bis zu € 100.000,00, im Übrigen bis zu € 250.000,00,
 - d) Verhängung eines Platzverbots für einzelne Personen,
 - e) Verbot auf Zeit – längstens drei Jahre – oder Dauer, ein Amt im DFB, seinen Mitgliedsverbänden, deren Vereinen und Kapitalgesellschaften zu bekleiden,
 - f) Sperre für Pflichtspieltage, auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer,
 - g) Ausschluss auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer,
 - h) Ausschluss auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer von der Nutzung der Vereinseinrichtungen des DFB einschließlich Lizenzentzug,
 - i) Verbot – bis zu fünf Spiele – sich während eines oder mehrerer Spiele im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten,
 - j) Entzug der Zulassung für Trainer auf Zeit – längstens drei Jahre – oder auf Dauer,
 - k) Platzsperre oder Spieldaustragung unter Ausschluss oder Teilausschluss der Öffentlichkeit,
 - l) Aberkennung von Punkten,
 - m) Versetzung in eine tiefere Spielklasse,

- n) Verbot auf Zeit – längstens drei Jahre – auf nationaler und internationaler Ebene neue Spieler zu registrieren.

3. Die Verhängung einer Strafe nach Nr. 2. erfordert nicht, dass sich das zu sanktionierende Verhalten auf den sportlichen Wettbewerb ausgewirkt hat. Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

[Nrn. 4. und 5. unverändert]

§ 45

Prüfungsausschuss, Zusammensetzung, Wahl,

Befähigung

1. Zusammensetzung und Wahl

Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, der vom Bundestag gewählt wird, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer auf Vorschlag der DFL Deutsche Fußball Liga und ein weiterer auf Vorschlag der Konferenz der Regional- und Landesverbandsvorsitzenden vom Bundestag bestätigt wird, sowie zwei weiteren Mitgliedern, die vom Bundestag auf Vorschlag der Regional- und Landesverbände gewählt werden. Ist beim DFB ein Vergütungs- und Beratungsausschuss gebildet, hat dieser abweichend von Vorstehendem ab der Legislaturperiode 2022 bis 2025 das erste Vorschlagsrecht hinsichtlich aller Mitglieder des Prüfungsausschusses.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen anderen Organen, Rechtsorganen und Ausschüssen des DFB nur angehören, soweit dies in der Satzung des DFB vorgesehen ist. Die Mitgliedschaft im Vorstand als Präsident eines Landes- oder Regionalverbandes oder als Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga ist zulässig. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses darf keine weitere Funktion im DFB, einem seiner Mitgliedsverbände oder der DFL Deutsche Fußball Liga ausüben.

Die Wahlzeit beträgt drei Jahre. § 31 Nr. 4. gilt entsprechend. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können dreimal wiedergewählt werden, sollen allerdings nicht gleichzeitig aus ihrem Amt ausscheiden. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vorzeitig aus, kann das DFB-Präsidium auf Vorschlag des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kommissarisch ein neues Mitglied des Prüfungsausschusses bestellen.

Sämtliche Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen ausreichend sachkundig in der Behandlung und Beurteilung wirtschaftlicher und haushaltsrechtlicher Vorgänge sein. Sie sollten zur Ausübung steuer- und wirtschaftsberatender

Berufe oder zur Ausübung des Richteramts befähigt sein. Eine langjährige Erfahrung in herausgehobenen Funktionen vergleichbarer Tätigkeitsfelder steht dieser Befähigung gleich.

2. Sitzungen und Beschlussfassung

Der Vorsitzende veranlasst die Einladung, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen sollen zwei Wochen vor der Sitzung an die Mitglieder versendet werden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende zu einer außerordentlichen Sitzung einladen, wobei die Frist mindestens eine Woche betragen soll. Die Sitzungen finden grundsätzlich in den Räumlichkeiten der Zentralverwaltung des DFB statt. Der Prüfungsausschuss hat kein eigenes Sekretariat. Der Generalsekretär stellt jedoch ausreichende personelle Ressourcen zur Erledigung der Sekretariats- bzw. administrativen Tätigkeiten sicher.

Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder vertreten sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Wer sich bei der Entscheidung in einem Interessenkonflikt befindet oder in einer Lage, die einen solchen bei objektiver Betrachtung befürchten lässt, hat dies unverzüglich unter Nennung des Grundes und Offenlegung des vollständigen Sachverhalts dem Gremium anzuzeigen und nimmt an der Beratung und der Abstimmung nicht teil. Eine Stimmenthaltung zählt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sollen in der Regel in Sitzungen getroffen werden, wobei Sitzungen auch in Form von Video- oder Telefonkonferenzen abgehalten werden können. In dringenden Fällen können Entscheidungen auch außerhalb von Sitzungen auf schriftlichem oder telefonischem Weg gefasst werden.

Zur Regelung aller weiteren Fragen kann sich der Prüfungsausschuss eine Geschäftsordnung geben.

3. Niederschrift und Dokumentation

Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die nach Freigabe durch den Vorsitzenden an die Mitglieder und den Leiter der internen Revision übersandt wird. Die außerhalb von Sitzungen gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift zu protokollieren. Der Vorsitzende veranlasst durch geeignete personelle und bürotechnische Maßnahmen, dass alle Vorgänge und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Prüfungsausschusses dokumentiert und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen verarbeitet werden.

Die jeweiligen Protokolle der Sitzungen können,

sofern keine vertraulichen Gründe entgegenstehen, auch den Mitgliedern des DFB-Präsidiums zur Verfügung gestellt werden.

4. Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die ihn unterstützenden Mitarbeiter der Zentralverwaltung sind in Bezug auf ihre Tätigkeit in dem Prüfungsausschuss zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter sind berechtigt, dem Präsidium oder einzelnen Mitgliedern des Präsidiums Auskunft zu geben. Soll dies durch einen der Stellvertreter erfolgen, ist der Vorsitzende vorab zu informieren. Er kann der Information einzelner Mitglieder des Präsidiums aus wichtigem Grund widersprechen. In diesem Fall hat der Vorsitzende selbst unverzüglich dem Präsidialausschuss Auskunft zu geben. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterzeichnen vor Beginn ihrer Tätigkeit eine Vertraulichkeitsverpflichtung.

5. Haftungsausschluss

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Mitarbeiter des Sekretariats sind – mit Ausnahme groben Verschuldens – von der persönlichen Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Prüfungsausschuss entstehen, freigestellt.

§ 46

Aufgaben

Der Prüfungsausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse des DFB e.V.

Hierzu soll er sich insbesondere befassen mit:

- der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses,
- der Überwachung der Qualität und Unabhängigkeit der Abschlussprüfung,
- der Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems,
- der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems,
- der Wirksamkeit der Internen Revision,
- der Wirksamkeit des Compliance-Systems.

Der Prüfungsausschuss berät den Schatzmeister und die Zentralverwaltung.

Der Prüfungsausschuss kann Empfehlungen und Vorschläge unterbreiten, insbesondere auch zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses. Sofern erforderlich kann der Prüfungsausschuss den Präsidialausschuss informieren.

Der Prüfungsausschuss wählt den unabhängigen und externen Wirtschaftsprüfer zur Erlangung eines

Testats aus, das dem Bestätigungsvermerk im Sinne des Handelsgesetzbuchs entspricht. Er definiert den Prüfungsauftrag, bestimmt gegebenenfalls Prüfungsschwerpunkte und handelt das Honorar aus. Die Beauftragung erfolgt auf Weisung des Prüfungsausschusses durch die Zentralverwaltung.

Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, den Prüfungsauftrag bei Bedarf zu erweitern.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet dem Präsidium auf der Grundlage des Jahresprüfberichts des Wirtschaftsprüfers.

Bei bedeutsamen Investitionen und Projekten, die erhebliche Finanzmittel erfordern, ist der Prüfungsausschuss anzuhören. Dies gilt auch für Verträge, die erhebliche wirtschaftliche Bedeutung haben und zu einer längerfristigen Bindung führen. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, hierzu Empfehlungen abzugeben.

Im Rahmen dieser Aufgabenstellung führt der Prüfungsausschuss seine Aufgaben selbstständig, weisungsfrei und eigenverantwortlich durch. Ihm sind alle für seine Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Akten zu gewähren.

Dem Prüfungsausschuss steht es frei, die interne Revision und – nach Abklärung des Auftragsgegenstandes und der hierfür entstehenden Kosten – externe Spezialisten zur Unterstützung der Untersuchungen heranzuziehen. Der Prüfungsausschuss ist im Rahmen seiner Aufgaben zur Einholung der im Einzelfall zur Prüfung erforderlichen Informationen, zur Einsicht in die hierzu benötigten schriftlichen und elektronischen Unterlagen sowie zur Befragung von Betroffenen und Auskunftspersonen beim DFB und seinen Tochtergesellschaften berechtigt.

Näheres kann die Finanzordnung regeln.

§ 47

Ausschüsse

Aufgaben und Zusammensetzung:

Die Ausschüsse erledigen die ihnen zugewiesenen Aufgaben eigenverantwortlich nach dieser Satzung und den Ordnungen sowie nach den Vorgaben des Präsidiums und des für den jeweiligen Ausschuss zuständigen Vizepräsidenten. Die Ausschüsse können die Wahrnehmung einzelner Aufgaben oder Aufgabengebiete einem einzelnen Mitglied oder mehreren Mitgliedern übertragen.

[Absätze 2 bis 9 unverändert]

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Dem Jugendausschuss gehört zusätzlich die für den Mädchenfußball zuständige Beauftragte des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball an.

Des Weiteren gehört dem Jugendausschuss zusätzlich ein vom Bundesjugendtag gewählter und vom Präsidium zu bestätigender Vertreter der jungen Generation als ordentliches Mitglied an. Der Vertreter der jungen Generation darf im Zeitpunkt seiner ersten Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die einmalige erneute Wahl in dieser Funktion ist möglich, auch nach Überschreiten der Altersgrenze.

4. Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball soll grundsätzlich aus Frauen bestehen. Er besteht aus einer Vorsitzenden und bis zu sechs Mitgliedern für den Frauenfußball sowie bis zu sechs Mitgliedern für den Mädchenfußball. Ihm gehören als weitere ordentliche Mitglieder zwei Vertreter/-innen des Ausschusses Frauen-Bundesligen an, welche vom Ausschuss Frauen-Bundesligen gewählt und durch das Präsidium bestätigt werden.

Des Weiteren gehört dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball zusätzlich eine vom Präsidium zu berufende Vertreterin der jungen Generation als ordentliches Mitglied an. Die Vertreterin der jungen Generation darf im Zeitpunkt ihrer ersten Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine einmalige erneute Berufung in dieser Funktion ist möglich, auch nach Überschreiten der Altersgrenze.

[Nr. 5. unverändert]

6. Dem Schiedsrichterausschuss gehört zusätzlich ein vom Präsidium zu berufender Vertreter der jungen Generation als ordentliches Mitglied an. Der Vertreter der jungen Generation darf im Zeitpunkt seiner ersten Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die einmalige erneute Berufung in dieser Funktion ist möglich, auch nach Überschreiten der Altersgrenze.

§ 48

Spielausschuss

1. Zusammensetzung:

Dem Spielausschuss gehören der Vorsitzende, sechs Vertreter der Regionalverbände des DFB, zwei Vertreter aus dem Ausschuss 3. Liga sowie zwei Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga (§ 47 Abs. 5) an. Die Vertreter aus dem Ausschuss 3. Liga können in ihren Klubs auch eine hauptamtliche berufliche Tätigkeit ausüben. Sie werden von dem Ausschuss 3. Liga gewählt und vom DFB-Präsidium bestätigt.

An den Sitzungen des Spielausschusses sollen je ein Vertreter der DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur und des Schiedsrichterausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

2. Aufgaben:

- a) Wahrnehmung der Aufgaben aus der DFB-Spielordnung und den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung, soweit sie nicht anderen Gremien zugeordnet sind. Weitere Aufgaben können durch die Statuten der DFL Deutsche Fußball Liga begründet werden;
- b) Erstellung des Entwurfs des verbindlichen Rahmenterminkalenders (§ 16a Absatz 1, Nr. 5.) für das DFB-Präsidium unter Mitbestimmung der DFL Deutsche Fußball Liga, dem Ausschuss 3. Liga sowie unter Beachtung des von der FIFA festgelegten internationalen Spielkalenders;
- c) Festlegung des deutschen Texts der international verbindlichen Spielregeln und deren Auslegung in Zusammenarbeit mit dem Schiedsrichterausschuss;
- d) Überwachung der Einhaltung der DFB-Spielordnung in den DFB-Mitgliedsverbänden und Beratung des DFB und seiner Mitgliedsverbände bei spieltechnischen Fragen des Lizenz- und Amateurfußballs;
- e) Förderung und Entwicklung des DFB-Vereinspokals;
- f) Spielleitung der 3. Liga und des DFB-Vereinspokals (wobei der jeweilige Spielleiter kein Vertreter der am Wettbewerb teilnehmenden Klubs sein darf);

[Buchstabe g) bleibt unverändert]

- h) Erteilung und Entziehung der Zulassung zur 3. Liga sowie Überprüfung und Überwachung nach Durchführung des vorgeschriebenen Verfahrens, soweit diese Aufgabe nicht anderen Gremien oder Organisationen zugeordnet ist;
- i) Spielleitung der Futsal-Bundesliga und Förderung des Fußballs als Wettkampfsport.

[Buchstabe j) wird gestrichen]

[Nr. 3 wird gestrichen.]

§ 50**Kontrollausschuss**

1. Der Kontrollausschuss ist dazu berufen, die Einhaltung der Satzung und Ordnungen des DFB, der Anti-Doping-Richtlinien, der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und der allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung, insbesondere der Vorschriften der DFL Deutsche Fußball Liga, des DFB-Statuts für die 3. Liga, des DFB-Statuts für die Frauen-

Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga, der Futsal-Ordnung und der Ausbildungsordnung, zu überwachen und bei Verstößen nach Durchführung einer Voruntersuchung Anklage bei den zuständigen Rechtsorganen des DFB und der Mitgliedsverbände zu erheben.

[Abs. 2. und 3. unverändert]

[Nrn. 2. – 3. unverändert]

§ 51**Ausschuss 3. Liga**

1. Zusammensetzung:

Dem Ausschuss 3. Liga gehören der Vorsitzende, fünf Vertreter der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Vorsitzende des DFB-Spielausschusses, der Spielleiter der 3. Liga sowie zwei Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga (§ 47 Abs. 5) an. Die Vertreter der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga können dort auch eine hauptamtliche berufliche Tätigkeit ausüben. Sie werden von der Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga gewählt und vom DFB-Präsidium berufen. Die Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga hat zudem ein eigenes Vorschlagsrecht für den Vorsitzenden des Ausschusses 3. Liga.

Die fünf Vertreter der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga sollen bei ihrer Wahl einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft der 3. Liga als Funktionsträger angehören. Bei Auf- oder Abstieg des Teilnehmers, Entzug der Zulassung oder sonstigem Ausscheiden aus der 3. Liga bzw. Beendigung der Funktionsträgerschaft scheidet der Vertreter aus dem Ausschuss 3. Liga aus, es sei denn, er wird von der Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga in seinem Amt bestätigt. Die Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga wählt im Falle des Ausscheidens eines Vertreters der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga einen Nachfolger, welcher vom DFB-Präsidium berufen wird. Bei der Wahl und Nachwahl bzw. Bestätigung der fünf Vertreter der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga ist stets sicherzustellen, dass mindestens zwei Vertreter einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft der 3. Liga als Funktionsträger angehören.

2. Aufgaben:

- a) Wahrnehmung der Aufgaben aus der DFB-Spielordnung, den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und dem DFB-Statut für die 3. Liga, soweit sie ausschließlich die 3. Liga betreffen und nicht anderen Gremien oder einer anderen Organisation zugeordnet sind;



- b) Mitwirkung bei der Erstellung des Entwurfs des verbindlichen Rahmenterminkalenders (§ 16a Absatz 1, Nr. 5.) für das DFB-Präsidium im Hinblick auf die Belange der 3. Liga;
- c) Förderung und Entwicklung der 3. Liga;
- d) Begleitung von Entscheidungen zur strategischen Ausrichtung der 3. Liga;
- e) Weiterentwicklung der Richtlinien für das Zulassungsverfahren zur 3. Liga;
- f) Einbezug in TV- und Marketingaktivitäten der 3. Liga;
- g) Stellungnahme zur Festlegung von Beiträgen und Spielabgaben in der 3. Liga;
- h) Einberufung und Leitung der Versammlungen der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, mindestens zweimal jährlich.

§ 52

Ausschuss Frauen-Bundesligen

1. Zusammensetzung:

Dem Ausschuss Frauen-Bundesligen gehören der/die Vorsitzende, drei Vertreter(innen) der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga, drei Vertreter(innen) der Vereine und Kapitalgesellschaften der 2. Frauen-Bundesliga, die Spielleiterin der Frauen-Bundesliga, die Spielleiterin der 2. Frauen-Bundesliga, ein/e Vertreter(in) aus der Zentralverwaltung (§ 47 Abs. 7) sowie bis zu zwei Vertreter(innen) der DFL Deutsche Fußball Liga (§ 47 Abs. 5) an.

Die Vertreter(innen) der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga können dort auch eine hauptamtliche berufliche Tätigkeit ausüben. Sie werden jeweils von der Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga gewählt und vom DFB-Präsidium berufen.

Die Versammlungen der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga haben zudem ein Vorschlagsrecht für die/den Vorsitzende(n) des Ausschusses Frauen-Bundesligen.

Die Vertreter(innen) der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga müssen, sofern sie nicht Mitglieder des DFB-Ausschusses Frauen- und Mädchenfußball sind, einem aktuellen Verein oder Kapitalgesellschaft der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga als Funktionsträger angehören. Bei Auf- oder Abstieg des Vereins oder der Kapitalgesellschaft, Entzug der Zulassung oder sonstigem Ausscheiden aus der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga scheidet

der/die Vertreter/(in) aus dem Ausschuss Frauen-Bundesligen aus, es sei denn, er/sie wird von der Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga in seinem Amt bestätigt. Dies gilt auch, wenn der/die Vereinsvertreter(in) seine/ihre Tätigkeit bei einem Verein/Kapitalgesellschaft der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga beendet.

2. Aufgaben:

- a) Wahrnehmung der Aufgaben aus der DFB-Spielordnung, den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und dem DFB-Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga, soweit sie ausschließlich die Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga betreffen und nicht anderen Gremien zugeordnet sind;
- b) Mitwirkung bei der Erstellung des Entwurfs des verbindlichen Rahmenterminkalenders der Frauen und Juniorinnen für das DFB-Präsidium im Hinblick auf die Belange der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga;
- c) Förderung und Entwicklung der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga;
- d) Begleitung von Entscheidungen zur strategischen Ausrichtung der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga;
- e) Weiterentwicklung der Richtlinien für das Zulassungsverfahren zur Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga;
- f) Einbezug in TV- und Marketingaktivitäten der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga;
- g) Stellungnahme zur Festlegung von Beiträgen und Spielabgaben in der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga;
- h) Einberufung und Leitung der Versammlungen der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga, mindestens zweimal jährlich.

§ 53

Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- 1. Die Förderung und Pflege des Frauen- und Mädchenfußballs, insbesondere Erarbeitung von Vorschlägen zu grundsätzlichen Fragen des Spiel- und Lehrgangsbetriebs und der Talentförderung sowie des Futsals als Wettkampfsport.
- 2. Leitung der Bundesspiele der Frauen und Juniorinnen und Erarbeitung des Entwurfs für den verbindlichen Rahmenterminkalender der Frauen und Juniorinnen für das Präsidium; soweit Belange

- der Frauen-Bundesliga und/oder 2. Frauen-Bundesliga betroffen sind, in Abstimmung mit dem Ausschuss Frauen-Bundesligen. Weitere Zuständigkeiten können insbesondere durch die DFB-Spielordnung, die DFB-Jugendordnung, das DFB-Statut für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga und die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung begründet werden.
3. Vertretung des Frauenfußballs im Spielausschuss sowie Vertretung des Mädchenfußballs im Jugendausschuss und in der Kommission Schulfußball. Vertretung des Frauen- und Mädchenfußballs im Ausschuss Frauen-Bundesligen sowie im Ausschuss Beachsoccer, Freizeit- und Breitensport und in der Kommission Ehrenamt.
 4. Vertretung des DFB in den in Frage kommenden Gremien.

§ 55

Schiedsrichterwesen / Schiedsrichterausschuss

Die Aufgaben im Schiedsrichterwesen innerhalb des DFB werden durch einen Schiedsrichterausschuss sowie eine Schiedsrichterführung für den Elitebereich wahrgenommen.

1. Schiedsrichterausschuss

Der Schiedsrichterausschuss ist verantwortlich für die einheitliche Ausrichtung des Schiedsrichterwesens im DFB nach den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung, unbeschadet der Zuständigkeit des Schiedsrichter-Elitebereichs. Der Schiedsrichterausschuss führt die notwendigen Abstimmungen mit dem Schiedsrichter-Elitebereich herbei.

Der Schiedsrichterausschuss ist für die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter der Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga, A-Junioren-Bundesliga, B-Junioren-Bundesliga, B-Juniorinnen-Bundesliga, der entsprechenden Pokalwettbewerbe, der DFB-Länderpokalturniere sowie der Futsal- und Beachsoccer-Wettbewerbe des DFB zuständig.

Innerhalb dieser Zuständigkeit verantwortet der Schiedsrichterausschuss sämtliche schiedsrichterrelevanten Aufgaben. Dies betrifft insbesondere:

- a) Ansetzung von Schiedsrichter-Teams und Schiedsrichter-Beobachtern zu Spielen in den zuständigen Spielklassen und Wettbewerben,
- b) Veranstaltung von Qualifizierungsmaßnahmen für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Beobachter, weitere Gremienmitglieder und Mitarbeiter im Schiedsrichterwesen des DFB sowie seiner Mitgliedsverbände,

- c) Auslegung des deutschen Textes der international verbindlichen Spielregeln, soweit keine Zuständigkeit des Schiedsrichter-Elitebereichs nach Nr. 2. f) gegeben ist,
 - d) Entwicklung und Förderung des Schiedsrichterwesens, insbesondere im Bereich Schiedsrichterinnen und in den Fußballvarianten (z.B. Futsal und Beachsoccer),
 - e) Koordination von mitgliedsverbandsübergreifenden Themen des Schiedsrichterwesens, insbesondere in der Gewinnung und Erhaltung von Schiedsrichtern, Talentförderung sowie der einheitlichen Ausbildung der Schiedsrichter,
 - f) Ergreifen von Maßnahmen gegen Schiedsrichter, die wegen der Leitung von Spielen nach Absatz 2 erforderlich werden, mit der sie der DFB beauftragt hat,
 - g) Übernahme aller Aufgaben aus dem Bereich des Schiedsrichterwesens des DFB, die nicht ausdrücklich der Schiedsrichterführung für den Elitebereich zugewiesen sind und die nicht allein den Schiedsrichter-Elitebereich betreffen; im Zweifel ist eine Abstimmung zwischen beiden Bereichen herbeizuführen.
- Näheres regelt die Schiedsrichterordnung.

Dem Schiedsrichterausschuss gehören an:

- der Vorsitzende,
- je ein Vertreter des Norddeutschen Fußball-Verbandes, des Nordostdeutschen Fußballverbandes, des Fußball-Regionalverbandes Südwest, des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes sowie zwei Vertreter des Süddeutschen Fußball-Verbandes,
- eine Verantwortliche für den Bereich Schiedsrichterinnen,
- ein Lehrwart,
- zwei Vertreter des Schiedsrichter-Elitebereichs,
- bis zu zwei Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga,
- ein weiterer Vertreter der Zentralverwaltung.

Der Vorsitzende des Schiedsrichterausschusses wird aus den von den Regionalverbänden für den Schiedsrichterausschuss vorgeschlagenen Vertretern vom Bundestag gewählt. Der Vorsitzende berichtet bei Bedarf im Präsidium über Fragen des Schiedsrichterwesens innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs.

Die Vertreter der Regionalverbände werden auf Vorschlag des jeweiligen Regionalverbandes, der oder die Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga auf Vorschlag der DFL Deutsche Fußball

Liga, der Vertreter der Zentralverwaltung sowie die Vertreter des Schiedsrichter-Elitebereichs auf Vorschlag des Generalsekretärs und die übrigen Mitglieder auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden vom Präsidium berufen.

Der Schiedsrichterausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt über die Geschäftsverteilung innerhalb des Ausschusses. Der DFB-Schiedsrichterausschuss tagt mindestens viermal im Jahr.

2. Schiedsrichter-Elitebereich

Die Schiedsrichterführung für den Elitebereich, die Teil der Zentralverwaltung oder einer anderen Organisation des DFB ist, ist für die Schiedsrichter der internationalen Listen, der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und des Vereinspokals der Herren (Elite-Schiedsrichter) verantwortlich. Innerhalb dieser Zuständigkeit verantwortet sie sämtliche schiedsrichterrelevanten Aufgaben des Elitebereichs. Dies betrifft insbesondere:

- a) Ansetzung von Schiedsrichter-Teams, Schiedsrichter-Beobachtern und Schiedsrichter-Coaches zu Spielen in den zuständigen Spielklassen und Wettbewerben,
- b) Organisation eines qualifizierten Coaching- und Beobachtungssystems,
- c) Veranstaltung von Qualifizierungs- und Trainingsmaßnahmen für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Coaches, Schiedsrichter-Beobachter und weiteren Mitarbeitern im Schiedsrichter-Elitebereich,
- d) Weiterentwicklung des Schiedsrichter-Elitebereichs, insbesondere in Technologie- und Innovationsthemen,
- e) Entscheidung über die Zusammenstellung der DFB-Schiedsrichterliste sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Schiedsrichtern, wobei diese Entscheidung der Einwilligung des DFB-Präsidiums bedarf,
- f) Sicherstellung einer anforderungsgerechten Kandidatenauswahl in den Schiedsrichter-Elitebereich in Zusammenarbeit mit dem Schiedsrichterausschuss,
- g) Auslegung des deutschen Textes der international verbindlichen Spielregeln, soweit diese ausschließlich Spielklassen betreffen, für die der Schiedsrichter-Elitebereich verantwortlich ist; soweit hierdurch auch allgemeine Fragen der Regelauslegung betroffen sind, ist eine Abstimmung mit dem Schiedsrichterausschuss vorzunehmen,
- h) Disziplinarische Führung der Elite-Schiedsrichter gemäß der Schiedsrichterordnung des DFB sowie Ergreifen von Maßnahmen gegen Schiedsrichter, die wegen der Leitung von Spielen nach Absatz 1 erforderlich werden, mit der sie der DFB beauftragt hat.

Näheres regelt die Schiedsrichterordnung.

3. Schiedsrichter-Ombudsmann

Für die DFB-Schiedsrichter wird mindestens eine Persönlichkeit ihres Vertrauens durch das Präsidium als Schiedsrichter-Ombudsmann berufen, an die sie sich auch unter Wahrung ihrer persönlichen Anonymität wenden können. Das Nähere regelt die Schiedsrichterordnung.

§ 58

Datenverarbeitung und Datenschutz

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 4 verarbeitet der DFB die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten von Mitgliedern der seinen Mitgliedsverbänden angehörenden Vereine nach den Maßgaben der Datenschutzgrundverordnung.
2. Soweit die Verbandszwecke des DFB und seiner Mitgliedsverbände es erfordern, verarbeitet der DFB personenbezogene Daten auch gemeinsam mit seinen Mitgliedsverbänden gemäß Artikel 26 Datenschutzgrundverordnung im DFBnet. Die gemeinsame Verarbeitung dient vornehmlich
 - der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen und spieltechnischen Abläufe,
 - der Schaffung direkter Informations- und Kommunikationswege zwischen dem DFB, seinen Mitgliedsverbänden, den Vereinen und deren Mitgliedern und
 - der anonymisierten Auswertung zu statistischen Zwecken.
3. Der DFB stellt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch angemessene und dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass die personenbezogenen Daten sicher verarbeitet werden, insbesondere vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff haben. Dies gilt entsprechend, wenn der DFB die Daten mit seinen Mitgliedsverbänden gemeinsam verarbeitet (Nr. 2., Satz 1). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der DFB und seine Mitgliedsverbände berücksichtigen im Rahmen jeder Verarbeitung personenbezogener Daten stets die schutzwürdigen Belange der Betroffenen.

§ 60

Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Satzung wurde vom Außerordentlichen Bundestag in Mainz am 30. September 2000 beschlossen und ist mit Eintragung in das Vereinsregister zum nächsten Ordentlichen Bundestag 2001 in Kraft getreten.

Änderungen und Ergänzungen werden in den Offiziellen Mitteilungen des DFB veröffentlicht und mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Die derzeit gültige Fassung berücksichtigt die Beschlüsse des Ordentlichen DFB-Bundestags vom 27. September 2019.

Grundsatzbeschluss zum GmbH-Prozess

Zum GmbH-Prozess hat der DFB-Bundestag folgenden Grundsatzbeschluss gefasst:

1. Im Interesse der langfristigen Sicherung der Gemeinnützigkeit des DFB e.V. soll geprüft werden, die operative Ausübung solcher Aufgabenbereiche des DFB e.V., die (auch) der Mittelgewinnung dienen, soweit als möglich und sinnvoll und auf einem noch zu definierendem Weg zur Bewirtschaftung unter das Dach von Tochtergesellschaften des DFB e.V. zu verlagern.
2. Der DFB-Bundestag ermächtigt das DFB-Präsidium mit allen zur Umsetzung erforderlichen Schritten, insbesondere der Durchführung eingehender steuerlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Prüfungen, dem Abschluss der mit einer Umsetzung einhergehenden Verträge sowie, soweit erforderlich, von Änderungen der Aufbau- und Ablauforganisation.
3. Der DFB-Bundestag beauftragt das Präsidium, durch geeignete Maßnahmen, insbesondere die Anpassung von Gesellschaftsverträgen, sicherzustellen, dass eine angemessene und effiziente Aufsicht in den Tochtergesellschaften des DFB e.V. auch unter externer Beteiligung gewährleistet ist. Durch diese ist neben der rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Integrität auch zu überwachen, dass die durch das Präsidium des DFB e.V. gegebenen sportpolitischen Vorgaben beachtet werden.

Änderungen der Geschäftsordnung für den Bundestag und den Vorstand (GOBV)

§ 2

Beschlussfähigkeit, Sitzungsleitung

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten geleitet (§ 33 Absatz 1 b) der Satzung).

Bei Verhinderung erfolgt die Leitung durch den Generalsekretär oder den Schatzmeister.

[Nrn. 4. – 6. unverändert]

§ 7

Wahlen

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Die Wahlen und Bestätigungen zum Präsidium erfolgen in der Reihenfolge des § 33 Absatz 1, a) – e) der Satzung.

Die Wahl des 1. Vizepräsidenten (Präsidiumsmitglied für Amateurfußball und Angelegenheiten der Regional- und Landesverbände) erfolgt auf Vorschlag der Konferenz der Regional- und Landesverbandsvorsitzenden (§ 57 der Satzung).

Die Wahl der Vizepräsidenten nach § 33 c) bb) der Satzung ist in getrennten Wahlgängen durchzuführen. Jeder Regionalverband soll unter den Vizepräsidenten nach § 33 b) und c) bb) der Satzung durch einen, der Süddeutsche Fußball-Verband durch zwei Vizepräsidenten vertreten sein. Am jeweiligen ersten Wahlgang bezüglich jedes Vizepräsidenten nehmen unter Wegfall des Regionalverbands, dem der gewählte 1. Vizepräsident Amateurfußball angehört, in der Reihenfolge Norddeutscher Fußball-Verband, Nordostdeutscher Fußballverband, Süddeutscher Fußball-Verband (1. Vertreter), Fußball-Regional-Verband Südwest, Westdeutscher Fußball- und Leichtathletikverband und Süddeutscher Fußball-Verband (2. Vertreter) nur die Kandidaten teil, die von dem jeweiligen Regionalverband oder den ihm angehörigen Landesverbänden vorgeschlagen worden sind. Erlangt keiner dieser Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, nehmen am Folgewahlgang sämtliche vorgeschlagenen Kandidaten teil.

Änderungen des DFB-Statuts 3. Liga

§ 5

Terminlisten, Medienrechte, Vermarktung

[Nrn. 1. – 3. unverändert]

4. Die weiteren Rechte zur Ligavermarktung der 3. Liga stehen dem DFB zu. Das DFB-Präsidium kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen. Der Ausschuss 3. Liga ist zu hören.
5. Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehend aufgeführten Rechte stehen dem DFB im Rahmen der satzungsrechtlichen, vertraglichen und sonstigen Regelungen zu. Über die Verwendung der Einnahmen beschließt das DFB-Präsidium. Über die Verteilung des der 3. Liga zustehenden Anteils an diesen Einnahmen beschließt das DFB-Präsidium nach Anhörung des Ausschusses 3. Liga.

[Nrn. 6. und 7. unverändert]

§ 7

Bewerbungsfrist und -antrag

1. Termin zur Abgabe der Bewerbung um die Zulassung zur 3. Liga ist für Vereine der 3. Liga und der 4. Spielklassenebene der 1. März, 17:00 Uhr, vor Beginn des Spieljahres. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die gemäß § 6 Nr. 4. einzureichenden Unterlagen vorzulegen.

Vereine der 2. Bundesliga müssen sich bis zum 15. März, 17:00 Uhr, vor Beginn des Spieljahres bewerben. Dies gilt auch dann, wenn der sportliche Abstieg zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht. Die gemäß § 6 Nr. 4. einzureichenden Unterlagen sind ebenfalls bis zum 15. März, 17:00 Uhr, vorzulegen.

Vereine, die trotz sportlicher Qualifikation und Antragstellung keine Lizenz für die folgende Spielzeit der Lizenzligen erhalten, müssen sich spätestens zwei Wochen nach Feststehen der Lizenzverweigerung bewerben. Die Frist beginnt mit dem Zugang der abschließenden verbandsinternen Entscheidung beim Bewerber.

Auf die während der Spielzeit erfolgende Beantragung der Zulassung gemäß § 9 Nr. 3. b) finden die Fristen keine Anwendung.

[Nr. 2. unverändert]

§ 9

Zulassung von Tochtergesellschaften

[Nrn. 1. bis 3. unverändert]

4. Kapitalgesellschaften, die aus den Lizenzligen in die 3. Liga absteigen oder aus der 4. Spielklassenebene in die 3. Liga aufsteigen, verfügen über ein eigenes Antragsrecht. Nr. 3. findet insoweit keine Anwendung.

Soweit in regionalen Ligen der 4. Spielklassenebene durch den jeweiligen Träger keine Kapitalgesellschaften zum Spielbetrieb zugelassen werden, kann ein Verein vor Ablauf der Bewerbungsfrist einer bestehenden Tochtergesellschaft ein Antragsrecht für die 3. Liga einräumen. Das Antragsrecht des Muttervereins erlischt in diesem Fall. Die Zulassung wird der Tochtergesellschaft nur erteilt, wenn diese sämtliche allgemeinen und besonderen Zulassungsvoraussetzungen für Kapitalgesellschaften, einschließlich der erforderlichen mehrheitlichen Beteiligung des Muttervereins (Nr. 1., § 16c der Satzung des DFB), fristgemäß erfüllt und die Übertragung des Antragsrechts ebenfalls innerhalb der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) nachgewiesen wird. Ein Verfahren nach Nr. 3. ist nicht durchzuführen.

§ 11

Ausschuss 3. Liga

1. Die Interessen der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga nimmt der Ausschuss 3. Liga wahr. Seine Befugnisse und die Zusammensetzung sind in § 51 der Satzung des DFB geregelt. § 47 Abs. 1, 5, 7 und 8 der Satzung des DFB bleiben unberührt.
2. Zur Durchführung dieser Aufgaben bedient sich der Ausschuss 3. Liga der Zentralverwaltung des DFB.

§ 12

Versammlungen der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga

1. Für die 3. Liga finden zweimal jährlich Versammlungen statt.
2. Die jeweilige Versammlung setzt sich zusammen aus den bevollmächtigten Vertretern der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga.
3. Einberufung und Leitung der Versammlungen obliegen dem Vorsitzenden des Ausschusses 3. Liga.
4. Die Versammlungen beraten über Angelegenheiten der 3. Liga.
5. Die Versammlungen sind zuständig für die Wahl der Vertreter der Vereine und Kapitalgesellschaften in den Ausschuss 3. Liga. Diese werden auf die Dauer von drei Jahren in der jeweiligen Versammlung vor einem DFB-Bundestag gewählt. Die fünf Vertreter der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga sollen bei ihrer Wahl einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft der 3. Liga als Funktionsträger angehören. Bei Auf- oder Abstieg des Teilnehmers, Entzug der Zulassung oder sonstigem Ausscheiden aus der 3. Liga bzw. Beendigung der Funktionsträgerschaft scheidet der Vertreter aus dem Ausschuss 3. Liga aus, es sei denn, er wird von der Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga in seinem Amt bestätigt. Die Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga wählt im Falle des Ausscheidens eines Vertreters der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga einen Nachfolger, welcher vom DFB-Präsidium berufen wird. Bei der Wahl und Nachwahl bzw. Bestätigung der fünf Vertreter der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga ist stets sicherzustellen, dass mindestens zwei Vertreter einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft der 3. Liga als Funktionsträger angehören. Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Versammlung hat ein Vorschlagsrecht für den Vorsitzenden des Ausschusses 3. Liga.

§ 15*Schiedsrichter-Ansetzung*

1. Die Schiedsrichter-Ansetzung und -umbesetzung der 3. Liga wird von der Schiedsrichterführung für den Elitebereich wahrgenommen.
2. Gegen Entscheidungen der Schiedsrichterführung für den Elitebereich nach Nr. 1. kann der Spieler innerhalb einer Frist von vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde beim DFB-Spielausschuss erheben. Die Beschwerdefrist kann abgekürzt werden.
3. Eine Einspruchsmöglichkeit der Vereine und Kapitalgesellschaften gegen Schiedsrichter-Ansetzungen besteht nicht.

[§§ 16 – 22 unverändert]

§ 23*Zulassungsgebühr*

Nach erfolgter Zulassung fällt eine Zulassungsgebühr an. Sie wird vom Ausschuss 3. Liga festgesetzt.

[§ 24 unverändert]

§ 25*Kosten für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Beobachter*

[Nr. 1. unverändert]

2. Gemäß § 15 der DFB-Schiedsrichterordnung wird der Auslagenersatz für Schiedsrichter durch das DFB-Präsidium auf Vorschlag der Schiedsrichterführung für den Elitebereich festgelegt. Der Ausschuss 3. Liga ist zuvor anzuhören.

Änderungen des DFB-Statuts für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga

§ 5*Terminlisten, Fernsehrechte, Vermarktung*

[Nrn. 1. – 3. unverändert]

4. Die weiteren Rechte zur Ligavermarktung der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga stehen dem DFB zu. Das DFB-Präsidium kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen. Der Ausschuss Frauen-Bundesligen ist zu hören.

[Nr. 5. unverändert]

6. Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehend ausgeführten Rechte stehen dem DFB im Rahmen der satzungsrechtlichen, vertraglichen und sonstigen Regelungen zu. Über die Verwendung der Einnahmen beschließt das DFB-Präsidium.

Über die Verteilung des der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga zustehenden Anteils an diesen Einnahmen beschließt das DFB-Präsidium nach Anhörung des Ausschusses Frauen-Bundesligen.

[Nrn. 7. und 8. unverändert]

§ 7*Bewerbungsfrist und -antrag*

1. Termin zur Abgabe der Bewerbung um die Zulassung zur Frauen-Bundesliga ist der 15. März, 17:00 Uhr, vor Beginn des Spieljahres. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die gemäß § 6 Nr. 4. einzureichenden Unterlagen vorzulegen.

Auf die während der Spielzeit erfolgende Beantragung der Zulassung gemäß § 12 Nr. 2. b) finden die Fristen keine Anwendung.

[Nr. 2. unverändert]

§ 10*Bewerbungsfrist und -antrag*

1. Termin zur Abgabe der Bewerbung um die Zulassung zur 2. Frauen-Bundesliga ist der 15. März, 17:00 Uhr, vor Beginn des Spieljahres. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die gemäß § 9 Nr. 4. einzureichenden Unterlagen vorzulegen.

Vereine/Kapitalgesellschaften, die trotz sportlicher Qualifikation und Antragstellung keine Zulassung für die folgende Spielzeit der Frauen-Bundesliga erhalten, müssen sich spätestens zwei Wochen nach Feststehen der Zulassungsverweigerung bewerben. Die Frist beginnt mit dem Zugang der abschließenden verbandsinternen Entscheidung beim Bewerber.

Auf die während der Spielzeit erfolgende Beantragung der Zulassung gemäß § 12 Nr. 2. b) finden die Fristen keine Anwendung.

[Nr. 2. unverändert]

§ 14*DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball, Ausschuss Frauen-Bundesligen*

1. Die Interessen der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga nehmen der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball sowie der Ausschuss Frauen-Bundesligen wahr. Die jeweiligen Befugnisse und die Zusammensetzung sind in §§ 52 und 53 der Satzung des DFB geregelt. § 47 Abs. 1, 5, 7 und 8 der Satzung des DFB bleiben unberührt.
2. Der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball ist auch zuständig
 - a) für die Genehmigung der Teilnahme von Bundesliga-Spielerinnen an Abschieds-, Benefiz- und Wohltätigkeitsspielen,



- b) für die Spielleitung der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga,
- c) für die Entscheidungen über den Auf- und Abstieg,
- d) für die Entziehung der Zulassung zur Frauen-Bundesliga und zur 2. Frauen-Bundesliga.

Entscheidungen gemäß dieser Vorschrift ergehen durch Beschluss, der im Falle der Ablehnung zu begründen ist. Eine Beschwerde ist nicht zulässig.

- 3. Die DFB-Zentralverwaltung unterstützt den DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball sowie den Ausschuss Frauen-Bundesligen bei der Durchführung dieser Aufgaben.

§ 15

Versammlungen der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga

- 1. Zweimal jährlich finden Versammlungen der Vereine bzw. der Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga sowie der 2. Frauen-Bundesliga statt.
- 2. Die Versammlungen beraten über Angelegenheiten der betreffenden Spielklasse, insbesondere über den von der betreffenden Spielleiterin vorgelegten Terminkalender.
- 3. Die Versammlungen setzen sich jeweils aus bevollmächtigten Vertreterinnen oder Vertretern der Vereine bzw. der Kapitalgesellschaften und dem Ausschuss Frauen-Bundesligen zusammen. Die Versammlungen werden jeweils vom Ausschuss Frauen-Bundesligen einberufen. Eine Versammlung muss einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Vereine bzw. der Kapitalgesellschaften der betreffenden Spielklasse dies verlangt.
- 4. Die Versammlungen sind zuständig für die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Vereine und Kapitalgesellschaften in den Ausschuss Frauen-Bundesligen. Diese werden auf die Dauer von drei Jahren in der jeweiligen Versammlung vor einem DFB-Bundestag gewählt; § 52 Nr. 1. Abs. 2 der Satzung des DFB bleibt unberührt. Bei der erstmaligen Wahl soll die jeweilige Vertreterin oder der Vertreter einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga in leitender Funktion angehören. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17

Spielleitung

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

[alt Nr. 3. wird gestrichen.]

[alt Nr. 4. wird neu Nr. 3.]

[alt Nr. 5. wird neu Nr. 4.]

[alt Nr. 6. wird neu Nr. 5.]

§ 18

Schiedsrichter-Ansetzung

- 1. Die Schiedsrichter-Ansetzung und -umbesetzung der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga werden von der Verantwortlichen für den Bereich Schiedsrichterinnen im Schiedsrichterausschuss wahrgenommen.
- 2. Gegen Entscheidungen der Verantwortlichen für den Bereich Schiedsrichterinnen im Schiedsrichterausschuss gemäß Nr. 1. kann die Spielleiterin innerhalb einer Frist von vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde beim DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball erheben. Die Beschwerdefrist kann abgekürzt werden.
- 3. Eine Einspruchsmöglichkeit der Vereine und Kapitalgesellschaften gegen Schiedsrichter-Ansetzungen besteht nicht.

[§§ 19, 20 unverändert]

§ 21

Übertragung des Antragsrechts auf einen anderen Verein

- 1. Ein eingetragener Verein, der über die Möglichkeit verfügt, sich sportlich für eine oder mehrere Bundesspielklassen der Frauen und Juniorinnen (Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga, B-Juniorinnen-Bundesliga) zu qualifizieren (abgebender Verein), kann mit Zustimmung des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball sein Antragsrecht für eine Zulassung zu sämtlichen Bundesspielklassen der Frauen und Juniorinnen vor Ablauf der Bewerbungsfristen (15. März, 17:00 Uhr) einem anderen eingetragenen Verein (aufnehmender Verein) einräumen. Die Zustimmung wird grundsätzlich nur erteilt, wenn die Vereinssitze nicht mehr als 150 km voneinander entfernt sind.

Das Antragsrecht des abgebenden Vereins bleibt bestehen. Zulassungsanträge des abgebenden Vereins sind gegebenenfalls unter der auflösenden Bedingung der Zulassungserteilung an den aufnehmenden Verein zu stellen. Eine Weiterübertragung des Antragsrechts auf Dritte ist nicht möglich.

[Nrn. 2. bis 6. unverändert]

[§§ 22 – 29 unverändert]

§ 30

Kosten für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichterinnen-Beobachter

[Nr. 1. unverändert]

- 2. Gemäß § 15 der DFB-Schiedsrichterordnung wird der Auslagenersatz für Schiedsrichterinnen durch das DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Schiedsrichterausschusses festgelegt. Der Ausschuss Frauen-Bundesligen ist zuvor anzuhören.

Änderungen der Futsal-Richtlinien und Erlass der Futsal-Ordnung

Der DFB-Bundestag hat beschlossen,

1. die bestehenden Futsal-Richtlinien in den Rang einer Futsal-Ordnung zu überführen (neu § 6 Nr. 1. j) DFB-Satzung),
2. den Begriff „Futsal-Richtlinien“ durch den Begriff „Futsal-Ordnung“ zu ersetzen,
3. die §§ 7 Nr. 2. und 3., 9 Nr. 2., 13 Nr. 1. – 3. und 5., 15 Nr. 3. und 4., 16 Nr. 1., 25 Nr. 3. und 4. zu ändern und zu ergänzen,
4. die §§ 49 bis 61 der Futsal-Ordnung im Hinblick auf die Einführung der Futsal-Bundesliga neu zu erlassen.

Futsal-Ordnung

[Präambel sowie §§ 1 – 6 unverändert]

§ 7

Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

[Nr. 1. unverändert]

2. Wechselperioden (Registrierungsperioden im Sinne der FIFA)

Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

2.1 Vom 1.7. bis zum 30.9. (Wechselperiode I)

2.2 Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II)

2.3. Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung des abgebenden Vereins.

3. Spielberechtigung für Pflichtspiele

3.1. Abmeldung bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 30.9. (Wechselperiode I)

Der zuständige Mitgliedsverband erteilt die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1.7., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Nr. 3.2. festgelegten Entschädigungsbetrags nachweist, im Übrigen zum 1.11. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins.

Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.6. teil, und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.6. als Abmeldetag. Zur Fristwahrung genügt eine Fax-Mitteilung. Die Originalunterlagen müssen unverzüglich nachgereicht werden.

3.2. Bei Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von Amateuren (gemäß Nr. 3.1.) gilt Absatz 3, Satz 3, zweiter Halbsatz von Nr. 1.4. entsprechend.

3.2.1. Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 30.9. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 30.9. durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Futsal-Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1.5. gilt die Spielklasse der neuen Saison.

Die Höhe der Entschädigung beträgt:

1. Futsal-Spielklassenebene (Regionalliga)
€ 150,00

2. Futsal-Spielklassenebene € 50,00

Ab der 3. Futsal-Spielklassenebene € 25,00

3.2.2. Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.

3.2.3. Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

[Nr. 3.3 unverändert]

[Nrn. 4. – 7. unverändert]

[§ 8 unverändert]

§ 9

Wegfall von Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

[Nr. 1. unverändert]

2. Die Mitgliedsverbände können in folgenden Fällen die Wartefrist wegfallen lassen, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf:

[Nr. 2.1 bis 2.5 unverändert]

2.6 Wenn Amateure nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben. Die Mitgliedsverbände können diese Frist bis auf neun Monate verlängern.

Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrags, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.

[Nr. 2.7 unverändert]

[Nr. 3 unverändert]

[§10 – 12 unverändert]

§ 13

Vereinswechsel eines Vertragsspielers

(einschließlich Statusveränderungen)

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

1. Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

1.1. Vom 1.7. bis zum 30.9. (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.

[Nrn. 1.2 – 1.4 unverändert]

2. Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist, und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 30.9. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen Passes erteilt werden.

3. Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 30.9. (Wechselperiode I) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateur vollzogen hat; in diesem Fall werden die Spielerlaubnis sowie eventuelle Pflichtspiele bei dem abgebenden Verein nach § 13 Nr. 1.4. der Futsal-Ordnung angerechnet. In der Zeit vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II) kann ein Amateur eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.

[Nr. 4. unverändert]

5. Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (1.7. bis 30.9. oder 1.1. bis 31.1.) ein Vereins-

wechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisanspruchs beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband. Bis zum 30.9. oder zum 31.1. muss der Vertrag vorgelegt und bis zum 1.9. oder 1.2. in Kraft getreten sein. Der Nachweis einer Beendigung des vorherigen Vertrags muss ebenfalls bis spätestens 30.9. bzw. 31.1. beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband vorliegen.

[Nrn. 6. – 12. unverändert]

[§ 14 unverändert]

§ 15

Reamateurisierung eines Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur

[Nrn. 1. – 2. unverändert]

3. Der Wechsel eines Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, zu einem Verein als Amateur kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

3.1. Vom 1.7. bis zum 30.9. (Wechselperiode I).

3.2. Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II).

4. Bei einem Wechsel eines Nicht-Amateurs gemäß Artikel 3, Absatz 1 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern, dessen Vertrag beim Verein des abgebenden Nationalverbandes beendet und der für den DFB freigegeben ist, kann in der Zeit vom 1.7. bis 30.9. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis als Amateur erst nach Ablauf einer Wartezeit von 30 Tagen erteilt werden. Die Frist läuft von dem Tag, an dem der Spieler sein letztes Spiel als Nicht-Amateur bestritten hat (Artikel 3 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern). Als Tag des letzten Spiels gilt das auf dem Internationalen Freigabebeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, es ist vom abgebenden Nationalverband ein früheres Spieldatum bestätigt.

4.1. Die Beurteilung, in welche der beiden Wechselperioden ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisanspruchs beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB. Bis zum 30.9. oder zum 31.1. muss zudem die Beendigung des Vertrags als Nicht-Amateur nachgewiesen werden. Als Tag der Vertragsbeendigung gilt das auf dem Internationalen Freigabebeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, es ist vom abgebenden Nationalverband ein früheres Datum für die Vertragsbeendigung bestätigt.

[Nrn. 5. – 6. unverändert]

§ 16

Verpflichtung eines Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler

1. Einem Nicht-Amateur, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, kann bei einer Verpflichtung als Vertragsspieler in der Zeit vom 1.7. bis 30.9. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB unter nachstehenden Voraussetzungen erteilt werden:

[Nrn. 1.1 – 1.3 unverändert]

- 1.4. Der Spielerlaubnisantrag muss in der Zeit vom 1.7. bis 30.9. oder in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB eingegangen sein. Bis zum 30.9. oder 31.1. muss zudem die Beendigung des Vertrags als Nicht-Amateur nachgewiesen werden. Als Tag der Vertragsbeendigung gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, der abgebende Nationalverband bestätigt ein früheres Datum für die Vertragsbeendigung.

[Nr. 1.5 unverändert]

[Nrn. 2. – 3. unverändert]

[§§ 17 – 24 unverändert]

§ 25 Spielbetrieb

[Nrn. 1. – 2. unverändert]

3. Eine Futsal-Spielerlaubnis ist verpflichtend für die Teilnahme an der Deutschen Futsal-Meisterschaft der Herren, die Futsal-Bundesliga und für den in Ligen organisierten Spielbetrieb auf Regional- oder Landesverbandsebene.
4. Der DFB und die Mitgliedsverbände, letztere für Spielklassen unterhalb der obersten Spielklasse auf Landesverbandsebene, können von Nr. 2. abweichende Bestimmungen für den sonstigen Futsal-Spielbetrieb erlassen. In diesem Fall kann ein Spieler für seinen Feldfußball-Verein, in dem er eine Spielerlaubnis für den Feldfußball besitzt, auch an Futsal-Spielen teilnehmen. Die Teilnahme ist nicht gestattet, wenn der Spieler eine Futsal-Spielerlaubnis für einen anderen Verein besitzt.

[Nr. 5. unverändert]

[§§ 26 – 48 unverändert]

TEIL C**Besondere Bestimmungen für die Futsal-Bundesliga sowie die Meister- und Relegationsrunde****§ 49***Allgemeine Regelungen*

1. Der DFB unterhält ab der Saison 2021/2022 eine Futsal-Bundesliga.
2. Die Futsal-Bundesliga spielt mit 10 Mannschaften.
3. Die Teilnehmer an der Futsal-Bundesliga bedürfen der Zulassung durch den DFB.
4. Die Futsal-Bundesliga wird in einem Rundensystem ausgetragen, dem sich eine Meisterrunde anschließt, in der der Deutsche Futsal-Meister ermittelt wird. Die Einzelheiten zum Austragungsmodus der Futsal-Bundesliga, insbesondere der Meisterrunde, werden in den Durchführungsbestimmungen zur Futsal-Ordnung festgelegt.

Für die Spielzeit 2021/2022 gilt folgende Regelung des § 49a:

§ 49a*Sportliche Qualifikation für die Spielzeit 2021/2022*

1. Für die Spielzeit 2021/2022 können sich folgende Mannschaften nach Abschluss der Spielzeit 2020/2021 sportlich qualifizieren:

Der Meister und Vizemeister der Regionalliga Süd, der Meister und Vizemeister der Regionalliga West, der Meister und Vizemeister der Regionalliga Nord, der Meister und Vizemeister der Regionalliga Nordost,

der Meister des Fußball-Regional-Verbandes Südwest sowie

der Sieger einer Qualifikationsrunde bestehend aus dem Vizemeister des Fußball-Regional-Verbandes Südwest sowie den Drittplatzierten der Regionalligen Süd, West, Nord und Nordost. Die Bestimmungen für den Spielmodus der Qualifikationsrunde legt der DFB-Spielausschuss fest.

2. Liegt eine verbandsinterne endgültige Entscheidung vor, aus der sich die Nichterfüllung einer Zulassungsvoraussetzung ergibt oder bewirkt sich ein für die Qualifikationsrunde qualifizierter Verein nicht für die Futsal-Bundesliga der Spielzeit 2021/2022, so geht das Teilnahmerecht nacheinander auf die zwei nächstplatzierten Vereine der jeweiligen Regionalliga über, soweit diese Vereine die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Dahinter platzierte Vereine sind nicht teilnahmeberechtigt. Stellt ein Regionalverband weniger Mannschaften als ihm zustehen, entscheidet der DFB-Spielausschuss über die Teilnahmeberechtigung und den Austragungsmodus der Qualifikationsrunde.

3. Ein Zulassungsentzug oder eine Zulassungsverweigerung eines Vereins einer Regionalliga nach Beginn der Qualifikationsrunde oder die Rückgabe einer Zulassung vor dem ersten Spieltag berührt die Berechtigung der nach der sportlichen Abschlusstabelle für die Qualifikationsrunde qualifizierten Teilnehmer nicht. Wird dem Sieger der Qualifikationsrunde die Zulassung für die kommende Spielzeit nicht erteilt, eine bereits erteilte Zulassung vor dem ersten Spieltag entzogen oder gibt er eine bereits erteilte Zulassung vor dem ersten Spieltag zurück, so entscheidet der DFB-Spielausschuss, welcher Teilnehmer der Qualifikationsrunde sportlich für die Futsal-Bundesliga der Spielzeit 2021/2022 qualifiziert ist.
4. Für die nachfolgenden Spielzeiten gelten die in dieser Ordnung festgelegten Auf- und Abstiegsregelungen.

§ 50

Abstieg aus der Futsal-Bundesliga

1. Am Ende der Spielrunde steigt der Verein mit der geringsten Punktzahl und Platzierung in der Tabelle in die Regionalliga gemäß seiner Verbandszugehörigkeit ab.
2. Der am Ende der Spielrunde Zweitletzte nimmt an der Relegationsrunde gemäß § 51 teil.
3. Ist einem Verein die Zulassung zum Spielbetrieb der Futsal-Bundesliga während des laufenden Spieljahres entzogen worden, so scheidet er erst am Ende des Spieljahres aus der Futsal-Bundesliga aus und rückt an den Schluss der Tabelle. Sind davon in einer Saison mehrere Vereine betroffen, entscheidet der DFB-Spielausschuss über den Auf- und Abstiegsmodus zwischen der Futsal-Bundesliga und den nachgeordneten Spielklassen.
4. Scheidet ein Verein während des laufenden Spieljahres aus der Meisterschaftsrunde aus, so steht er als Absteiger fest. Seine bisher ausgetragenen Spiele sind
 - 4.1. nicht zu werten, wenn das Ausscheiden vor den letzten drei Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft im Spieljahr erfolgt;
 - 4.2. entsprechend ihrem Ausgang zu werten, wenn das Ausscheiden im Zeitraum der letzten drei Meisterschaftsspiele erfolgt. Nicht ausgetragene Spiele werden in diesem Fall mit 3 Punkten und 5:0 Toren für den Gegner gewertet.

Sind davon in einer Spielzeit mehrere Vereine betroffen, entscheidet der DFB-Spielausschuss über den Auf- und Abstiegsmodus zwischen der Futsal-Bundesliga und den nachgeordneten Spielklassen.

§ 51

Relegationsrunde um den Aufstieg in bzw. den Abstieg aus der Futsal-Bundesliga

1. Am Ende der Spielrunde nehmen die fünf Meister der Regionalligen sowie der Zweitletzte der Futsal-Bundesliga an einer Relegationsrunde teil, um sich sportlich für die Futsal-Bundesliga zu qualifizieren.
2. Es werden zwei Relegationsgruppen mit jeweils drei Mannschaften gebildet, die in einem Rundensystem mit Hin- und Rückspiel gegeneinander antreten. Der Sieger jeder Relegationsgruppe ist sportlich für die Futsal-Bundesliga qualifiziert.
3. Die beiden Relegationsgruppen werden durch den DFB-Spielausschuss ausgelost.
4. Liegt eine verbandsinterne endgültige Entscheidung vor, aus der sich die Nichterfüllung einer Zulassungsvoraussetzung ergibt oder bewirbt sich ein für die Relegationsrunde qualifizierter Verein nicht für die Futsal-Bundesliga der folgenden Spielzeit, so kann für einen Meister nur die nächstplatzierte Mannschaft (Vizemeister) aus der betreffenden Regionalliga für die Teilnahme an der Relegationsrunde nachrücken. Liegt auch für diesen Verein eine verbandsinterne endgültige Entscheidung vor, aus der sich die Nichterfüllung einer Zulassungsvoraussetzung ergibt oder bewirbt sich der Verein nicht für die Futsal-Bundesliga der folgenden Spielzeit, so rückt keine Mannschaft aus der betreffenden Regionalliga nach. Über die entsprechenden Anpassungen des Austragungsmodus der Relegationsrunde entscheidet der DFB-Spielausschuss.
5. Ein Zulassungsentzug oder eine Zulassungsverweigerung eines Vereins einer Regionalliga bzw. des Zweitletzten der Futsal-Bundesliga nach Beginn der Relegationsrunde oder die Rückgabe einer Zulassung vor dem ersten Spieltag berührt die Berechtigung der nach der sportlichen Abschlusstabelle für die Relegationsrunde qualifizierten Teilnehmer nicht.

Wird einem Sieger der Relegationsrunde die Zulassung für die kommende Spielzeit nicht erteilt, eine bereits erteilte Zulassung vor dem ersten Spieltag entzogen oder gibt er eine bereits erteilte Zulassung vor dem ersten Spieltag zurück, so geht die Teilnahmeberechtigung für die Futsal-Bundesliga auf den Zweitplatzierten der jeweiligen Relegationsgruppe über, soweit dieser Verein die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Trifft einer der in Satz 2 genannten Fälle auch auf den Zweitplatzierten der jeweiligen Relegationsgruppe zu, so geht die Teilnahmeberechtigung für die Futsal-Bundesliga auf den Drittplatzierten der jeweiligen Relegationsgruppe über. Trifft einer der in Satz 2 genannten Fälle auch auf den Drittplatzierten zu, so entscheidet der DFB-Spielausschuss, wer aus der bzw. in die Futsal-Bundesliga ab- bzw. aufsteigt.

§ 52*Verwaltung*

1. Der DFB-Spielausschuss ist zuständig
 - a) für die Erteilung der Zulassung zur Futsal-Bundesliga und das Zulassungsverfahren; er kann für das Zulassungsverfahren einen Zulassungsausschuss einsetzen,
 - b) für den Entzug der Zulassung und den Ausschluss aus der Futsal-Bundesliga,
 - c) für die Überwachung der Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Zulassung zur Futsal-Bundesliga,
 - d) für die Erteilung von Auflagen und Bedingungen,
 - e) für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen,
 - f) für die Entscheidungen über den Auf- und Abstieg.
2. Entscheidungen nach dieser Vorschrift ergehen durch Beschluss, ablehnende mit Begründung unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung. Die Betroffenen können innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde einlegen. Neue Tatsachen können nach Ablauf dieser Ausschlussfrist nicht mehr vorgebracht werden. Die Beschwerde ist beim DFB-Spielausschuss einzulegen, der ihr abhelfen kann. Der DFB-Spielausschuss entscheidet im Beschwerdeverfahren als letzte Instanz.
3. Die Entziehung der Zulassung im Sportrechtsweg bleibt unberührt.
4. Der Rechtsweg zum Schiedsgericht bleibt unberührt.

§ 53*Zulassung der Vereine zur Futsal-Bundesliga*

1. Ein Verein kann nur mit einer Mannschaft zur Futsal-Bundesliga zugelassen werden. Die Zulassung wird für die Dauer eines Spieljahres erteilt. Spielgemeinschaften sind nicht zugelassen.
2. Voraussetzungen für die Zulassung sind:
 - a) Die fristgerechte bis zum 1. April des jeweiligen Jahres eingereichte schriftliche Bewerbung des gemeinnützigen Vereins mit der Verpflichtung zur Teilnahme an allen Pflichtspielen der betreffenden Saison und der Verpflichtung, die einschlägigen Bestimmungen des DFB anzuerkennen,
 - b) der Nachweis der sportlichen Qualifikation der Mannschaft; der Verein ist sportlich qualifiziert, wenn er die für die Bewerber festgesetzten sportlichen Leistungen nachweist,

- c) der Nachweis der erforderlichen technischen, wirtschaftlichen und verwaltungsmäßigen Voraussetzungen gemäß Nrn. 3. – 5.

Für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem betreffenden Verein und dem DFB ist der Abschluss eines Schiedsgerichtsvertrags (§ 61) vorgesehen.

3. Im Einzelnen sind folgende technisch-organisatorische Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen:

- a) **Spielstätten**

Die Vereine müssen eine Hauptspielstätte benennen und eine schriftliche Bestätigung des Hallenbetreibers vorweisen, dass die Hauptspielstätte für den Spielbetrieb der Futsal-Bundesliga uneingeschränkt zur Verfügung steht.

Die Hauptspielstätte muss sich am Sitz des Bewerbers oder maximal in einem Umkreis von 50 Kilometern befinden.

Die Hauptspielstätte muss über ein Spielfeld gemäß den FIFA-Futsal-Regeln verfügen und mindestens eine lichte Hallenhöhe von 8 m besitzen.

Die Sportstätte muss außerdem

- über eine ausreichende Anzahl von Umkleieräumen mit getrennten Duschen und Toiletten für Spieler und Schiedsrichter sowie über eine ausreichende Anzahl von Toilettenanlagen für Zuschauer,
- über eine Tribüne mit mindestens 201 Sitzplätzen,
- über eine Anzeigetafel mit mindestens einer Spieluhr und Spielstandanzeige, die von der Haupttribünenseite und den Auswechselbänken einsehbar ist,
- über einen Tisch und Stühle für den dritten Offiziellen und den Zeitnehmer,
- über zwei Auswechselbänke mit 14 Plätzen,
- über eine ausreichende Anzahl von Medienarbeitsplätzen,
- über einen Dopingkontrollraum und
- über einen Sanitätsraum

verfügen.

Für Spiele mit Fernsehberichterstattung kann der DFB-Spielausschuss zusätzliche Voraussetzungen festlegen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Fernsehübertragung notwendig ist. In diesem Fall ist ein Wechsel in eine dafür geeignete Sportstätte zulässig.

Für den Fall, dass die Hauptspielstätte nicht zur Verfügung steht, ist es Aufgabe des Heimvereins, eine Ersatzspielstätte zu benennen.

- b) **Trainer-Lizenz**
Futsal-Bundesliga-Mannschaften müssen von Fußball-Lehrern, A-Lizenz-Trainern oder Futsal-B-Lizenz-Trainern mit gültiger Lizenz trainiert werden. Aufsteiger in die Futsal-Bundesliga können von einem Trainer, der mit der Mannschaft aufgestiegen ist, für eine Spielzeit weitertrainiert werden.
 - c) **Versicherung**
Der Verein muss über eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung für die Durchführung des Spielbetriebs der Futsal-Bundesliga verfügen.
 - d) Es ist eine Erklärung über die Abtretung der Fernseh-, Hörfunk- und Onlinerechte an den DFB gemäß § 60 abzugeben.
 - e) Der Verein muss die Zulassungsgebühr in Höhe von 500 Euro entrichten, die im Falle der Nicht-Zulassung zu 50 % zurückgezahlt wird.
4. Im Einzelnen sind folgende wirtschaftliche Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen:
- a) **Finanzplan**
Die Vereine müssen einen Finanzplan einreichen, der die voraussichtlichen Ein- und Ausgaben schlüssig auflistet. Die Zentralverwaltung erhält das Recht, Nachfragen zu stellen und gegebenenfalls Nachbesserungen und Nachweise zu verlangen.
 - b) **Erfüllung finanzieller Verpflichtungen**
Der Verein muss mit einer rechtsverbindlichen schriftlichen Erklärung bestätigen, dass er alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Finanzamt, den Sozialversicherungsträgern, seinen Mitarbeitern oder Spielern erfüllt hat.
5. Im Einzelnen sind folgende administrativen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen:
- a) **Team-Manager**
Benennung eines Team-Managers für die Belange der Futsal-Bundesligamannschaft.
 - b) **Organisationsleiter/Veranstaltungsleiter**
Benennung eines Organisationsleiters, der Ansprechpartner für den Staffelleiter ist und der als Veranstaltungsleiter die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf eines Spieltages trägt und für Schiedsrichter, Gastmannschaft und Hallenbetreiber als Ansprechpartner zur Verfügung steht.
 - c) **Medienverantwortlicher**
Benennung eines Medienverantwortlichen.
 - d) **Medizinische Betreuung**
Benennung eines Mannschaftsarztes und eines Physiotherapeuten.

6. Die Zulassungsunterlagen bestehen aus:

- a) Der Bewerbung in Form
 - einer rechtsverbindlichen schriftlichen Erklärung des Vereins, in der die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen versichert wird,
 - der Verpflichtung zur Teilnahme an allen Pflichtspielen der betreffenden Saison,
 - der Verpflichtung, alle sich aus der Zulassung für die Futsal-Bundesliga ergebenden Bedingungen und Auflagen zu erfüllen,
 - sowie einer Verpflichtung zur Einhaltung der DFB-Satzung, der DFB-Ordnungen sowie der einschlägigen Richtlinien, insbesondere der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Futsal-Ordnung und zur DFB-Spielordnung sowie den DFB-Anti-Doping-Richtlinien;
 - b) dem Nachweis über die Möglichkeit, die Meisterschaftsspiele in einer geeigneten Spielstätte gemäß § 53 Nr. 3. a) austragen zu können,
 - c) den Nachweis über die Einzahlung der Zulassungsgebühr gemäß § 53 Nr. 3. e),
 - d) der Vorlage eines Finanzplans,
 - e) dem Nachweis über die Verpflichtung eines Trainers mit der notwendigen Lizenz gemäß § 53 Nr. 3. b),
 - f) dem Nachweis einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung für die Durchführung des Spielbetriebs der Futsal-Bundesliga gemäß § 53 Nr. 3. c),
 - g) dem Nachweis von Einnahmen aus Sponsoren-/Werbeverträgen ab einer Höhe von € 10.000,00 durch Vorlage der entsprechenden Vereinbarungen sowie der rechtsverbindlichen Erklärung, entsprechende während der Spielzeit geschlossene Verträge der DFB-Zentralverwaltung unverzüglich vorzulegen,
 - h) der schriftlichen rechtsverbindlichen Erklärung, die Voraussetzungen des § 53 Nr. 5. in der kommenden Spielzeit zu erfüllen und die namentliche Nennung der Personen bis zum 30.6.t vorzunehmen,
 - i) der rechtsverbindlichen Erklärung nach § 53 Nr. 4. c).
7. Für das Zulassungsverfahren gilt Folgendes:
- a) Die Bewerbung gemäß § 53 Nr. 2. a) des gemeinnützigen Vereins muss bis zum 1. April des jeweiligen Jahres bei der Zentralverwaltung des DFB vorliegen. Das Gleiche gilt grundsätzlich für die Nachweise gemäß Nr. 5.
 - b) Die sportliche Qualifikation muss nach Abschluss der Saison nachgewiesen werden.

- c) Die DFB-Zentralverwaltung prüft die eingereichten Unterlagen. Sind diese Unterlagen unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht, weist sie den Antrag zurück. Im Falle der Unvollständigkeit erfolgt die Zurückweisung erst nach erfolglosem Ablauf einer von der DFB-Zentralverwaltung zu setzenden Nachfrist von bis zu fünf Werktagen.

Die DFB-Zentralverwaltung kann Überprüfungen vor Ort vornehmen.

Die Zentralverwaltung unterbreitet dem DFB-Spielausschuss eine Beschlussempfehlung.

- d) Der DFB-Spielausschuss kann die Erteilung der Zulassung an Bedingungen und Auflagen knüpfen. Der DFB-Spielausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder über die Zulassung.

8. Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen

- a) Die Überwachung der Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen überträgt der DFB-Spielausschuss der DFB-Zentralverwaltung. Stellt die DFB-Zentralverwaltung die Nichteinhaltung von Bedingungen, Auflagen oder das Wegfallen von anderen Zulassungsvoraussetzungen fest, entscheidet der DFB-Spielausschuss über Maßnahmen zur Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen mit der einfachen Mehrheit, den Entzug der Zulassung und den Ausschluss aus der Futsal-Bundesliga mit einer 2/3-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- b) Der DFB-Spielausschuss kann in besonders gelagerten Einzelfällen auf begründeten Antrag eines Vereins Ausnahmegenehmigungen über eine Abweichung von den Zulassungsvoraussetzungen erteilen.
- c) Verstöße gegen Auflagen, Bedingungen oder andere Zulassungsvoraussetzungen können, auch nebeneinander, geahndet werden mit
- einer Verwarnung,
 - einer Geldstrafe bis zu € 20.000,00,
 - einer Aberkennung von Punkten,
 - der Androhung des Widerrufs oder
 - dem Widerruf der Zulassung.

§ 54

Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung

1. Die Zulassung erlischt ohne vorherige Ankündigung
- a) mit Ablauf des Spieljahres, für das sie erteilt ist;
 - b) mit Auflösung der Futsal-Bundesliga.

2. Die Zulassung kann entzogen werden, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist. Ist einem Verein die Zulassung entzogen worden, so scheidet er erst am Ende des Spieljahres aus der Futsal-Bundesliga aus.
3. Hat ein Verein die Zulassung erhalten, ist er verpflichtet, am Spielbetrieb der betreffenden Saison teilzunehmen; ein Verzicht auf die Zulassung ist nicht möglich.

§ 55

Spielleitung

1. Die Spielleitung der Futsal-Bundesliga wird vom DFB-Spielausschuss wahrgenommen.
2. Zur Ausübung der Spielleitung in der Futsal-Bundesliga bedient sich der DFB-Spielausschuss eines Spielleiters. Der Spielleiter ist insbesondere zuständig für:
- a) die Aufstellung der Terminliste und evtl. Änderungen,
 - b) die Führung der offiziellen Tabelle,
 - c) die Entsendung von Spielbeobachtern,
 - d) die Anforderung von Schiedsrichtern für die Spiele der Futsal-Bundesliga,
 - e) für die Entscheidungen über den Wechsel der Platzanlage,
 - f) für die Verlegung von Meisterschaftsspielen.
3. Der Spielleiter hat, soweit es sich um Spiele der von ihm geleiteten Spielklasse handelt, gegen die Ansetzung von Schiedsrichtern ein Einspruchsrecht beim DFB-Schiedsrichter-Ausschuss.
4. Gegen Entscheidungen des Spielleiters kann ein betroffener Verein innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe Beschwerde beim DFB-Spielausschuss erheben, der endgültig entscheidet.
5. Bei der Terminplanung und Schiedsrichteranzetzung haben die Spiele der Futsal-Bundesliga Vorrang vor Spielen auf Regional- und Landesverbandsebene.

§ 56

Schiedsrichter und -Assistenten

Die Ansetzung der Schiedsrichter und -Assistenten erfolgt durch den DFB-Schiedsrichter-Ausschuss. Für die Spiele der Futsal-Bundesliga sind in der Regel Schiedsrichtergespanne eines benachbarten Landesverbandes anzusetzen. Die Festlegung der Höhe der Entschädigung erfolgt im Einvernehmen mit dem DFB-Spielausschuss.

§ 57

Spielberechtigung

1. Es können nur Spieler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder dem älteren A-Junioren-Jahrgang angehören, teilnehmen.
2. Zur Teilnahme an den Spielen der Futsal-Bundesliga sind nur Spieler berechtigt, die gemäß § 5 Nr. 1.6 und § 25 Nr. 3. der Futsal-Ordnung die Futsal-Spielerlaubnis als Spieler für Pflichtspiele ihres Vereins erhalten haben.
3. Spieler, die eine Futsal-Spielberechtigung für einen Verein eines anderen FIFA-Nationalverbands besitzen, sind nicht spielberechtigt.
4. Eine Mannschaft besteht bei einem Meisterschaftsspiel aus maximal 14 Spielern, einschließlich Torhüter, von denen sich fünf (einschließlich Torhüter) gleichzeitig auf dem Spielfeld befinden dürfen.
5. Unter den 14 Spielern dürfen maximal drei Nicht-EU-Ausländer sein. Diese Bestimmung gilt nicht für sogenannte Fußballdeutsche. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre ununterbrochen für deutsche Vereine mit einer Feldfußball- oder Futsal-Spielberechtigung spielberechtigt war.
6. Nr. 5. findet keine Anwendung auf rechtmäßig beschäftigte Vertragsspieler, die Staatsangehörige eines Landes sind, das mit der EU ein Abkommen geschlossen hat, durch das eine Gleichbehandlung von Staatsangehörigen dieses Landes hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung mit Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der EU gewährt wird.

§ 58

Vereinswechsel

Für den Vereinswechsel von Spielern zur Erlangung einer Spielberechtigung für die Futsal-Bundesliga gelten die Bestimmungen der § 7 ff. .

§ 59

Fernseh-, Hörfunk-, Onlinerechte und Vermarktung

1. Das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Futsal-Spielen, die vom DFB veranstaltete Bundesspiele sind, Verträge zu schließen, besitzt der DFB. Soweit entsprechende Rechte der Vereine bestehen, werden diese an den DFB abgetreten. Der DFB verhandelt und schließt Verträge.
2. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet und andere Online-Dienste sowie möglicher Vertragspartner.

3. Das Recht zur wirtschaftlichen Verwertung der Futsal-Bundesliga, einschließlich der Futsal-Spiele, die vom DFB veranstaltete Bundesspiele sind, steht dem DFB zu. Der DFB verhandelt und schließt Verträge in deren Namen und für deren Rechnung.
4. Die Rechte an den Terminlisten der Futsal-Bundesliga stehen dem DFB zu. Die Futsal-Bundesliga kann den Namen eines Sponsors tragen. Die Entscheidung hierüber trifft das DFB-Präsidium im Einvernehmen mit dem DFB-Spielausschuss. Diese Zuständigkeit gilt auch für den Abschluss sonstiger wirtschaftlicher Verwertungsverträge.
5. Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehend aufgeführten Rechte stehen dem DFB im Rahmen der satzungsrechtlichen, vertraglichen und sonstigen Regelungen zu. Über die Verwendung der Einnahmen beschließt das DFB-Präsidium. Der DFB schafft insbesondere auch hinsichtlich der ihm angeschlossenen Vereine die Voraussetzungen für die Umsetzung der in ihrem Namen durch den DFB geschlossenen wirtschaftlichen Verwertungsverträge. Die Verteilung der aus diesen Verträgen erzielten Einnahmen zu gleichen Teilen an die Vereine der Futsal-Bundesliga wird durch die DFB-Zentralverwaltung vorgenommen.

§ 60

Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedsverbänden

Soweit durch diese Bestimmungen Zuständigkeiten des DFB und seiner Organe begründet und die Anwendung von Satzung und Ordnungen des DFB bestimmt werden, sind die Regional- und Landesverbände verpflichtet, dies durch ihre Satzungen, erforderlichenfalls auch durch eine entsprechende Verpflichtung ihrer Futsal-Bundesliga-Vereine, zu gewährleisten.

Hierzu gehören insbesondere die Vorschriften über Terminlisten und Fernsehrechte und Spielbetrieb und Beiträge.

§ 61

Besondere Bestimmungen

1. Streitigkeiten, die aus der Anwendung dieser Bestimmungen entstehen, können unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch Schiedsgerichte entschieden werden, wenn zwischen dem DFB und den Vereinen entsprechende Verträge abgeschlossen worden sind.
2. Schadenersatzansprüche gegen den DFB aufgrund der Zulassung, der Nichtzulassung bzw. der Entziehung der Zulassung oder etwaiger Auflagen sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verein weist nach, dass die Schädigung vorsätzlich durch ein Organ des DFB erfolgt ist, der

Verein seinerseits sämtliche Rechtsbehelfe zur Abwendung des Schadens ergriffen hat und der Geschädigte nicht anderweitig Schadenersatz verlangen kann.

[Alt Teil C wird neu Teil D]

[Alt § 49 wird neu § 62]

[Alt Teil D wird neu Teil E]

[Alt § 50 wird neu § 63]

Änderungen der DFB-Spielordnung

§ 2

Vorläufige Sperre bei Feldverweis

1. Bei einem Feldverweis (Rote Karte) ist der Spieler, Trainer oder Funktionsträger bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. § 11 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bleibt unberührt.
2. Erfolgt ein Feldverweis (Rote Karte) eines Spielers, Trainers oder Funktionsträgers einer deutschen Mannschaft bei einem Spiel im Ausland, so kann bei der zuständigen Instanz beantragt werden, die vorläufige Sperre bis zur Ermittlung des Tatbestandes auszusetzen.

§ 10

Spielerlaubnis – Spielerpass

[Nrn. 1. – 5. unverändert]

6. Zweitspielrecht

Unter folgenden Voraussetzungen ist einem Spieler durch den zuständigen Mitgliedsverband bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein (Zweitverein) zu erteilen:

6.1 Wechselnde Aufenthaltsorte

- Der Spieler ist Student, Berufspendler oder gehört einer vergleichbaren Personengruppe an.
- Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Herren-Mannschaft am Spielbetrieb auf Ebene der Kreisklassen teil.

Für den Frauen-Bereich gilt insoweit Folgendes:

Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Frauen-Mannschaft in einer der beiden unteren Spielklassen am Spielbetrieb teil.

- Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 100 Kilometer.
- Der Stammverein stimmt der Erteilung des Zweitspielrechts schriftlich zu.

- Der Spieler stellt beim zuständigen Mitgliedsverband einen zu begründenden Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts und weist das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts nach.

6.2 Ü-Bereich

Für Mannschaften des Ü-Bereichs ist ein Zweitspielrecht unabhängig von den Voraussetzungen von Nr. 6.1 zu erteilen, sofern der Stammverein in der Altersklasse des jeweiligen Spielers keine Mannschaft gemeldet hat.

6.3 Die Spielerlaubnis für den Stammverein bleibt von der Erteilung eines Zweitspielrechts unberührt.

6.4 Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts ist bis spätestens 15.4. eines Jahres einzureichen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden.

6.5 Das Zweitspielrecht wird auch mitgliedsverbandsübergreifend ermöglicht.

6.6 Hinsichtlich einer Verkürzung der Wartefrist gemäß § 17 Nr. 2.7 sind bei späteren Vereinswechseln sämtliche Spiele sowohl beim Stamm- als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen.

6.7 Mit der Abmeldung beim Stammverein erlischt automatisch das Zweitspielrecht des Spielers.

6.8 Mit dem Ziel einer weitergehenden Flexibilisierung und Öffnung des Zweitspielrechts können die Mitgliedsverbände des DFB von den vorstehenden Bestimmungen (Nr. 6.1 bis 6.4) abweichende Regelungen treffen. Regelungen der Mitgliedsverbände des DFB, die die allgemeinverbindlichen Mindeststandards (Nr. 6.1 bis 6.4) unterschreiten, sind unbeachtlich.

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2020 in Kraft.

§ 39a

Beachsoccer

[Absatz 1 wird gestrichen]

[Absatz 2 unverändert]

[§§ 39b – 41 unverändert]

§ 42

Vorschriften für die vom DFB veranstalteten Bundesspiele

Vom DFB veranstaltete Bundesspiele sind:

[Nrn. 1. – 7. unverändert]

8. die Spiele der Futsal-Bundesliga sowie der Qualifikations- und Relegationsrunde zur Futsal-Bundesliga,

[Alt Nr. 8. wird neu Nr. 9.]

[Abs. 2 unverändert]

B. Besonderer Teil

§ 43

Verwarnung (Gelbe Karte)

[Nr. 1. unverändert]

2. Ein Spieler einer Mannschaft der 3. Liga, den der Schiedsrichter in fünf Pflichtspielen durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist für das Pflichtspiel gesperrt, das dem Spiel folgt, in welchem die fünfte Verwarnung verhängt worden ist. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Ein Trainer oder Funktionsträger einer Mannschaft der 3. Liga, den der Schiedsrichter in vier Pflichtspielen durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, ist für das Pflichtspiel gesperrt (Aufenthaltsverbot), das dem Spiel folgt, in welchem die vierte Verwarnung verhängt worden ist; § 33 Nr. 3. c), Nr. 4. DFB-Ausbildungsordnung gilt entsprechend. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

Pflichtspiele in diesem Sinne sind Meisterschaftsspiele der 3. Liga. Sonstige Sperrstrafen hemmen eine Sperre gemäß Absatz 1 mit der Folge, dass die Sperre gemäß Absatz 1 im Anschluss an die Sperre verbüßt wird.

Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen bzw. ein Trainer oder Offizieller vier weitere Verwarnungen, so ist er für das nächste Pflichtspiel gesperrt.

[Nrn. 3. und 4. unverändert]

5. Ein Spieler einer Amateur- oder Lizenzspieler-Mannschaft, der in der Endrunde des DFB-Vereinspokals fünfmal durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt wurde, ist für das nächste Spiel dieser Endrunde gesperrt, an dem seine Mannschaft teilnimmt.

Ein Trainer oder Funktionsträger, der in der Endrunde des DFB-Vereinspokals viermal durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt wurde, ist für das nächste Spiel dieser Endrunde gesperrt (Aufenthaltsverbot), an dem seine Mannschaft teilnimmt; § 33 Nr. 3. c), Nr. 4. DFB-Ausbildungsordnung gilt entsprechend.

Die Übernahme einer Verwarnung oder bereits verwirkten Sperre in die Pokalendrunde des nächsten Spieljahrs entfällt. Nr. 4. dieser Vorschrift findet Anwendung.

Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für Spielerinnen, nicht jedoch für Trainer oder Funktionsträger im DFB-Vereinspokal der Frauen.

[Nrn. 6. und 7. unverändert]

[§§ 44 – 50 unverändert]

§ 51

Durchführung des Spielbetriebs

Dem Spielausschuss obliegt es, die Einhaltung der Vorschriften der Spielordnung für den Spielbetrieb zu überwachen und für ihre Einhaltung zu sorgen, soweit diese Zuständigkeit nicht anderen Organen des DFB durch dessen Satzung und Ordnungen übertragen ist. Er ist insbesondere berechtigt, Durchführungsbestimmungen zur Spielordnung sowie zur Futsal-Ordnung zu erlassen, die der Zustimmung des DFB-Präsidiums bedürfen; soweit es um Bundeswettbewerbe der Junioren und Juniorinnen geht, ist der Jugendausschuss berechtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen, die der Zustimmung des DFB-Präsidiums bedürfen.

§ 52

Terminlisten und Medienrechte

[Nrn. 1. – 2. unverändert]

3. § 5 des DFB-Statuts für die 3. Liga, § 5 des DFB-Statuts für die Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sowie § 59 der Futsal-Ordnung bleiben unberührt.

§§ 55a, 55b

§§ 55a und 55b werden in der Fassung bis zur Spielzeit 2018/2019 ersatzlos gestrichen. § 55a bleibt, wie in der ursprünglichen Übergangsregelung vorgesehen, nunmehr dauerhaft bestehen. § 55b bleibt bis zur Spielzeit 2019/2020 unverändert. Ab der Spielzeit 2020/2021 gilt folgende Regelung des § 55b:

Aufstieg in die 3. Liga

1. Für den Aufstieg in die 3. Liga können sich insgesamt bis zu vier Vereine der 4. Spielklassenebene sportlich qualifizieren und aufsteigen. Zweite Mannschaften von Lizenzvereinen sind mit Amateurmanschaften gleich zu behandeln.
2. Sportlich unmittelbar qualifiziert sind die Meister der regionalen Ligen Südwest und West. Ebenfalls unmittelbar sportlich qualifiziert ist jeweils ein Meister aus den übrigen drei regionalen Ligen, wobei jeweils im Wechsel eine andere der drei regionalen Ligen den dritten direkten Aufsteiger stellt. Welche der drei regionalen Ligen in welcher Spielzeit bzw. Reihenfolge über den direkten Aufsteiger verfügt, wird nach Anhörung des DFB-Spielausschusses durch das DFB-Präsidium festgelegt. Die Meister aus den beiden jeweils verbleibenden regionalen Ligen ermitteln in zwei Aufstiegsspielen den vierten Aufsteiger. Die Aufstiegsspiele werden mit Hin- und Rückspiel entsprechend § 46 Nr. 3. der DFB-Spielordnung ausgetragen. Das Heimrecht in den Aufstiegsspielen wird jeweils vor Beginn der

jeweiligen Spielzeit durch den Spielausschuss ausgelost. Diese Spiele sind Bundesspiele und Entscheidungsspiele im Sinne von § 11 Nr. 4. der DFB-Spielordnung. Allgemeine Einsatzbeschränkungen für Entscheidungsspiele (insbesondere § 11 Nr. 4. der DFB-Spielordnung) sind zu beachten.

Die Medienrechte (§ 52 Nr. 2.3 DFB-Spielordnung) an den Aufstiegsspielen stehen den jeweils zuständigen Regionalligaträgern zu, sofern und solange der DFB diese Rechte nicht zentral vergeben hat.

3. Die für die 3. Liga oder für die Aufstiegsspiele zur 3. Liga sportlich qualifizierten Vereine müssen zwingend die für die 3. Liga festgelegten wirtschaftlichen und technisch-organisatorischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

- 3.1 Liegt eine verbandsinterne endgültige Entscheidung vor, aus der sich die Nichterfüllung einer Zulassungsvoraussetzung ergibt, bewirkt sich ein sportlich qualifizierter Verein nicht für die 3. Liga der folgenden Spielzeit, gibt ein zugelassener Verein die Zulassung vor dem ersten Spieltag zurück oder nimmt er bereits mit einer Mannschaft am Spielbetrieb der 3. Liga des kommenden Spieljahres teil, rückt die nächstplatzierte Mannschaft der betreffenden regionalen Liga nach.

Tritt einer der vorgenannten Fälle nach Abschluss der Aufstiegsspiele bei dessen Sieger ein, berührt dies nicht seine Berechtigung zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen. In diesem Fall gilt der in den Aufstiegsspielen unterlegene Verein als Sieger und somit als sportlich für die 3. Liga qualifiziert.

- 3.2 Steht vor dem ersten Spieltag der kommenden Spielzeit der 3. Liga fest, dass aus einer der regionalen Ligen, deren Meister ein unmittelbares Aufstiegsrecht zusteht, keinem Verein eine Zulassung erteilt wird, so vermindert sich die Anzahl der aus sportlichen Gründen abgestiegenen Vereine der vorangegangenen Spielzeit der 3. Liga entsprechend. Gleiches gilt, wenn die Nichtzulassung sowohl des Gewinners als auch des Verlierers der Aufstiegsspiele nach Ziffer 3.1 vor dem ersten Spieltag feststeht.

4. Kommt es in den Rückspielen der jeweiligen Aufstiegsspiele zu einer Verlängerung, erhöht sich die Anzahl der maximal zulässigen Auswechslungen pro Mannschaft von drei auf vier.
5. Die Regelungen der Nrn. 1. bis 4. gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Muttervereine und Tochtergesellschaften werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt.

§ 57

Schiedsrichter-Ansetzung

Zu allen Bundesspielen werden die Schiedsrichter von der Schiedsrichterverföhrung für den Elitebereich, dem DFB-Schiedsrichterausschuss bzw. der Verantwortlichen für den Bereich Schiedsrichterinnen im Schiedsrichterausschuss, je nach Zugehörigkeit des betreffenden Schiedsrichters, angesetzt.

Die zuständige Spielleitung hat Einspruchsrecht. Im Fall eines eingelegten Einspruchs ist von der Ansetzung des benannten Schiedsrichters abzusehen.

Gleiches gilt für die Ansetzung von Schiedsrichter-Assistenten für die Bundesspiele.

„Digitaler Spielerpass“

Der DFB-Bundestag hat weiterhin beschlossen, das DFB-Präsidium bzw. das/den beim DFB zuständige/n Organ/Ausschuss damit zu beauftragen, die DFB-Spielordnung, gegebenenfalls auch durch eine zu diesem Zweck einzusetzende Arbeitsgruppe, im Hinblick auf notwendige Anpassungen bezüglich der Nutzung des „Digitalen Spielerpasses“ bzw. der Möglichkeit des Nachweises der Spiel- bzw. Einsatzberechtigung auf elektronischen Wege hin zu überprüfen und die notwendigen Veränderungen kurzfristig in die Wege zu leiten.

Der DFB-Bundestag hat in diesem Zusammenhang den DFB-Vorstand dazu ermächtigt, die durch das/den zuständige Organ/Ausschuss bzw. die hierfür eingesetzte Arbeitsgruppe ausgearbeiteten Änderungen der DFB-Spielordnung bis spätestens zum 30. April 2020 zu beschließen.

Änderungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB

§ 4

Vorläufige Sperre bei Feldverweis

Bei einem Feldverweis (Rote Karte) ist der Spieler, Trainer oder Funktionsträger bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Ausgenommen von der vorgenannten Regelung sind Feldverweise in Länderspielen, UEFA-Wettbewerben und weiteren offiziellen internationalen Wettbewerben. Auf Antrag des Kontrollausschusses kann der Vorsitzende des Sportgerichts einen Spieler, Trainer oder Funktionsträger, der in einem solchen Spiel des Feldes verwiesen worden ist, im Wege der einstweiligen Verfügung vorläufig sperren. Die vorläufige Sperre kann im Wege der einstweiligen Verfügung auch auf andere Wettbewerbsformen (Futsal-, Ü- oder Beachsoccer) erstreckt werden. Eine zu erwartende, bereits erfolgte oder abgelehnte Bestrafung des Spielers, Trainers

oder Funktionsträgers nach den Bestimmungen der FIFA oder der UEFA hindert nicht seine Bestrafung nach den Bestimmungen des DFB.

Bei einem Feldverweis (Rote Karte) in einem nationalen oder internationalen Futsal-, Ü- oder Beachsoccer-Spiel ist der Spieler, Trainer oder Funktionsträger bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz nur für Spiele der gleichen Wettbewerbsform gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Auf Antrag des Kontrollausschusses kann der Vorsitzende des Sportgerichts einen Spieler, Trainer oder Funktionsträger, der in einem solchen Spiel des Feldes verwiesen worden ist, im Wege der einstweiligen Verfügung vorläufig für alle Wettbewerbsformen sperren.

[§ 11 bleibt unberührt.]

Erfolgt ein Feldverweis (Rote Karte) eines Spielers, Trainers oder Funktionsträgers einer deutschen Mannschaft bei einem Spiel im Ausland, so kann bei der zuständigen Instanz beantragt werden, die vorläufige Sperre bis zur Ermittlung des Tatbestandes auszusetzen.

§ 11

Feldverweis nach zwei Verwarnungen („Gelb/Rot“) – Einspruch

1. Wird ein Spieler, Trainer oder Funktionsträger in einem Bundesspiel, einem Qualifikationsspiel zum DFB-Hallenpokal oder während dieses Endturniers infolge zweier Verwarnungen („Gelb/Rot“) im selben Spiel des Feldes verwiesen, so ist er für das Bundesspiel oder das Hallenspiel der gleichen Wettbewerbskategorie, das dem Spiel folgt, in welchem er des Feldes verwiesen worden war, gesperrt.

Der Vollzug der Sperre wegen eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen ist nach Ablauf des nachfolgenden Spieljahres nicht mehr zulässig.

2. Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel der Lizenzligen, 3. Liga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga, Futsal-Bundesliga, Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren) oder B-Juniorinnen-Bundesliga infolge zweier Verwarnungen („Gelb/Rot“) im selben Spiel des Feldes verwiesen, ist er bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Meisterschaftsspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.

[Abs. 2 unverändert]

3. Gegen eine nach Nr. 1. verwirkte Sperre ist ein Einspruch beim DFB-Sportgericht nur dann zulässig, wenn ein offensichtlicher Irrtum des Schiedsrichters nachgewiesen wird.

Einspruchsberechtigt ist der betroffene Spieler, Trainer oder Funktionsträger.

Der Einspruch muss schriftlich eingelegt werden und spätestens an dem dem Spieltag folgenden Tag bei der DFB-Zentralverwaltung eingegangen sein. Ist dieser Tag ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, läuft die Frist um 10:00 Uhr am ersten darauffolgenden Werktag ab. Das DFB-Sportgericht entscheidet endgültig.

§ 12

Einspruch gegen eine Verwarnung

Gegen eine nach Regel 12 in Meisterschaftsspielen der Lizenzligen, 3. Liga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga, Futsal-Bundesliga, Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren), B-Juniorinnen-Bundesliga sowie in Vereinskupalspielen des Deutschen Fußball-Bundes auf DFB-Ebene gegen eine(n) Spielerin/ Spieler, Trainer oder Funktionsträger verhängte und/ oder auf dem Spielbericht registrierte Verwarnung ist ein Einspruch beim DFB-Sportgericht nur dann zulässig, wenn sich der Schiedsrichter in der Person der Spielerin/des Spielers, des Trainers oder Funktionsträgers geirrt hat. Der Einspruch muss schriftlich eingelegt werden und spätestens an dem auf den Spieltag folgenden Tag bei der für das DFB-Sportgericht zuständigen Geschäftsstelle eingegangen sein. Einspruchsberechtigt ist nur der am Spiel beteiligte Verein bzw. die Tochtergesellschaft. Das DFB-Sportgericht entscheidet endgültig.

§ 13

Einleitung von Verfahren

[Nr. 1. unverändert]

2. Ein Feldverweis eines Spielers, Trainers oder Funktionsträgers führt – vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 – immer zu einer automatischen Sperre für das nächste Spiel der betreffenden Wettbewerbskategorie. Betrifft der Feldverweis einen Trainer oder Funktionsträger, ist es ihm verboten, sich bei dem nächsten Spiel der betreffenden Wettbewerbskategorie im Innenraum des Stadions aufzuhalten; § 33 Nrn. 3. c), 4. DFB-Ausbildungsordnung gilt entsprechend.

Bei einem offensichtlichen Irrtum des Schiedsrichters im Falle eines Feldverweises eines Spielers, Trainers oder Funktionsträgers können der Einzelrichter oder das Sportgericht das Verfahren auf Antrag des Kontrollausschusses einstellen. Mit der Einstellung ist eine Vorsperre aufgehoben.

§ 15

Entscheidung durch den Einzelrichter

[Nrn. 1. – 3. unverändert]

4. Gegen die Entscheidung des Einzelrichters können der Kontrollausschuss, der Spieler, sein Verein bzw. dessen Tochtergesellschaft binnen 24 Stunden nach Zugang der Entscheidung beim Sportgericht Einspruch einlegen, sofern der Einzelrichter von dem jeweiligen Antrag abgewichen ist. Ist der Einspruch verspätet eingelegt oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Anderenfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. bestimmt. Der Einspruch kann bis zur Verkündung des Urteils des Sportgerichts zurückgenommen werden, wobei nach Eröffnung der mündlichen Verhandlung die Zustimmung des Kontrollausschusses hierfür erforderlich ist.

§ 17

Einspruch gegen die Spielwertung

[Nr. 1. unverändert]

2. Einsprüche gegen die Spielwertung können unter anderem mit folgender sachlicher Begründung erhoben werden:
- a) Mitwirkung eines nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spielers bei der gegnerischen Mannschaft.

Nicht einsatzberechtigt ist insbesondere ein Spieler, der nicht auf der von der DFL herausgegebenen Spielberechtigungsliste der Lizenzspieler-Mannschaft, auf der Spielberechtigungsliste für die 3. Liga, der Frauen-Bundesliga, der 2. Frauen-Bundesliga, der Futsal-Bundesliga oder der Junioren-Bundesligen aufgeführt ist.

Wird ein Spieler, der auf der Spielberechtigungsliste steht, nicht innerhalb der nach den Bestimmungen vorgesehenen Frist auf dem Spielberichtsbogen eingetragen, entscheiden im Einzelfall die Rechtsinstanzen des DFB über die Spielwertung oder darüber, ob lediglich eine andere Maßnahme angemessen ist. § 12b) der DFB-Spielordnung bleibt unberührt.

[Buchstaben b) – d) unverändert]

[Nr. 3. unverändert]

4. War in einem Spiel ein Spieler nicht spiel- oder einsatzberechtigt, so ist das Spiel für die Mannschaft, die diesen Spieler schuldhaft eingesetzt hatte, mit 0:2 verloren und für den Gegner mit 2:0 gewonnen zu werten, es sei denn, das Spiel war nach dem Einsatz des nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spielers noch nicht durch den Schiedsrichter fortgesetzt. In diesem Fall bleibt die Spielwertung bestehen. Nr. 2. a), Absatz 3 bleibt unberührt. Bei Spielen der

Futsal-Bundesliga gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass das Spiel mit 0:5 verloren bzw. für den Gegner gewonnen zu werten ist.

[Nr. 5. unverändert]

[§ 17a unverändert]

§ 18

Verfahren bei Nichtaustragung eines Bundesspiels (Verzicht, Nichtantreten, verspätetes Antreten, Spielabbruch)

[Nrn. 1. – 6. unverändert]

7. Bei Spielen der Futsal-Bundesliga gelten die Nummern 1. – 6. entsprechend mit der Maßgabe, dass das Spiel mit 0:5 verloren bzw. für den Gegner gewonnen zu werten ist.

§ 29

Wirksamkeit der Entscheidungen

[Nr. 1. unverändert]

2. Sperrstrafen und Aufenthaltsverbote, die das Sportgericht gemäß §§ 1 Nr. 4., 6, 6a, 8, 8a – 8h und 9 verhängt hat, sowie Aufenthaltsverbote und Sperren auf der Grundlage von § 33 Nr. 3 c) und d) der DFB-Ausbildungsordnung sind ohne besondere Anordnung sofort wirksam.

[Nrn. 3. und 4. unverändert]

Änderungen der DFB-Jugendordnung

§ 7f

Zweitspielrecht

Die Mitgliedsverbände können Junioren/Juniorinnen in ihren Spielklassen unter den nachfolgenden Voraussetzungen für jeweils eine Spielzeit ein Zweitspielrecht erteilen.

1. Es ist ein Antrag zu stellen, dem beide Vereine, die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter des Spielers/der Spielerin und die zuständigen Verbandsausschüsse zustimmen. Das Zweitspielrecht wird auch mitgliedsverbandsübergreifend ermöglicht.

Für landesverbandsübergreifende Spielklassen darf ein Zweitspielrecht nur erteilt werden, wenn der Antrag einschließlich der erforderlichen Zustimmungen bis zum 31. Januar eines Jahres bei dem für die Erteilung zuständigen Mitgliedsverband eingeht.

Hinsichtlich einer Verkürzung der Wartefrist gemäß § 3 Nr. 4. a) sind bei späteren Vereinswechseln sämtliche Spiele sowohl beim Stamm- als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen.

Mit der Abmeldung beim Stammverein erlischt automatisch das Zweitspielrecht des Juniors/der Juniorin.

2. Die Erteilung eines Zweitspielrechts ist nur möglich für
 - a) Junioren/Juniorinnen, deren Stammverein in ihrer Altersklasse keine Mannschaft gemeldet hat.
 - b) Junioren/Juniorinnen, deren Stammverein in ihrer Altersklasse über zu viele Spieler/Spielerinnen verfügt (Überhangspieler/-spielerin); wird in einem solchen Fall ein Zweitspielrecht erteilt, verlieren die Junioren/Juniorinnen in ihren Stammvereinen die Spielberechtigung für Mannschaften ihrer Altersklasse. Die Landesverbände können die Anzahl der Zweitspielrechte je Altersklasse beim abgebenden bzw. aufnehmenden Verein beschränken.
 - c) Junioren/Juniorinnen mit wechselnden Aufenthaltsorten (z. B. wegen getrennt lebender Eltern).
 - d) Juniorinnen, denen ihr Stammverein in ihrer Altersklasse
 - keine Möglichkeit bietet, in einer Jungen- und Mädchenmannschaft zum Einsatz zu kommen oder
 - keine leistungsgerechte Möglichkeit bietet, in einer Jungen- und Mädchenmannschaft zum Einsatz zu kommen; die Regelung der Einzelheiten obliegt dem zuständigen Mitgliedsverband.
3. Das Zweitspielrecht ist grundsätzlich auf die eigene Altersklasse beschränkt. Der Einsatz in der nächsthöheren Altersklasse beim Stammverein ist zulässig, wenn im Stammverein auch keine Spielmöglichkeit in der nächsthöheren Altersklasse besteht.

[alt Nr. 3. wird neu Nr. 4.]

[alt Nr. 4. wird neu Nr. 5.]

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2020 in Kraft.

§ 25

Spielleitung

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Der Spielleiter hat, soweit es sich um Spiele der von ihm geleiteten Spielklasse handelt, gegen die Ansetzung von Schiedsrichtern ein Einspruchsrecht beim DFB-Schiedsrichterausschuss.

[Nrn. 4. und 5. unverändert]

[§ 26 unverändert]

§ 27

Schiedsrichter und -Assistenten

Die Ansetzung der Schiedsrichter und -Assistenten erfolgt durch den DFB-Schiedsrichterausschuss. Für die Spiele der Junioren-Bundesligen sind in der Regel Schiedsrichtergespanne eines benachbarten

Landesverbandes anzusetzen. Die Festlegung der Höhe der Entschädigung erfolgt im Einvernehmen mit dem DFB-Jugendausschuss.

[§§ 28 – 39 unverändert]

§ 40

Spielleitung

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Die Spielleiterin hat, soweit es sich um Spiele der von ihr geleiteten Spielklasse handelt, gegen die Ansetzung von Schiedsrichtern ein Einspruchsrecht beim DFB-Schiedsrichterausschuss.

[Nrn. 4. und 5. unverändert]

[§ 41 unverändert]

§ 42

Schiedsrichter/-innen und -Assistent/-innen

Die Ansetzung der Schiedsrichter/-innen und -Assistent/-innen erfolgt durch die Verantwortliche für den Bereich Schiedsrichterinnen im Schiedsrichterausschuss. Für die Spiele der B-Juniorinnen-Bundesliga sind in der Regel Schiedsrichter/-innengespanne eines benachbarten Landesverbandes bzw. auch aus dem Landesverband des gastgebenden Vereins anzusetzen. Die Festlegung der Höhe der Entschädigung erfolgt durch das DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball.

ZULASSUNG VON KAPITALGESELLSCHAFTEN IN DER A- UND B-JUNIOREN-BUNDESLIGA UND DER B-JUNIORINNEN-BUNDESLIGA SOWIE DEM DFB-VEREINSPOKAL DER JUNIOREN

1. Der DFB-Bundestag hat den DFB-Vorstand beauftragt, die Einführung und Teilnahme von Kapitalgesellschaften in bzw. an den Spielklassen der A- und B-Junioren-Bundesliga und der B-Juniorinnen-Bundesliga sowie dem DFB-Vereinspokal der Junioren zu prüfen.
2. Der DFB-Vorstand wird ermächtigt, die hierzu gegebenenfalls notwendigen Regelungen in den Ordnungen des DFB – vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag – zu treffen, insbesondere zur Zulassung von Kapitalgesellschaften (Tochtergesellschaften von Vereinen) in den Spielklassen der A- und B-Junioren-Bundesliga und der B-Juniorinnen-Bundesliga.
3. Bei etwaigen vom DFB-Vorstand gemäß Ziffer 2 für diese Spielklassen und Wettbewerbe erlassenen Regelungen haben die Wertungen in der DFB-Satzung zu Kapitalgesellschaften im Fußball, insbesondere die Regelungen des § 16c Nr. 3. DFB-Satzung, entsprechend zu gelten.

Änderungen der DFB- Ausbildungsordnung

A. GRUNDLAGEN

I. Begriff und Struktur der Aus-, Fort- und Weiterbildung im DFB

§ 1

Begriff der Aus-, Fort- und Weiterbildung

Im Bereich des DFB findet Aus-, Fort- und Weiterbildung statt.

1. Ausbildung ist die Schulung bestimmter Kompetenzen, Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten innerhalb einer vorgegebenen Stundenzahl sowie nach festgelegten Ausbildungsinhalten. Sie beinhaltet einen Leistungsnachweis (Prüfung) und führt bei erfolgreichem Abschluss zum Erwerb einer Lizenz bzw. zur Anerkennung als Schiedsrichter oder zur Ausstellung eines Zertifikats.
2. Fortbildung erfolgt im Hinblick auf eine bereits erworbene Lizenz bzw. Schiedsrichter-Anerkennung. Im Bereich der Lizenzen ist sie Voraussetzung für deren Verlängerung. Die Fortbildung dient insbesondere der Festigung, Ergänzung und Vertiefung der bisher vermittelten Kompetenzen, Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, der Aktualisierung des Informationsstandes sowie dem Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen im Fußball.
3. Weiterbildung erfolgt im Unterschied zur Fortbildung unabhängig von einer Lizenz oder einer Schiedsrichter-Anerkennung. Auch sie dient insbesondere der Ergänzung und Vertiefung vorhandener Kompetenzen, Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, der Aktualisierung des Informationsstands sowie dem Erkennen und Umsetzen von Entwicklungen im Fußballsport.

§ 2

Lehrgänge/Lizenzen/Anerkennung

Die Aus-, Fort- und Weiterbildung erfolgt im Rahmen von Lehrgängen.

1. Im Bereich des DFB werden folgende Lehrgänge angeboten:
 - a) Ausbildungslehrgänge zum Erwerb einer Lizenz/Anerkennung:
 - aa) Trainerausbildung/Leistungsfußball
 - Trainer mit B-Lizenz (UEFA B Level)
Profil 1: Jugendtrainer
Profil 2: Erwachsenentrainer
 - Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz (UEFA B Level)

- Trainer mit A-Lizenz (UEFA A Level)
- Trainer mit Torwart-A-Lizenz (UEFA A Level)
- Fußball-Lehrer (UEFA Pro Level)

[Buchstaben bb) – ee) unverändert]

- b) Zertifizierte Ausbildungslehrgänge als Vorstufe der lizenzierten Ausbildungslehrgänge (Nr. 1a, bb und dd):
 - Teamleiter (Durchführungsbestimmung 12)
Modul 1: Kinder
Modul 2: Jugend
Modul 3: Erwachsene
Modul 4: Torhüter
Modul 5: Freizeit- und Gesundheitssport
 - DFB-JUNIOR-COACH (Durchführungsbestimmung 13)

[Nrn. 2. und 3. unverändert]

§ 3

Zuständigkeit für die Aus-, Fort- und Weiterbildung

[Nr. 1. unverändert]

2. Der DFB ist zuständig für die Ausbildungsbereiche
 - Fußball-Lehrer,
 - Trainer mit A-Lizenz,
 - Trainer mit Torwart-A-Lizenz,
 - Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz.

Er wird bei der DFB-Elite-Jugend-Lizenz durch die Landesverbände unterstützt.

[Nr. 3. unverändert]

4. Die Landesverbände sind darüber hinaus zuständig für die in § 2 Nr. 1. b) genannten Ausbildungslehrgänge für
 - Teamleiter (Durchführungsbestimmung 12)
Modul 1: Kinder
Modul 2: Jugend
Modul 3: Erwachsene
Modul 4: Torhüter
Modul 5: Freizeit- und Gesundheitssport
5. Der DFB und die Landesverbände sollen im Bereich ihrer in den Nrn. 2. – 4. festgelegten Zuständigkeiten die erforderliche Aus- und Fortbildung betreiben.

[Nrn. 6. – 8. unverändert]

[§§ 4 – 8 unverändert]

B. LIZENZEN, LIZENZVORSTUFEN UND ZERTIFIKATE**I. Lizenzen**

1. Allgemeine Bestimmungen
 - a) Trainer-Lizenzen

§ 9*Allgemeines*

1. Die Ausbildungsveranstaltungen zum Erwerb einer Lizenz werden grundsätzlich als Abend-, Tages-, Wochenend- oder Wochenlehrgang abgehalten. Andere Ausbildungsformen (z. B. kombinierte Präsenz- und Fernlehrgänge, blended learning oder e-learning-Module) sind in den jeweiligen Bereichen nur mit der Zustimmung der DFB-Kommission Qualifizierung oder des DFB-Lehrstabs zulässig.

[Nrn. 2. und 3. unverändert]

4. Fortbildungen erfolgen grundsätzlich in der vom Teilnehmer erworbenen höchsten Lizenzstufe.

[Nr. 5. unverändert]

§ 10*Trainer-Lizenzen des DFB*

1. Das Trainer-Lizenz-System des DFB ist stufenförmig aufgebaut. Verpflichtende Eingangsstufe ist die Trainer-C-Lizenz bzw. die Trainer-B-Lizenz des DFB. Nach der Trainer-B-Lizenz folgen die Stufen DFB-Elite-Jugend-Lizenz, Trainer-A-Lizenz bzw. Torwart-Trainer-A-Lizenz und als höchste Stufe die Fußball-Lehrer-Lizenz des DFB.

[Nrn. 2. und 3. unverändert]

§ 11*Tätigkeits- und Ausbildungsberechtigungen*

[Nr. 1. unverändert]

2. Jeder Verein beschäftigt mindestens einen Trainer mit gültiger DFB-Trainer-Lizenz. Für die Vereine und Tochtergesellschaften ergibt sich aus den in Nr. 1. geregelten Berechtigungen der Trainer mit B-, DFB-Elite-Jugend-, A-, Torwart-A- oder Fußball-Lehrer-Lizenz die Verpflichtung, entsprechend der Spielklassen der Mannschaften nur Trainer mit der entsprechenden Lizenz bzw. Trainer, die den entsprechenden Lehrgang bereits begonnen haben, verantwortlich zu beschäftigen. Die Alleinverantwortung soll vertraglich abgesichert und nach außen erkennbar sein.

[Nrn. 3. – 6. unverändert]

[§ 12 unverändert]

§ 13*Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen*

[Nrn. 1. – 3. unverändert]

4. Der Bewerber um die Fußball-Lehrer-Lizenz, die Trainer-A-Lizenz, Torwart-Trainer-A- oder die DFB-Elite-Jugend-Lizenz soll mit dem DFB, der Bewerber um die Trainer-C-Lizenz und Trainer-B-Lizenz mit dem zuständigen Landesverband einen Schiedsgerichtsvertrag schließen.

[§ 14 unverändert]

§ 15*Eignungsprüfungen*

1. Eignungsprüfungen werden durchgeführt, um die Ausbildungsqualität zu gewährleisten und bei zu großen Bewerbungszahlen die besten Bewerber für die Ausbildung auszuwählen. Für die Zulassung zur Ausbildungsstufe „B-Lizenz“ und „Fußball-Lehrer“ muss eine Eignungsprüfung abgelegt werden.

Die Eignungsprüfung zur Trainer-B-Lizenz enthält eine mündliche, schriftliche und fußballpraktische Überprüfung der Eignung und soll in dem Landesverband abgelegt werden, in dem auch die Ausbildung absolviert wird. Die Richtlinien für die Trainer-B-Eignungsprüfung obliegen den Landesverbänden.

Für die Zulassung zur DFB-Elite-Jugend-Lizenz-, A- und Torwart-Trainer-A-Lizenzausbildung müssen die allgemeinen und die besonderen Zulassungsvoraussetzungen für die angestrebte Lizenzstufe erfüllt werden. Sind die besonderen Zulassungsvoraussetzungen (§ 14) für die angestrebte Lizenzstufe (§§ 21 und 22) nicht erfüllt, müssen die Bewerber – je nach Lizenzstufe beim DFB oder dem zuständigen Landesverband – eine Eignungsprüfung oder Notenverbesserung der vorhergehenden Ausbildungsstufe ablegen. Zuständiger Landesverband ist der Landesverband, in dem die Ausbildung absolviert wurde.

Der DFB-Lehrstab kann Richtlinien für die Durchführung der Eignungsprüfungen erlassen und regelt die Einzelheiten. Der Lehrstab legt insbesondere fest, ob Mindestnoten in der vorhergehenden Ausbildungsstufe als Ersatz für die Eignungsprüfung oder ergänzend herangezogen werden und welche herausragenden Leistungen/Erfolge als Eignungsnachweis anerkannt werden können.

[Nrn. 2. und 3. unverändert]

4. Nimmt ein Bewerber entschuldigt an der Eignungsprüfung nicht teil, scheidet er aus dem laufenden Verfahren aus und kann sich für die nächste Eignungsprüfung neu anmelden.

Tritt der Bewerber ohne triftigen Grund nicht an, scheidet er aus dem laufenden Verfahren aus; eine erneute Bewerbung ist frühestens nach Ablauf von 12 Monaten möglich.

B-Lizenz

Eine Eignungsprüfung, die nicht mit der notwendigen Punktzahl für die Zulassung zur Trainer-B-Lizenzausbildung bestanden wird, kann dreimal wiederholt werden, wobei eine Wiederholung erst nach Ablauf von 6 Monaten ab dem Prüfungstermin der vorherigen Eignungsprüfung erfolgen darf. Eine Wiederholung einer Eignungsprüfung ist in diesem Falle auch landesverbandsübergreifend möglich.

DFB-Elite-Jugend-Lizenz, A-Lizenz, Torwart-A-Lizenz

Eine Eignungsprüfung für die DFB-Elite-Jugend-Lizenz, Trainer-A- und Torwart-Trainer-A-Lizenz kann erst nach Ablauf von 12 Monaten ab dem Prüfungstermin der vorherigen Lizenzstufe erfolgen.

Eine Eignungsprüfung, die nicht mit der notwendigen Punktzahl für die Zulassung zur DFB-Elite-Jugend-Lizenzausbildung, Trainer-A- und Torwart-Trainer-A-Lizenzausbildung bestanden wird, kann nicht wiederholt werden. Um die Zulassung zur nächsthöheren Ausbildungsstufe zu erhalten, muss der Bewerber die jeweils vorherige Ausbildungsstufe erneut absolvieren und die Prüfung dort mit der notwendigen Gesamtnote abschließen. Eine erneute Teilnahme an der entsprechenden Ausbildungsstufe ist erst nach Ablauf von 24 Monaten und vorheriger Bewerbung möglich.

DFB-Fußball-Lehrer-Lizenz

Wird die Eignungsprüfung für die Ausbildung zum Fußball-Lehrer zum zweiten Mal nicht bestanden, kann der Bewerber sich erst nach Ablauf von drei Jahren und nach erneutem erfolgreichen Absolvieren der Ausbildung zur Trainer-A-Lizenz wieder bewerben. Besteht der Bewerber die Eignungsprüfung zum dritten Mal nicht, ist keine weitere Bewerbung möglich.

[§§ 16 und 17 unverändert]

c) Vereinsmanagement

§ 18

Durchführungsbestimmungen

1. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen für folgende Lizenzen:
 - Vereinsmanager C
(Durchführungsbestimmung 9)
Profil 1: Gesamtverein
Profil 2: Jugendleiter

- Vereinsmanager B
(Durchführungsbestimmung 10)

[Nr. 2. unverändert]

[§§ 19 – 23 unverändert]

b) Prüfungen und Lizenzerteilung

[§ 24 unverändert]

§ 25

Zulassungs- und Prüfungsordnung

[Nrn. 1. – 5. unverändert]

6. Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist in allen Teilen zu wiederholen, sofern nicht der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen ganz oder teilweise beschließt. Die Wiederholung der Prüfung kann frühestens nach sechs Monaten stattfinden. Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, muss die gesamte Ausbildung für die jeweilige Lizenzstufe wiederholt werden; dies ist im Bereich der DFB-Elite-Jugend-Lizenz, Trainer-A- und Torwart-Trainer-A-Lizenz frühestens nach zwei Jahren, im Bereich der C- und B-Lizenz frühestens nach 6 Monaten möglich.

[Nrn. 7. und 8. unverändert]

§ 26

Lizenzerteilung

[Nrn. 1. – 4. unverändert]

5. Soweit dies noch nicht geschehen ist (vgl. § 13 Nr. 4.), soll der Bewerber um die Fußball-Lehrer-, die Trainer-A-Lizenz, Torwart-Trainer-A-Lizenz oder die DFB-Elite-Jugend-Lizenz mit dem DFB, der Bewerber um die Trainer-B- oder C-Lizenz mit dem zuständigen Landesverband einen Schiedsgerichtsvertrag schließen.

[Nr. 6. unverändert]

§ 27

Gültigkeitsdauer und Verlängerung

1. Alle DFB-Trainer-Lizenzen
 - Trainer C
 - Trainer B
 - Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz
 - Trainer A
 - Torwart-Trainer A
 - Fußball-Lehrer

sind mit Datum des Erwerbs für drei Jahre bis zum 31.12. des betreffenden Jahres gültig (gemäß UEFA-Trainer-Konvention).

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer verfällt die Lizenz. Auf Antrag erfolgt die Verlängerung der Lizenz um weitere 3 Jahre (= Verlängerungszeitraum).

2. Anträge zur Lizenzverlängerung können frühestens im letzten halben Jahr vor Ablauf der Lizenzgültigkeit erfolgen. Für die Verlängerung ist jeweils die Teilnahme an den vom DFB-Lehrstab, der DFB-Kommission Qualifizierung bzw. vom Landesverband – generell oder im Einzelfall – anerkannten Fortbildungsveranstaltungen der erreichten Lizenzstufe im Umfang von 20 Lerneinheiten (LE) nachzuweisen.

Die Fortbildung hat grundsätzlich in der vom Teilnehmer jeweils höchsten erlangten Lizenzstufe und im jeweiligen Gültigkeitszeitraum der Lizenz zu erfolgen. Der Erwerb einer höheren Lizenzstufe verlängert automatisch die niedrigere Lizenzstufe mit.

Bei der Verlängerung einer niedrigeren Lizenzstufe werden höhere Lizenzstufen nicht verlängert.

[Nr. 3. unverändert]

4. Wird die Verlängerung nach Ablauf des vorgesehenen (Nr. 1.) Verlängerungszeitraums beantragt, muss die Lizenz neu beantragt und die Gebühr für die erstmalige Neuausstellung gezahlt werden. Für die Neuausstellung sind die entsprechenden Fortbildungen auch für die Zeiten der Ungültigkeit der Lizenz, höchstens aber 80 LE Fortbildung, nachzuweisen. Dies gilt auch für nicht verlängerte höhere Lizenzstufen (Nr. 2).

[Nrn. 5. und 6. unverändert]

§ 28

Gebühren

Für die Erteilung und die Verlängerung der Lizenzen werden vom DFB bzw. von dem zuständigen Landesverband Gebühren erhoben

- a) für die Zulassung als Trainer mit C- oder B-Lizenz und die Erneuerung der C- und B-Lizenz nach den Bestimmungen des zuständigen Landesverbandes,
- b) für die Zulassung als Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz, mit Torwart-A- oder A-Lizenz oder als Fußball-Lehrer sowie für die Erneuerung der Lizenzen nach den Bestimmungen des DFB.

Die Gebührensätze werden vom DFB bzw. dem zuständigen Landesverband festgesetzt und veröffentlicht.

[§ 29 unverändert]

§ 30

Streitigkeiten aus Verträgen

[Nrn. 1. – 3. unverändert]

4. Die streitenden Parteien müssen ihre Streitsache schriftlich unterbreiten und zwar Fußball-Lehrer dem DFB, Trainer mit A-, Torwart-A-, DFB-Elite-Jugend-Lizenz und B-Lizenz dem zuständigen Landesverband. Der DFB bzw. der Landesverband schlägt den streitenden Parteien einen Schlichter vor, der Mitglied eines Verbandsorgans sein und möglichst die Befähigung zum Richteramt haben soll. Einigen sich die Parteien auf den vorgeschlagenen oder einen anderen vom DFB bzw. Landesverband zu genehmigenden Schlichter, so setzt dieser eine mündliche Verhandlung an und unternimmt den Versuch zur gütlichen Beilegung des Streitfalls. Kommt eine Einigung der Parteien auf einen Schlichter nicht zustande, so wird er vom DFB bzw. zuständigen Landesverband bestimmt. Ist ein Mitgliedsverband Vertragspartner, so bestimmt das DFB-Präsidium bzw. der zuständige Regionalverband den Schlichter.

[Nrn. 5. und 6. unverändert]

[§ 31 unverändert]

§ 32

Entziehung der Lizenz

1. Die Lizenz für Fußball-Lehrer, Trainer mit A-Lizenz, Torwart-A-Lizenz und Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz kann das DFB-Präsidium – gegebenenfalls auf Antrag des Lehrstabs – entziehen, wenn der Trainer
 - a) nicht oder nicht mehr die für die Erteilung der Lizenz erforderlichen Voraussetzungen (§§ 12 ff.) erfüllt oder
 - b) sich der Durchführung eines gegen ihn eingeleiteten oder zur Einleitung anstehenden Verfahrens dadurch entzieht, dass er einem Verein eines Mitgliedsverbandes des DFB nicht oder nicht mehr angehört.

[Nrn. 2. – 5. unverändert]

[§ 33 unverändert]

§ 34

Einleitung und Durchführung von Verfahren

[Nr. 1. unverändert]

2. Für die Einleitung von Verfahren und Anklageerhebung gegen Trainer der Lizenzligen, 3. Liga, Futsal-Bundesliga, Junioren-Bundesligen, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga und B-Juniorinnen-Bundesliga ist der Kontrollausschuss des

DFB zuständig. In anderen Fällen ist der Kontrollausschuss des DFB für die Einleitung von Verfahren und Anklageerhebung gegen Fußball-Lehrer, Trainer mit A-Lizenz, Torwart-A-Lizenz und Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz zuständig, wenn die Entziehung der Trainer-Lizenz oder die Verhängung einer Sperre von mehr als drei Monaten in Betracht kommt. Die Verfahrenseinleitung erfolgt in diesen Fällen durch den Kontrollausschuss des DFB selbst oder auf Antrag der Mitgliedsverbände oder des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer. Der Kontrollausschuss ist an einen derartigen Antrag nicht gebunden.

[Nrn. 3. – 6. unverändert]

§ 35

Suspendierung

1. In besonders schweren Fällen kann auf Antrag des Kontrollausschusses der Vorsitzende des DFB-Sportgerichts gegen einen Fußball-Lehrer, Trainer mit A-Lizenz, Torwart-A-Lizenz oder Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz eine einstweilige Verfügung erlassen, durch die dieser mit sofortiger Wirkung von der Trainertätigkeit suspendiert wird. Gegen die einstweilige Verfügung ist innerhalb einer Woche nach Verkündung oder Zustellung das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesgericht zulässig.
2. Zuständig für den Erlass einer einstweiligen Verfügung gemäß Nr. 1. gegen Fußball-Lehrer, Trainer mit A-Lizenz, Torwart-A-Lizenz und Trainer mit DFB-Elite-Jugend-Lizenz der Amateur-Mannschaften ist auch der Vorsitzende der gemäß § 34 Nr. 4. erstinstanzlich zuständigen Verbandsinstanz, sofern nicht bereits eine (auch ablehnende) Entscheidung gemäß Nr. 1. getroffen wurde. Er ist ebenfalls befugt, gegen Trainer mit B-Lizenz einstweilige Verfügungen im Sinne der Nr. 1. zu erlassen. Gegen einstweilige Verfügungen ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Berufungsgericht zulässig.

[Nr. 3. unverändert]

5. Sonstige Bestimmungen und Übergangsregelungen

[§§ 36 und 37 unverändert]

II. Schiedsrichteranererkennung

§ 38

Durchführungsbestimmungen

1. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Schiedsrichterausschusses Durchführungsbestimmungen für die Anerkennung als Schiedsrichter

(Durchführungsbestimmung 11). Der DFB-Schiedsrichterausschuss unterbreitet die Vorschläge in Abstimmung mit dem DFB-Lehrstab und der DFB-Kommission Qualifizierung.

[Nrn. 2. bis 4. unverändert]

III. Zertifizierte Ausbildungslehrgänge

(Vorstufen zu Lizenzen)

§ 39

Durchführungsbestimmungen

1. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen für folgende Zertifikate als Vorstufe zur Lizenzausbildung:

- Teamleiter (Durchführungsbestimmung 12)

Modul 1: Kinder

Modul 2: Jugend

Modul 3: Erwachsene

Modul 4: Torhüter

Modul 5: Freizeit- und Gesundheitssport

- DFB-JUNIOR-COACH
(Durchführungsbestimmung 13)

Die Kommission Qualifizierung informiert den DFB-Lehrstab über etwaige Änderungen.

2. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag der DFB-Kommission Qualifizierung Durchführungsbestimmungen für folgende Zertifikate:

- DFB-Ausbilder-Zertifikat (Durchführungsbestimmung 14)

Die DFB-Kommission informiert den DFB-Lehrstab über etwaige Änderungen.

3. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Lehrstabs Trainerausbildung Durchführungsbestimmungen für folgende Zertifikate:

- Torwarttrainer Basis- und Leistungsstufe
(Durchführungsbestimmung 15)

Der DFB-Lehrstab informiert die DFB-Kommission Qualifizierung über etwaige Änderungen.

Das Zertifikat zum Basislehrgang (Stufe 1) wird im Auftrag des DFB von den Landesverbänden erteilt; alle höheren DFB-Torwart-Trainer-Zertifikate und –Lizenzen (Leistungslehrgang, Stufe 2; UEFA-Torwart-Trainer-A-Lizenz) erteilt der DFB.

[§ 40 unverändert]

Änderungen der DFB-Finanzordnung

Präambel

Der DFB regelt seine Finanzen sowie die Stellung der den Prüfungsausschuss betreffenden Angelegenheiten gemäß § 6 Nr. 1. b) der DFB-Satzung durch die Finanzordnung. Die nachfolgende Finanzordnung ist durch den Bundestag des DFB beschlossen und bindet den DFB, seine Organe und seine Beschäftigten unmittelbar. Soweit in den Kapiteln I bis IV dieser Ordnung keine Regelung getroffen ist, entscheidet im Einzelfall das Präsidium.

I. Haushaltswirtschaft

§ 1

Haushaltsplanung und Haushaltsführung

[Absatz (1) unverändert]

(2) Jahresplanung

Auf der Grundlage der vom Bundestag genehmigten mittelfristigen Planung wird unter Verantwortung des Schatzmeisters durch die Zentralverwaltung eine detaillierte aktualisierte Jahresplanung für das jeweilige Folgejahr (Haushaltsplan) erstellt. Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen. Er umfasst die geplanten Aufwendungen, Erträge und Investitionen. Die Haushaltsansätze sind dabei grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Die für das Haushaltsjahr geplante Bildung, Verwendung oder Auflösung von Rücklagen sind dem Haushaltsansatz hinzuzufügen. Sie begründen unter Berücksichtigung gemeinnützigkeitsrechtlicher Vorgaben Deckungsfähigkeit. Der Schatzmeister überwacht die Entwurfserstellung und entscheidet über den dem Präsidium zur Beratung vorzulegenden Haushaltsentwurf. Er nimmt zuvor eine Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss vor. Der durch das Präsidium beschlossene Haushaltsplan wird durch den Schatzmeister dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt.

Für besondere sportliche Ereignisse können unter der Verantwortung des Schatzmeisters außerordentliche Haushaltspläne erstellt werden, die vom Präsidium genehmigt werden und deren Ergebnis in den Haushalt des jeweiligen Jahres einfließt. Überschreitet der Zeitraum, für den der außerordentliche Haushaltsplan gebildet ist, das Haushaltsjahr, sind im Haushaltsplan Abgrenzungen vorzunehmen.

[Absätze (3) und (4) unverändert]

§ 2

Eingehen von Verpflichtungen

[Absatz (1) unverändert]

(2) Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte

Rechtsgeschäfte mit einem Ausgabevolumen ab € 100.000,00 bedürfen der Zustimmung des Schatzmeisters. Darüber hinaus bedarf jedes Rechtsgeschäft

des DFB, welches wirtschaftlich ein Ausgabevolumen ab € 500.000,00 verursacht, der Zustimmung des nach der Satzung vorgesehenen oder durch Beschlussfassung berufenen Organs. Dies gilt nicht für den Abschluss von Arbeitsverträgen im Rahmen des genehmigten Stellenplans, soweit nicht aus anderen Gründen (z. B. Personalauswahl) eine Zuständigkeit begründet ist. Bei Dauerschuldverhältnissen ist der auf die gesamte Vertragslaufzeit anfallende Wert maßgeblich.

Über die geplante Eingehung von Verpflichtungsgeschäften, die nicht im verabschiedeten Budget enthalten sind und deren wirtschaftliches Ausgabevolumen den Betrag von € 500.000,00 pro Jahr übersteigt, ist der Prüfungsausschuss so unverzüglich zu informieren, dass die Möglichkeit zur Stellungnahme besteht. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann verlangen, dass die Stellungnahme dem Präsidium zur Kenntnis gebracht wird.

[Absatz (3) unverändert]

[§ (3) unverändert]

§ 4

Aufgaben des DFB-Schatzmeisters

[Abs. 1 unverändert]

(2) Rechenschaftspflichten

Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten dem Präsidium gegenüber verantwortlich und auskunftspflichtig. DFB-Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, hat der Schatzmeister dem Präsidium mitzuteilen.

Der Schatzmeister berichtet dem Präsidium regelmäßig über den Stand des Haushaltsvollzugs.

Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat er innerhalb von sechs Monaten dem Präsidium den Jahresabschluss bestehend aus Vermögensübersicht (Bilanz), Erfolgsrechnung nach Kostenstellengruppen, Erfolgsrechnung nach Kostenarten (Gewinn- und Verlustrechnung) und Anhang vorzustellen und zu erläutern. Er schlägt dem Präsidium Zuführungen zu und Entnahmen aus den Rücklagen vor.

Darüber hinaus ist er halbjährlich dem Prüfungsausschuss (§ 45 der Satzung) berichtspflichtig.

[Abs. 3 unverändert]

II. Prüfung der Haushaltswirtschaft

§ 5

Prüfungsausschuss

Die Prüfung der Haushaltswirtschaft erfolgt durch einen Prüfungsausschuss, dessen Zusammensetzung, Befähigung seiner Mitglieder und Aufgaben im Einzelnen in §§ 45, 46 der Satzung geregelt sind.

Der Prüfungsausschuss kann sich im Einvernehmen mit dem Generalsekretär zur Erfüllung seiner Befugnisse hauptamtlicher Mitarbeiter der DFB-Zentralverwaltung im Sinne einer Innenrevision bedienen.

§ 6

Pauschale Entschädigung, Auslagenersatz

(1) Präsidium

Die stimmberechtigten, gewählten Mitglieder des Präsidiums erhalten – soweit sie nicht aufgrund eines Dienstvertrags tätig werden – nach Maßgabe des § 33 Abs. 7 und 8 der Satzung eine angemessene Entschädigung für ihren Sach- und Zeitaufwand, deren Höhe durch den Vergütungs- und Beratungsausschuss aufgabenorientiert für jedes Mitglied festzulegen ist. Über die Vergütung der auf Basis eines Dienstvertrags tätigen Präsidiumsmitglieder entscheidet ebenfalls der Vergütungs- und Beratungsausschuss. Ehrenpräsidenten erhalten für die Wahrnehmung gesellschaftlicher und/oder repräsentativer Aufgaben eine vom Vergütungs- und Beratungsausschuss festzulegende angemessene und aufgabenorientierte Entschädigung.

Auslagenersatz (§ 7) kann von Präsidiumsmitgliedern daneben nur dann geltend gemacht werden, wenn der konkret entstandene Aufwand nachweislich nicht durch die pauschale Entschädigung abgegolten ist. Dies ist bei der Bestimmung der Entschädigung festzulegen.

Die steuerlichen Regelungen sind zu beachten.

Ein Anspruch auf ein Tagegeld ist ausgeschlossen, wenn eine Entschädigung gewährt wird.

(2) Vorsitzende der Ausschüsse und der Rechtsorgane, Mitglieder des Prüfungsausschusses, des Vergütungs- und Beratungsausschusses und der Ethik-Kommission

Den Vorsitzenden der Ausschüsse gemäß § 19 Nr. 4. der Satzung, den Vorsitzenden der Rechtsorgane und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses sowie der Ethik-Kommission, die zur sachgerechten Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhebliche Zeit aufwenden müssen, kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Hierüber beschließt der Vergütungs- und Beratungsausschuss. Absatz 1 Abschnitte 2 bis 4 gelten entsprechend.

Der vorstehende Absatz gilt für Mitglieder des Vergütungs- und Beratungsausschusses entsprechend, mit der Maßgabe, dass deren Aufwandsentschädigung durch den Vorstand nach Anhörung des Prüfungsausschusses festgelegt wird.

§ 7

Weiterer Auslagenersatz

- (1) Die Mitglieder von Organen, des Prüfungsausschusses, der Ethik-Kommission und der Ausschüsse des DFB, hauptamtliche Mitarbeiter,

Spielerinnen und Spieler der Auswahlmannschaften sowie Dritte im Einzelfall haben grundsätzlich Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, soweit sie Aufgaben des DFB wahrnehmen.

- (2) Das DFB-Präsidium erlässt unter Berücksichtigung der steuerlichen Regelungen auf Vorschlag des Schatzmeisters eine Honorar- und Vergütungsordnung. Der Prüfungsausschuss und die Ethik-Kommission sind hierzu zu hören.

§ 8

[§ 8 wird ersatzlos gestrichen.]

[alt V. wird neu IV.]

[alt § 9 wird neu § 8]

Änderungen der DFB-Schiedsrichterordnung

[§ 1 unverändert]

§ 2

Organisation

Die Mitgliedsverbände bilden zur Durchführung ihrer Aufgaben gemäß § 1 Schiedsrichterausschüsse und erlassen zur Organisation ihres Schiedsrichterbereichs Schiedsrichterordnungen, die dieser Ordnung nicht widersprechen dürfen. Der DFB nimmt diese Aufgaben durch einen Schiedsrichterausschuss für den Amateurbereich und eine Schiedsrichterführung für den Elitebereich wahr.

[§ 3 unverändert]

§ 4

Ansetzung zu Pflichtspielen, Einteilung in Leistungsklassen

[Absätze 1 – 5 unverändert]

Die DFL Deutsche Fußball Liga hat, soweit es sich um Bundesspiele unter ihrer Zuständigkeit handelt, gegen die Ansetzung von Schiedsrichtern ein Beschwerderecht bei der Schiedsrichterführung für den Elitebereich.

[Abs. 7 unverändert]

[§§ 5 – 12 unverändert]

§ 13

Vorrang von Bundesspielen

[Absätze 1 und 2 unverändert]

Die Schiedsrichterführung für den Elitebereich bzw., je nach Spielklasse, der DFB-Schiedsrichterausschuss können auch ausländische Schiedsrichter und -Assistenten einsetzen, sofern entsprechende Austauschabkommen dieses zulassen. Auf Verbandsebene regeln das die Landesverbände in eigener Zuständigkeit.

§ 13a

Voraussetzungen für die Aufnahme von Schiedsrichtern in die DFB-Schiedsrichterlisten für die Lizenzligen und die 3. Liga

Die Schiedsrichterführung für den Elitebereich befindet, insbesondere vor Beginn jeder Spielzeit, über die Aufnahme von Schiedsrichtern in die DFB-Schiedsrichterlisten für die Lizenzligen und 3. Liga und gegebenenfalls über deren Ausscheiden, wobei diese Entscheidung der Einwilligung des DFB-Präsidiums bedarf.

Für den Aufstieg von Schiedsrichtern in die Liste der 3. Liga unterbreitet der DFB-Schiedsrichterausschuss der Schiedsrichterführung für den Elitebereich Vorschläge.

Die Kandidaten für diese Listen müssen jährlich dazu folgende Voraussetzungen erfüllen und Nachweise erbringen:

Fachliche Eignung:

Leistungsnachweise als aktiver Schiedsrichter, Teilnahme an allen Lehrgängen und Stützpunkten, sportmedizinische Untersuchung, Bestehen der von der Schiedsrichterführung für den Elitebereich angesetzten Leistungsprüfungen.

Für die reine Tätigkeit als Video-Assistent oder VA-Assistent gilt: Teilnahme an allen Lehrgängen, Stützpunkten bzw. Unterrichtseinheiten mit inhaltlichem Bezug zum Video-Assistenten, Bestehen des von der Schiedsrichterführung für den Elitebereich angesetzten Regeltests.

Persönliche Eignung:

Personalfragebogen mit Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses und einer aktuellen Schufa-Auskunft.

Sonstige Voraussetzungen:

Anerkennung und Beachtung der für die DFB-Schiedsrichter festgelegten Rahmenvereinbarungen und wirtschaftlichen Regelungen einschließlich der Ausstattungs- und Sponsor-Regelungen.

Die Schiedsrichterführung für den Elitebereich prüft für jeden Kandidaten anhand der erbrachten Nach-

weise die fachliche und persönliche Eignung. Sie zieht bei der Beurteilung der persönlichen Eignung die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Schiedsrichterordnung heran, die vom DFB-Präsidium auf Vorschlag der Schiedsrichterführung für den Elitebereich erlassen werden. Sofern ein Kandidat aus fachlichen oder persönlichen Gründen nicht auf die Liste genommen wurde, kann er nach einem Jahr erneut eine Eignungsprüfung verlangen.

§ 13b

Voraussetzungen für die Aufnahme von Schiedsrichtern in die DFB-Schiedsrichterlisten für die übrigen DFB-Wettbewerbe

Vor Beginn jeder Spielzeit befindet der DFB-Schiedsrichterausschuss über die Aufnahme von Schiedsrichtern in die DFB-Schiedsrichterlisten für die A- und B-Junioren-Bundesliga, B-Juniorinnen-Bundesliga, Futsal und Beach-Soccer. Das Vorschlagsrecht dafür liegt bei den Regionalverbänden.

Der DFB-Schiedsrichterausschuss benennt ein Kompetenzteam unter der Leitung der Verantwortlichen für Schiedsrichterinnen im Schiedsrichterausschuss. Dieses Schiedsrichterinnen-Kompetenzteam entscheidet über die Aufnahme von Schiedsrichterinnen in die DFB-Schiedsrichterlisten für die Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sowie gegebenenfalls über deren Ausscheiden. Der Schiedsrichterausschuss hat den Vorschlag zu bestätigen.

Der DFB-Schiedsrichterausschuss schlägt der Schiedsrichterführung für den Elitebereich gemäß § 13a die Schiedsrichter vor, die in die Liste der 3. Liga aufgenommen werden sollen. Dabei kann auch ein Austausch beantragt werden.

Die Kandidaten für diese Listen müssen jährlich dazu folgende Voraussetzungen erfüllen und Nachweise erbringen:

Fachliche Eignung:

Leistungsnachweise als aktiver Schiedsrichter, Teilnahme an den für die Spielklasse vorgesehenen Lehrgängen und Nachweis über die erfolgreiche Ablegung der Regel- und Leistungsprüfung.

Persönliche Eignung:

Personalfragebogen

[§ 14 unverändert]

§ 15

Auslagenersatz und Honorare für Bundesspiele

[Absatz 1 unverändert]

Die Höhe der Honorare der Schiedsrichter, Schiedsrichtercoaches und Schiedsrichterbeobachter nach § 13 Absatz 1, Satz 1 wird vom DFB-Präsidium auf

Vorschlag der Schiedsrichterführung für den Elitebereich festgesetzt. Die Höhe der Honorare der Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, ausgenommen des Elitebereichs, wird vom DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Schiedsrichterausschusses festgesetzt.

[Absätze 3 und 4 unverändert]

§ 16

Ahndungsbefugnisse gegen DFB-Schiedsrichter

[Nr. 1. unverändert]

2. Die Ahndungsbefugnis im Sinne des § 11 liegt bei Verstößen im Zusammenhang mit Bundesspielen und -lehrgängen bei der Schiedsrichterführung für den Elitebereich bzw. beim DFB-Schiedsrichterausschuss, je nach Zugehörigkeit des betreffenden Schiedsrichters, Schiedsrichtercoaches und Schiedsrichterbeobachters.
3. Der Vorsitzende des DFB-Schiedsrichterausschusses oder die Schiedsrichterführung für den Elitebereich, je nach Zugehörigkeit des betreffenden Schiedsrichters, unterrichten den Präsidenten oder einen vom Präsidium beauftragten Vizepräsidenten und den Generalsekretär sowie für den Fall der Betroffenheit des Spielbetriebs der Lizenzligen den Vorsitzenden der Geschäftsführung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH unverzüglich über Fälle sportpolitischer Bedeutung aus ihrem Zuständigkeitsbereich und beabsichtigte Ahndungsmaßnahmen. Fälle möglichen unsportlichen Verhaltens sind darüber hinaus dem für Rechts- und Satzungsfragen zuständigen Vizepräsidenten und dem Vorsitzenden des Kontrollausschusses anzuzeigen, der das Verfahren zu seiner ausschließlichen Zuständigkeit an sich ziehen kann. Eröffnet der Kontrollausschuss ein Verfahren, bedürfen weitere Maßnahmen des Schiedsrichterausschusses bzw. der Schiedsrichterführung für den Elitebereich jeweils der Einwilligung des Kontrollausschusses.
4. Wird ein Schiedsrichter von der Schiedsrichterliste des DFB gestrichen, so hat er innerhalb einer Woche nach Verkündung oder Zustellung der Entscheidung das Recht, Beschwerde gegen diese Entscheidung einzulegen, über die das Präsidium des DFB entscheidet, wenn die Schiedsrichterführung für den Elitebereich bzw. der DFB-Schiedsrichterausschuss, je nach Zugehörigkeit des betreffenden Schiedsrichters, der Beschwerde nicht abhilft. Der betroffene Schiedsrichter ist über sein Beschwerderecht zu belehren. Vor einer nachteiligen Entscheidung ist auch den Schiedsrichterausschüssen seiner Mitgliedsverbände Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

[§§ 17, 18 unverändert]

Änderungen der DFB-Ehrungsordnung

IV. Ehrungen und Erinnerungszeichen für Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen

§ 22

I. Schiedsrichter-Ehrennadel

1. Das DFB-Präsidium kann die Schiedsrichter-Ehrennadel in Gold, Silber oder Bronze mit Zustimmung des Ehrungsrats an aktive Schiedsrichter/innen der DFB-Liste verleihen. Dies gilt nicht für Schiedsrichter, die ein Honorar erhalten.

Die Verleihung erfolgt auf Initiative des DFB-Präsidiums oder von ihm Beauftragter. Auch der Schiedsrichterausschuss kann beim DFB-Präsidium die Verleihung beantragen.

Die Verleihung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Bronzene Schiedsrichter-Ehrennadel bei mindestens zehn Jahren der ununterbrochenen Tätigkeit des Schiedsrichters/der Schiedsrichterin in der jeweils höchsten Spielklasse.
- b) Silberne Schiedsrichter-Ehrennadel bei Verabschiedung des Schiedsrichters/der Schiedsrichterin und mindestens weiteren fünf Jahren der ununterbrochenen Tätigkeit des Schiedsrichters/der Schiedsrichterin in der jeweils höchsten Spielklasse nach Verleihung der Bronzenen Schiedsrichter-Nadel.
- c) Goldene Schiedsrichter-Ehrennadel bei Verabschiedung des Schiedsrichters/der Schiedsrichterin und mindestens weiteren fünf Jahren der ununterbrochenen Tätigkeit in der jeweils höchsten Spielklasse nach Verleihung der Bronzenen Schiedsrichter-Nadel. Zudem mindestens zehn Jahre der ununterbrochenen Zugehörigkeit des Schiedsrichters/der Schiedsrichterin zur FIFA-Schiedsrichter-Liste.

II. Ehrenschild

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Auch der Schiedsrichterausschuss kann die Verleihung beantragen. Die Verleihung erfolgt auf Initiative des DFB-Präsidiums mit Zustimmung des Ehrungsrats.

[Ziffer III. unverändert]

Masterplan zur Zukunftsstrategie Amateurfußball

Der DFB-Bundestag hat die nachstehenden, von der Konferenz der Verbandsvorsitzenden bestätigten „Ziele und Grundsätze für den Masterplan 2024 zur Zukunftsstrategie Amateurfußball“ beschlossen und damit einen verbindlichen Rahmen für die Umsetzung dieses Masterplans durch alle 21 Landesverbände in den Jahren 2020 bis 2025 gesetzt.

Der DFB-Bundestag hat den DFB-Vorstand ermächtigt, den im Detail ausgearbeiteten Masterplan nach Empfehlung der Konferenz der Verbandsvorsitzenden spätestens in seiner Sitzung im Frühjahr 2020 zu beschließen.

Ziel Masterplan 2024

Der Masterplan 2024 und seine flächendeckende Umsetzung soll die Fußballorganisation und vor allem die Vereine in die Lage versetzen, die Chancen der EURO 2024, vor allem zur Gewinnung aktiver Vereinsmitglieder, zu nutzen.

Dabei soll durch den Masterplan die Amateurfußball-Entwicklung kontinuierlich ausgebaut und gesteuert werden.

Sieben Teilziele des Masterplans 2024

1. Gewinnung/Bindung/Entwicklung von Spielerinnen und Spielern
2. Bildung von Mannschaften
3. Gewinnung/Bindung/Aus- und Weiterbildung von (ehrenamtlichen) Vereinsmitarbeiterinnen und Vereinsmitarbeitern
4. Gewinnung/Bindung/Aus- und Weiterbildung von Trainerinnen und Trainern
5. Gewinnung/Bindung/Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern
6. Zugang zu (moderner) Sportinfrastruktur bedarfsgerecht verbessern
7. Ressourcen optimieren

Drei Prämissen des Masterplans 2024

1. Jede Maßnahme im Masterplan muss mindestens ein Teilziel mittelbar oder unmittelbar positiv beeinflussen.
2. Die Umsetzung neuer Maßnahmen muss mit der Vereinsebene (hier: Kongress-Panel) überprüft werden und auf Basis der Ergebnisse/Rückmeldungen angepasst werden.
3. Die Begleitung jeder MP-Maßnahme durch die Verbands- und/oder Kreisebene muss sichergestellt sein.

Sechs Handlungsfelder des Masterplans 2024 (gemäß Arbeitsstand 22. Juli 2019)

- Vereinsentwicklung
- Modernisierung Spielbetrieb
- Qualifizierung/Bildung
- Digitalisierung
- Gesellschaftliche Anforderungen
- Kommunikation, Imagearbeit, Dialog

Maßnahmenstruktur des Masterplans 2024

(auf Basis der vorstehenden Punkte und unter Beteiligung aller Landesverbände)

Die Steuerungsgruppe erarbeitet nach Vorlage und Prüfung aller Maßnahmenvorschläge den detaillierten Masterplan 2024. Die Konferenz der Verbandsvorsitzenden prüft den Vorschlag und leitet ihn an das DFB-Präsidium zur Zustimmung und Vorlage im DFB-Vorstand zur Beschlussfassung vor.

Maßnahmenvorschläge, die den vorstehenden Kriterien nicht entsprechen, können verworfen werden. Angenommene Maßnahmenvorschläge

- werden den Handlungsfeldern zugeordnet
- müssen auf mindestens ein Teilziel einwirken
- werden durch die beteiligten Ebenen gesteuert bzw. umgesetzt
- können Pflicht-, Wahl- oder Pilotmaßnahmen sein

Pflichtmaßnahmen:

Bundesweite Umsetzung durch alle 21 Landesverbände anhand abgestimmter Qualitätskriterien

Wahlmaßnahmen:

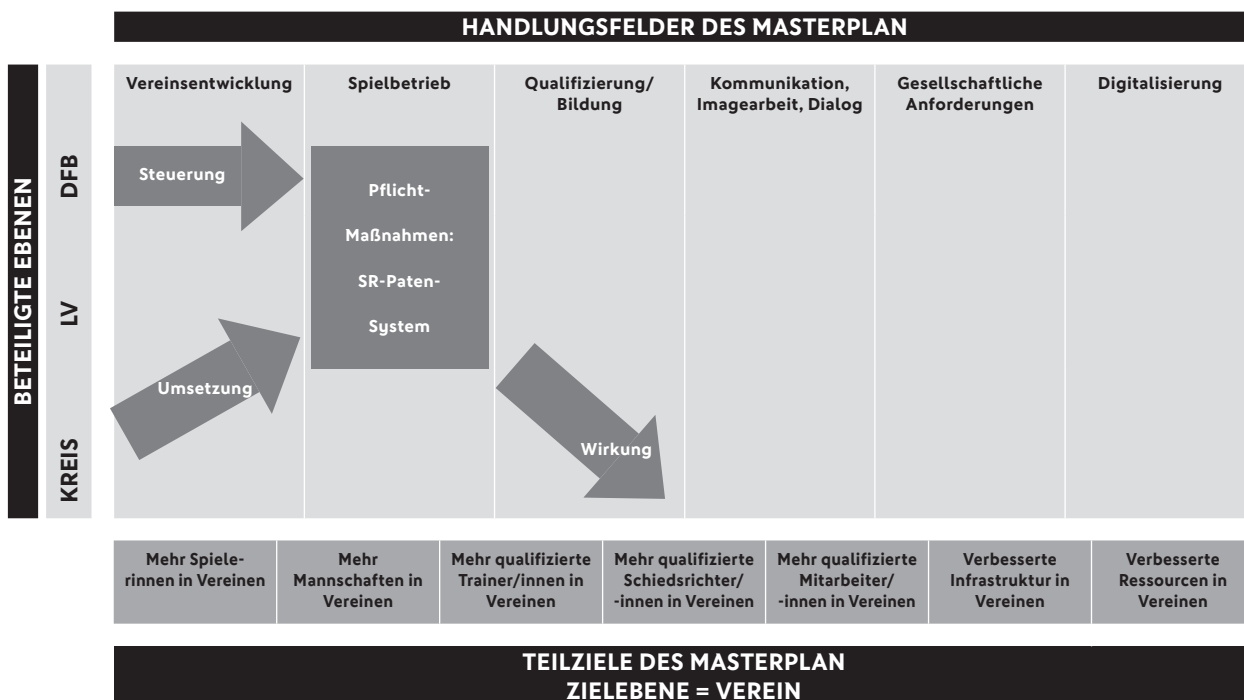
Individuelle Umsetzung durch die 21 Landesverbände anhand abgestimmter Qualitätskriterien

Pilotmaßnahmen:

Grundsätzlich sollen alle Landesverbände an Pilotmaßnahmen beteiligt werden. Die konkrete Beteiligung der Landesverbände wird nach Vorlage aller Pilotierungskonzepte abgestimmt.

Pilotmaßnahmen werden nach Abschluss und Vorlage der Evaluierung durch die Steuerungsgruppe entweder als Pflichtmaßnahme oder als Wahlmaßnahme in den Masterplan eingeordnet oder verworfen.

Maßnahmenstruktur in der Übersicht (am Beispiel SR-Patensystem):



Laufzeit Masterplan 2024

Der Masterplan 2024 umfasst die Wahlperioden 2020 bis 2022 und 2023 bis 2025 und endet damit am 31. Dezember 2025. Eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung vor der zweiten Wahlperiode ist vorgesehen.

Ermächtigung

Der DFB-Bundestag hat beschlossen, das DFB-Präsidium zu ermächtigen, bei Beanstandungen durch das Finanzamt oder das Registergericht, die notwendige Satzungskorrektur zur Anpassung an die Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. des Vereinsregisters herbeizuführen. Hierüber ist der DFB-Vorstand unverzüglich zu informieren.

Amtsduer

Der DFB-Bundestag behält sich vor, auf dem nächsten Ordentlichen Bundestag bereits mit Wirkung ab 2022 die Amtsduer gemäß § 19 Nr. 7. DFB-Satzung von drei auf vier Jahre zu verlängern.

Projekt Zukunft

Um das Projekt Zukunft systematisch voranzubringen und die Rahmenbedingungen für den Projekterfolg zu schaffen, hat der DFB-Bundestag folgende Schritte beschlossen:

- Das Projekt wird drei aufeinander aufbauende Fragestellungen zu beantworten haben:
 - Wo bestehen oder entstehen möglicherweise Schwächen, die die Qualität und Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Fußballs gefährden?
 - Welche Maßnahmen müssen ergriffen werden, um der allgemeinen Entwicklung des Systems Fußball sowie den erkannten Schwächen Rechnung zu tragen?
 - Welche Bedenken und finanziellen Mittel müssen zur Absicherung der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen adressiert bzw. bereitgestellt werden und wie kann dies erfolgreich und ohne größere finanzielle Zusatzbelastungen für die Amateurfußballvereine und die Landesverbände geschehen?
- Das Projekt stützt sich auf breite, inhaltliche Expertise:
 - Neben dem Projektteam und den Gremien von DFB und DFL werden über 250 Fußball-experten aus dem Amateur-, Profi- und Juniorbereich involviert.
 - Neben der Beschreibung möglicher Risiken, Schwächen oder Verbesserungsmöglichkeiten liefert das Projekt auch fundierte Belege für die benannten Herausforderungen – im Zusammenspiel mit der DFB-Akademie.
- Das Projekt entwickelt zeitnah umsetzbare Verbesserungsmaßnahmen:

- Fokussierung auf den sportlichen Kern: Das System Sport umfasst zahlreiche Akteure. Die Schule gehört ebenso dazu wie Spielerberater. Auch Eltern und ehrenamtliche Helfer in den Vereinen sind Systembestandteile. Mit Blick auf seine Zielsetzung fokussiert das Projekt jedoch auf die vier wesentlichsten „Akteure“, die damit den Projektbereich abstecken und auf die der DFB, seine Landesverbände und die DFL zum Großteil unmittelbaren Einfluss haben: Spieler, Trainer, U-Mannschaften und das Verbundsystem Fußball. Unmittelbar für den Bereich Spieler, aber auch mittelbar für die anderen drei Bereiche fragt das Projekt hinsichtlich der zu entwickelnden Maßnahmen, was getan werden muss, um die Optimierung und Erweiterung der Ausbildung unserer Spieler voranzutreiben. Dies bedeutet:
 - Neben einer guten mannschaftstaktischen Ausbildung müssen wieder mehr Individualität, Kreativität, Dynamik und andere „spezielle Fähigkeiten“ (Stichwort Bolzplatzspieler) gefördert werden.
 - In der Ausbildung müssen die Entwicklung und Förderung der Spieler und nicht der Mannschaftserfolg im Vordergrund stehen.
4. Das Projekt wird mit Blick auf die Optimierung und Erweiterung der Ausbildung unserer Spieler Maßnahmen erarbeiten, die klarstellen, wie
- die Schwerpunkte der Ausbildungs- und Trainingsinhalte der Spieler justiert werden müssen;
 - der Spielbetrieb mit seinen Wettbewerben umgestaltet werden kann, damit die Förderung der Spieler Priorität hat. Als Beispiele gelten hier zum Beispiel andere Spielformen im Kinder- und Jugendbereich (Funino unter anderem);
 - unser Fördersystem besser auf die Belastungssteuerung der Spieler ausgerichtet werden kann;
 - die Ausbildungswege und -inhalte der Trainerausbildung individueller und zweckorientierter aufzubauen sind, Stichworte Kindertrainerlizenz, Fußballlehrer-Lehrgang oder Mentoring der Trainer;
 - unsere Nationalmannschaften die gute Arbeit in den Vereinen noch effektiver ergänzen, um das einzelne Talent noch besser machen zu können;
 - ein stetiges Qualitätsmanagement unserer Maßnahmen gewährleistet werden kann.
5. Das Projekt will nicht nur zeitnah umsetzbare, auf die Ausbildung der Spieler fokussierte Maßnahmen erarbeiten, sondern vor allem nachhaltig wirksame Verbesserungsmaßnahmen entwickeln.

Entsprechend wird das Projekt mögliche Maßnahmen vorrangig nicht nach ihrer Konsensfähigkeit, sondern ihrer Wirkung beurteilen. Daraus leiten sich zwei weitere wichtige Elemente der Projekt-Herangehensweise ab:

- Das Projekt hat die zu erarbeitenden Maßnahmen auf ihre Umsetzbarkeit und Umsetzungsvoraussetzungen zu überprüfen und sie den Umsetzungsverantwortlichen und Betroffenen nachvollziehbar zu erläutern.
- Sämtliche möglicherweise von den Maßnahmen betroffenen Mitglieder der Fußballfamilie (Vereine, Landesverbände, Leistungszentren etc.) zeigen sich offen gegenüber den Projektvorschlägen, sind grundsätzlich bereit, neue Wege zu gehen und die auf eine erfolgreiche Zukunft ausgerichtete Entwicklung des deutschen Fußballs als gemeinsames, übergeordnetes und priorisiertes Ziel zu begreifen und voranzubringen.

ZIELSETZUNG UND HANDLUNGSFELDER FÜR DEN FRAUEN- UND MÄDCHENFUSSBALL

Orientiert an den folgenden acht Zielsetzungen und Handlungsfeldern können konkrete Maßnahmen abgeleitet werden, die von der Basis bis an die Spitze in den kommenden Jahren wirken sollen.

1) *Flagge zeigen*

Die Haltung des DFB und seiner Mitgliedsverbände zum Frauen- und Mädchenfußball lässt keine Zweifel an dessen Stellenwert zu und ist für jeden Betrachter unmittelbar ersichtlich.

2) *Sichtbarkeit erhöhen*

Die öffentliche Präsenz von Frauenfußball in Deutschland erreicht ein weit höheres Niveau.

3) *Sportlichen Erfolg etablieren*

Die Nationalteams des DFB sind weltweit Spitze und die Top-Clubs spielen in der UEFA Women's Champions League eine gute Rolle.

4) *Angebote schaffen*

Frauen und Mädchen stehen altersgerechte, „coole“ und „angesagte“ Fußball-Angebote zur Verfügung. Und das für alle Leistungsklassen.

5) *Engagement festigen*

Die aktiven Spielerinnen und Funktionsträgerinnen im Fußball erleben den Sport als motivierend und werden darin bestärkt, ihn fortzuführen und sich engagiert in unterschiedlichsten Bereichen einzubringen.

6) *Emotionen binden*

Der Frauenfußball hat eine Basis begeisterter Fans, die maßgeblich zur Gewinnung von mehr Zuschauerinnen und Zuschauer führen – es gilt aber auch weitere Entscheidungsträger emotional an den Frauenfußball zu binden.

7) (Infra)Struktur stärken

Innerhalb und außerhalb des DFB und seiner Landes- und Regionalverbände bestehen Strukturen und Regelungen, die die weitere Entwicklung des Frauen- und Mädchenfußballs effektiv fördern.

8) Wirtschaftliche Attraktivität

Die Nachfrage nach Frauenfußball ist erheblich gesteigert und erzeugt eine höhere kommerzielle Relevanz bei Partnern.

- A) Die aufgeführten acht Zielstellungen werden als wichtige Handlungsfelder zur Entwicklung des Frauen- und Mädchenfußballs erkannt.
- B) Eine AG, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Beteiligten (in erster Linie aus den Verbänden und Vereinen) und koordiniert vom DFB, soll aus den Zielstellungen konkrete Maßnahmenpakete entwickeln. Dazu gehören die Festlegung von messbaren Einheiten, ein Umsetzungszeitplan sowie ein Priorisierungs- und Finanzierungsplan zu allen Teilbereichen. Zum jeweiligen Projektstatus wird regelmäßig im DFB-Präsidium und der Konferenz berichtet.
- C) Als konkrete erste Maßnahmen sollen umgesetzt werden:
 - Öffentlichkeitswirksame Positionierung des DFB und der Mitgliedsverbände zum Frauen- und Mädchenfußball.
 - Durchführung mindestens eines Highlight-Events pro Jahr zur Stärkung der Sichtbarkeit des Frauenfußballs.
 - Prüfung einer stärkeren Einbindung des Frauenfußballs seitens der Lizenzvereine der DFL.
 - 50 Jahre Frauenfußball im Jahr 2020 – jeder Landes- und Regionalverband setzt eine medienwirksame Aktivität im Verbandsgebiet um.

Es ist die gemeinsame Haltung und der verbindende Wille des DFB-Bundestags, den Mädchen- und Frauenfußball in Deutschland weiter zu fördern und ihn für die Zukunft in der Breite und an der Spitze gut und erfolgreich aufzustellen.

Nachträgliche Genehmigungen

Der DFB-Bundestag hat die folgenden vom DFB-Vorstand gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung beschlossenen Änderungen der Geschäftsordnung für den Bundestag und den Vorstand (GOBV), des DFB-Statuts 3. Liga, des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga, der DFB-Spielordnung, der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, der

DFB-Jugendordnung, der DFB-Ausbildungsordnung, der DFB-Schiedsrichterordnung und der DFB-Ehrungsordnung nachträglich genehmigt.

Die Änderungen wurden in den Offiziellen Mitteilungen des DFB Nr. 2/2017 vom 31. März 2017, Nr. 2/2018 vom 29. März 2018, Nr. 4/2018 vom 30. Juni 2018, Nr. 8/2018 vom 20. Dezember 2018, Nr. 4/2019 vom 31. Mai 2019 und Nr. 6/2019 vom 15. Juli 2019 veröffentlicht.

Die Änderungen betreffen die Geschäftsordnung für den Bundestag und den Vorstand (GOBV)
§ 1

das DFB-Statut 3. Liga
§ 7, § 9

das DFB-Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga
§ 8, § 11

die DFB-Spielordnung
§ 1, § 4b, § 10, § 11, § 11a, § 12, § 12a, § 14, § 34, § 43, § 45, § 46, § 47a, § 53a, § 55b

die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB
§ 5, § 13, § 16, § 32

die DFB-Jugendordnung
§ 1, § 3, § 4, § 5, § 5a, Anhang I, Anhang II, § 6, § 7, § 7c, § 7d, § 8, § 8a, § 9, § 10, § 11, § 12, § 13, § 14, § 17, § 28, § 43

die DFB-Ausbildungsordnung
§ 15

die DFB-Schiedsrichterordnung
§ 13, § 13a

die DFB-Ehrungsordnung
§ 22

OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Herausgeber:

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Otto-Fleck-Schneise 6
60528 Frankfurt/Main
Telefon 0 69/6 78 80
Telefax 0 69/6 78 82 66
E-Mail info@dfb.de
www.dfb.de, www.fussball.de

Verantwortlich:

Ralf Köttker

Redaktion/Koordination:

Klaus Koltzenburg

Gesamtherstellung:

Braun & Sohn
Druckerei GmbH & Co. KG
Am Kreuzstein 85, 63477 Maintal
www.braun-und-sohn.de

